A
000051941
3
UNT SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY

SCHRIFTEN DER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG
DER WISSENSCHAFT DES JUDENTUMS

DIE

REICHSSTEUERN

DER

DEUTSCHEN JUDENGEMEINDEN

VON IHREN ANFÄNGEN BIS ZUR MITTE DES 14. JAHRHUNDERTS

VON

DR. ISERT RÖSEL

BERLIN
VERLAG VON LOUIS LAMM
1910

2097688

SCHRIFTEN

DER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG
DER WISSENSCHAFT DES JUDENTUMS

DIE

REICHSSTEUERN

DER

DEUTSCHEN JUDENGEMEINDEN

VON IHREN ANFÄNGEN BIS ZUR
MITTE DES 14. JAHRHUNDERTS

BERLIN
VERLAG VON LOUIS LAMM
1910

DIE

REICHSSTEUERN

DER

DEUTSCHEN JUDENGEMEINDEN

VON IHREN ANFÄNGEN BIS ZUR
MITTE DES 14. JAHRHUNDERTS

VON

DR. ISERT RÖSEL

BERLIN
VERLAG VON LOUIS LAMM
1910

Die »Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums« überläßt den Herren Verfassern die Verantwortung für die in ihren Werken entwickelten wissenschaftlichen Ansichten.

MEINEN LIEBEN ELTERN
IN DANKBARKEIT
GEWIDMET.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis von Untersuchungen, zu denen mein verehrter Lehrer, Herr Prof. Tangl, durch den Hinweis auf das Verzeichnis der Reichssteuern vom Jahre 1241*) mich angeregt hat. Sie erhebt keineswegs den Anspruch, in erschöpfender Weise den Gegenstand zu behandeln. Zwar ist das Material zum größten Teil durch Veröffentlichung der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht; es verteilt sich aber leider auf so viele Druckwerke, daß das eine oder andere übersehen worden sein mag. Daß freilich Vollständigkeit, soweit als möglich, erstrebt worden ist, braucht wohl kaum erst betont zu werden.

Die zeitliche Begrenzung des Themas ist durch keinen inneren Grund veranlaßt. In der Besteuerung der Juden durch das Reich tritt nach der Mitte des 14. Jahrhunderts durchaus kein Systemwechsel ein; vor und nach dieser Zeit sind fast die gleichen Richtlinien und Erscheinungen zu beobachten. Nur ein äußerer, freilich sehr gewichtiger Umstand hat mich bestimmt, an der Mitte des 14. Jahrhunderts Halt zu machen, nämlich die furchtbare Katastrophe, die in den Jahren 1348 und 1349 über die deutschen Judengemeinden hereinbrach und — was für unser Thema von ganz besonderer Bedeutung ist — zugleich deren Steuerkraft lähmte.

*) Siehe weiter unten Abschnitt I.

Nach reiflicher Überlegung habe ich mich bei der Anfertigung der im Anhang I und II beigegebenen Tabellen für die Anordnung der Gemeinden nach den geographischen Gesichtspunkten entschieden, die in dem bereits erwähnten Verzeichnis von 1241 maßgebend gewesen sind.

Den Anspruch der Mainzer Erzbischöfe auf den Zehnten der Judensteuer habe ich in meiner Arbeit nicht behandelt, da den Ausführungen Stobbes*) über diesen Punkt nichts Neues sich hinzufügen läßt.

An dieser Stelle sei den Verwaltungen der königlichen Archive zu Bamberg, Berlin, Coblenz, Karlsruhe und München, der königlichen Bibliothek und der Universitätsbibliothek zu Berlin, der Universitätsbibliothek zu Halle sowie der Bibliothek des Rabbinerseminars zu Berlin für ihr freundliches Entgegenkommen bestens gedankt. Vor allem aber gebührt mein herzlichster Dank meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren Berliner, Lindner und Tangl, für das rege Interesse, mit dem sie den Fortgang dieser Arbeit begleiteten.

*) In seinem noch immer nicht veralteten Buche: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters [Braunschweig 1866] S. 46 ff.

Inhaltsübersicht.

I. Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zum Ausgang des Interregnums . . 10—19

Einführung der Reichssteuer. — Das Verzeichnis der Reichssteuern vom Jahre 1241. — Fortbestehen der außerordentlichen Besteuerung neben der ordentlichen. — Übergang des Besteuerungsrechtes vom Reich auf einzelne Landesherren. — Streitigkeiten zwischen geistlichen Landesherren und Städten bezw. weltlichen Landesherren um das Besteuerungsrecht.

II. Die ordentlichen Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von der Thronbesteigung Rudolfs von Habsburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts . . . . . 19—57

Bezeichnung der Jahressteuer. — Höhe der Jahressteuer. — Aufbringung der Jahressteuer. — Zahlungstermin der Jahressteuer. — Verwaltung der Jahressteuer. — Verwendungsformen der Jahressteuer. — Der Guldenpfennig.

III. Die außerordentlichen Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von der Thronbesteigung Rudolfs von Habsburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts . . . . . 57—65

Handhabung der außerordentlichen Besteuerung. — Allgemeine außerordentliche Besteuerung. — Außerordentliche Besteuerung einzelner Gemeinden. — Zugeständnisse an die zur außer-

ordentlichen Steuer herangezogene Gemeinde. — Außerordentliche Besteuerung verpfändeter Gemeinden.

IV. Exkurse. . . . . 65—79

1. Die Ausübung des Rechtes der Judenbesteuerung durch Landesherren und Städte vom Ausgang des Interregnums bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

2. Die Jahressteuer der Frankfurter Juden.

3. Der Dortmunder Judenschutz.

Anhang I. Tabelle der Jahressteuern. . . . . 80—83

Anhang II. Tabelle der Verleihungen, Verpfändungen und Anweisungen von Jahressteuern.*) — Anmerkungen zur Tabelle der Verleihungen etc. von Jahressteuern. . . . . 84—89

Anhang III. Urkunden. . . . . 89—95

*) Aus technischen Gründen mußte diese Tabelle dem Schluß des Buches beigefügt werden. In ihr ist folgendes zu berichtigen:
unter Nr. 32, Rubrik »Beleg« lies: s. oben S. 33. Anm. 1
statt: s. Monatschrift, Jahrg. 53 S. 703 Anm. 1
unter Nr. 38, Rubrik »Beleg« lies: s. oben S. 34 f. Anm. 9
statt: s. Monatsschrift, Jahrg. 53 S. 704 f. Anm. 9.

Die Greuelszenen, die dem ersten Kreuzzug vorausgegangen waren, hatten die Hilf- und Schutzlosigkeit der Juden im deutschen Reich grell beleuchtet; sie hatten den schlagenden Beweis geliefert, daß die Landesfürsten nicht imstande waren, den Wutausbruch der von einem fanatischen Klerus aufgehetzten Massen zu verhindern. Was war natürlicher, als daß die an ihrem Leben ernstlich Bedrohten ihre Blicke auf den Inhaber der höchsten Reichsgewalt richteten und von ihm einen besseren Schutz erhofften? Dieser wiederum mußte an der Beschirmung und Erhaltung der Juden schon deshalb ein besonderes Interesse haben, weil die von jenen hierfür zu erwartenden Gegenleistungen eine nicht zu verachtende Hilfsquelle in finanziellen Nöten zu werden versprachen. Vielleicht mochte er auch die moralische Verpflichtung in sich fühlen, wie alle Hilflosen, so auch die Juden unter seinen persönlichen Schutz zu stellen. Dies sind wohl die Hauptmomente, die zur allmählichen Ausbildung des Schutzverhältnisses zwischen König und Juden im deutschen Reich geführt haben, eines Schutzverhältnisses, das den Namen »Kammerknechtschaft« erhielt[1]). Die Entwicklungsphasen dieser Kammerknechtschaft im Laufe des zwölften Jahrhunderts zu verfolgen, ist uns unmöglich; als abgeschlossen erscheint die Entwicklung jedenfalls unter Friedrich I., dessen Privileg für die Regensburger

[1]) Nach der Ansicht meines verehrten Lehrers, des Herrn Prof. Rösel.

Juden vom Sept. 1182 von den Reichsjuden spricht: »qui speciali prerogativa dignitatis nostrae ad imperialem cameram dinoscuntur pertinere«[1]). Über die Bedeutung des Wortes »Kammerknechtschaft« äußert sich Aronius[2]) in folgender zutreffender Weise: »Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Kammerknechtschaft keine wirkliche Knechtschaft ist, sondern nur bedeutet, daß die Juden zu Abgaben an die kaiserliche Kammer verpflichtet sind; dafür genießen sie den besonderen Schutz des Kaisers. Diese Bedeutung des Wortes ergibt sich schon hinlänglich daraus, daß sein erster Bestandteil überflüssig wäre, wenn nicht gerade e r die Hauptsache enthielte. Auch ist zu beachten, daß Kammerknechtschaft, wie unsere Urkunde (scil. das oben erwähnte Privileg Friedrichs I.) zeigt, nicht der erste technische Ausdruck für die Sache ist, daß also mindestens ursprünglich das Verhältnis nicht als Knechtschaft angesehen worden ist . . . Erst viel später tritt die Auffassung hervor, daß der König über Gut und Leben der Kammerknechte beliebig verfügen kann.«

I. Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zum Ausgang des Interregnums.

Einführung der Reichssteuer.

Das Hoheitsrecht, das der König im Namen des Reichs über die Juden beanspruchte und ausübte, umfaßte das Recht der Besteuerung und das der Gerichtsbarkeit. Nur das erstere, ungleich wichtiger, weil einträglicher, kommt in Bezug auf seine weitere Entwicklung gemäß unserer Themastellung für uns in Betracht. Seine Entwicklung dürfte sich in folgender natürlicher Linie bewegt haben:

Lindner, war wohl auch die universale Stellung des Kaisertums von nicht geringem Einfluß auf die Entstehung der Kammerknechtschaft.

[1]) Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273 nr. 314a.

[2]) a. a. O. S. 139f.

Zuerst benutzte der König äußere Anlässe als Vorwand, um Geldforderungen an die Juden zu stellen. Nahmen sie z. B. seinen tatkräftigen Schutz gegen Angriffe in Anspruch, die ihnen von seiten der Bevölkerung drohten, so mußten sie für die Gewährung dieses Schutzes zahlen. Wurde einem einzelnen von ihnen ein Verbrechen zur Last gelegt, so wurde die ganze Gemeinde oder gar sämtliche Gemeinden des Reichs mit einer Geldstrafe belegt. Später glaubte der König derartiger Vorwände entraten zu können; trat Geldbedarf ein, so zog er die Juden ohne weiteres zu seiner Deckung heran. Hieraus entwickelte sich schließlich eine regelmäßige Steuer, die alljährlich zum festgesetzten Termin zu leisten war. Zum ersten Mal hören wir in der Regierungszeit Friedrichs I. von Geldabgaben der Juden an das Reich. Ephraim aus Bonn, ein zeitgenössischer jüdischer Geschichtsschreiber, berichtet, im Jahre 1179 habe Friedrich I. wegen eines von einigen Juden angeblich begangenen Mordes von den jüdischen Gemeinden 500 M. Silber erhoben[1]; ferner habe er 1187, als die Kunde von dem Fall Jerusalems Unruhen gegen die Juden zur Folge hatte, »etwas von ihrem Vermögen, keine große Summe« genommen und sie mit aller Kraft beschützt[2]. Die Ausübung der regelmäßigen Besteuerung kann erst unter Friedrich II. nachgewiesen werden[3]. Aus seiner Zeit stammt das wertvolle Verzeichnis von Reichsstädte- und Reichsjudensteuern, das Schwalm in dem an Urkundenschätzen reichen Münchener

[1]) Neubauer und Stern, Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge [= Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschland II] S. 69, deutsch S. 203; Aronius, Reg. nr. 311.

[2]) Neubauer und Stern a. a. O. S. 73, bezw. 209; Aronius, Reg. nr. 323.

[3]) Wenn Otto IV. in der Urk. vom 20. Nov. 1209 (Böhmer-Ficker V. nr. 327; Aronius, Reg. nr. 379) die in den Städten des Mainzer Erzbistums wohnenden Juden im Namen des Reichs »cuiuslibet petitionis expertes« erklärt, so kann hieraus auf das Vorhandensein einer regelmäßigen Steuer noch nicht geschlossen werden.

Reichsarchiv mit glücklichem Auge entdeckt und dem Jahre 1241 zugewiesen hat[1]). Vielleicht war es gerade der geniale Friedrich II., der den neuen Gedanken schuf und in die Tat umsetzte. Betrachten wir nun jenes Verzeichnis ein wenig genauer, unter besonderer Berücksichtigung der darin aufgeführten jährlichen Steuereingänge[2]) aus den Judengemeinden.

Das Verzeichnis der Reichssteuern vom Jahre 1241.

Die Judensteuern erreichen im Verzeichnis insgesamt die beachtenswerte Höhe von 857 M. Silber[3]). Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß das Verzeichnis auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen darf. So fehlt, wie wir festzustellen in der Lage sind, die große Würzburger Gemeinde, die damals zum Reich gehörte[4]). Und wie viele andere Gemeinden mögen fehlen, deren Steuern zur Zeit verpfändet bezw. verliehen waren, und die aus diesem Grunde im Verzeichnis nicht aufgeführt sind! Ein Fall ist uns hierfür bekannt: Die Regensburger Juden sind im Ver-

[1]) Schwalm hat es im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 23 [1893] S. 519ff. veröffentlicht und mit Erläuterungen versehen. Neuerdings ist es in den M. G. Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum III, 2ff. nochmals gedruckt worden, wonach fortan zitiert werden wird.

[2]) Daß wir es mit jährlichen Steuereingängen zu tun haben, weist Schwalm a. a. O. S. 546f. nach.

[3]) Schwalm a. a. O. S. 550 und Zeumer in der Historischen Zeitschr. Bd. 81, 37 zählen nur 853 M., weil sie die wirklich in die Kammer geflossenen Einkünfte feststellen und daher von den 25 M. der Sinziger Juden die 4 M. in Abrechnung bringen, die »pro expensa domini de Smidevelt« (M. G. Constit. III, 2 nr. 13) zu entrichten sind. — Wegen der Münzsorte siehe Schwalm a. a. O. S. 547.

[4]) Erst 1247 Febr. 5 wurden die Würzburger Juden, »qui hactenus ad imperium spectare libere noscebantur« von Heinrich Raspe dem Bischof Hermann von Würzburg für 2300 M. Silber verpfändet. Böhmer-Ficker V nr. 4884; Aronius, Reg. nr. 563.

zeichnis nicht erwähnt, eine Tatsache, die eben darin ihre Erklärung findet, daß diese seit 1233, wahrscheinlich sogar schon seit früherer Zeit, dem Bischof Siegfried von Regensburg zur Nutznießung überlassen waren[1]). In Wirklichkeit mag daher der Gesamtertrag der Reichsjudensteuer weit höher gewesen sein, als sich aus dem Verzeichnis ergibt. — Unter den aufgezählten 29 Judengemeinden ist die Augsburger, ebenso wie die dortige Stadtgemeinde, von der Jahressteuer wegen einer Feuersbrunst befreit[2]). Eine Steuerbefreiung von Juden aus diesem Grunde steht meines Wissens vereinzelt da. — Durchstrichen sind die Posten »Item Judei de Lutera«[3]) und »Judei ibidem (sc. de Rotenburc) X mr.«[4]). In beiden Fällen ist die Veranlassung zur Streichung unbekannt. — Von der im Verzeichnis auf 25 M. fixierten Steuer der Sinziger Juden[5]) weichen anderweitige urkundliche Angaben ab: in der Abrechnung des Königs Konrad IV. mit seinem Amtmann Gerhard von Sinzig vom 2. Mai 1242 befinden sich unter dessen Jahreseinnahmen 20 M. von den Sinziger Juden[6]); und dieselbe Summe verlangte von ihnen 1244 Konrad IV. »nomine precarie«[7]). Diese Schwierigkeit dürfte am einfachsten gelöst werden durch die Annahme, daß in dem Steuerjahr, das dem unseres Verzeichnises folgte, die Höhe der Jahresabgabe um 5 M. verringert worden ist, vielleicht infolge einer ähnlichen außerordentlichen Besteuerung, wie sie 1243 von Konrad IV. befohlen wurde[8]).

[1]) Böhmer-Ficker V nr. 4268; Aronius, Reg. nr. 459.

[2]) M. G. Constit. III, 4 nr. 68.

[3]) Ebd. S. 3 nr. 23.

[4]) Ebd. nr. 61.

[5]) Ebd. S. 2 nr. 13.

[6]) Böhmer-Ficker V nr. 4458; Aronius, Reg. nr. 535: »item recepit de Judeis V marcas ... Item de Judeis XV marcas«.

[7]) Böhmer-Ficker V nr. 448; Aronius, Reg. nr. 544.

[8]) Böhmer-Ficker V nr. 4470; Aronius, Reg. nr. 537.

Fortbestehen der außerordentlichen Besteuerung neben der ordentlichen.

Liefert nun auch die Aufzeichnung von 1241 den vollgültigen Beweis, daß die Jahressteuer in jener Zeit bereits allgemein eingeführt war, so darf man doch nicht glauben, daß das Reichsoberhaupt von dem ihm zustehenden Recht, zu jeder Zeit Steuern erheben zu dürfen, keinen Gebrauch mehr gemacht habe; denn damit wäre den Interessen des Reichs wenig gedient gewesen. Man dachte keineswegs daran, das System der Unregelmäßigkeit durch das der Regelmäßigkeit zu ersetzen; man zeigte vielmehr das Bestreben, beide Systeme nebeneinander bestehen zu lassen, um die hohen Pläne der Politik verwirklichen zu können. So befahl König Konrad IV. 1243 seinem Amtmann Gerhard von Sinzig, von den dortigen Juden für ihn sofort 500 M. einzutreiben, nötigenfalls durch Anwendung von Haft[1]). Man vergleiche mit dieser Extrasteuer die Jahressteuer der Sinziger Juden, die 1242 und 1244, wie wir oben nachgewiesen haben[2]), 20 M. betrug; und man wird zur Erkenntnis gelangen, daß Konrad IV. gewillt war, das früher allein herrschende System neben dem neueren in uneingeschränktem Maße beizubehalten. Nach dieser Hinsicht ließen auch die nach dem Interregnum regierenden Herrscher keine Änderung eintreten[3]).

---

[1]) Ebd. — 500 M. = 120000 M. nach heutigem Geldwert; vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1453 Anm. 3. — Für die durch Konrad IV. ausgeübte außerordentliche Besteuerung haben wir noch ein lehrreiches Beispiel: durch Urk. d. d. 1246 Juni 9 befiehlt er dem obengenannten Amtmann, einem in Haft befindlichen Juden sofort 100 M. Cöln. Pf. zu erpressen. Böhmer-Ficker V nr. 4510; Aronius, Reg. nr. 555.

[2]) S. 13.

[3]) Siehe Abschnitt III.

Übergang des Besteuerungsrechtes vom Reich auf einzelne Landesherren.

Das Judenregal, und insbesondere das darin enthaltene Recht der Judenbesteuerung, hätte sich zu einer bedeutsamen regelmäßig fließenden Finanzquelle für das Reich gestalten können, wenn dem nicht zwei Faktoren im Wege gestanden hätten. Einmal zwangen die stets größer werdenden Geldansprüche die Herrscher, immer mehr Judenschaften zu verpfänden. Dann aber mußte mit der Begehrlichkeit der Landesherren gerechnet werden, welche die Wichtigk ei des Judenregals von vornherein erkannt hatten und infolgedessen zielbewußt danach strebten, es im eigenen Territorium oder, wenn das nicht möglich war, wenigstens in einer einzelnen Stadt innerhalb oder außerhalb desselben zu erlangen. Bis zum Ausgang des Interregnums bekundeten dieses Streben, soweit unsere Kenntnis reicht, fast ausschließlich die geistlichen Fürsten, die im Reiche eine dominierende Stellung einnahmen und oft genug Gelegenheit fanden, ihre dementsprechenden Wünsche beim König vorzubringen, namentlich, als die inneren Reichsverhältnisse immer verworrener wurden.

Einen vollen Erfolg hatten diejenigen geistlichen Fürsten zu verzeichnen, deren Drängen der König nachgeben mußte, weil er auf ihre Unterstützung angewiesen war. Unter ihnen erreichte am frühzeitigsten sein Ziel Erzbischof Siegfried von Mainz, der 1212 von Otto IV. das Recht verliehen erhielt, die Juden in Mainz, Erfurt und anderen seiner Gewalt unterstehenden Orten besteuern zu dürfen[1]). Auch die Cölner Erzbischöfe erwarben das Judenregal in ihrer Diözese; die Verleihungsurkunde ist jedoch nicht erhalten[2]).

[1]) Böhmer-Ficker V nr. 482; Aronius, Reg. nr. 384. — Verzicht geleistet hatte das Reich auf sein Besteuerungsrecht bereits im Jahre 1209. Böhmer-Ficker V nr. 327; Aronius, Reg. nr. 379.

[2]) Daß eine Verleihung durch das Reich stattgefunden hat, ergibt sich aus dem Hinweis im Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof

Ein bescheidenerer, aber immerhin noch außerordentlich lohnender Erfolg war es, wenn man sich mit der Nutznießung einzelner Judenschaften innerhalb oder außerhalb des eigenen Territoriums begnügen mußte. Nachweislich befindet sich 1255 in Konstanz[1]), 1260 in Passau[2]) und 1261 in Straßburg[3]) das Recht der Judenbesteuerung in den Händen der Bischöfe genannter Städte[4]). Und die Dortmunder Juden traten 1250 in ein Schutz- und Abgabenverhältnis zum Erzbischof Konrad von Cöln[5]).

Auch zeitlich beschränkte Verleihungen einzelner Judenschaften kamen vor. So bestätigte 1233 Heinrich VII. dem Bischof Siegfried von Regensburg »concessionem et donationem quamdiu vixerint omnium proventuum ... omnium Judeorum degentium et habitantium in Ratispona«[6]).

Konrad und den Cölner Bürgern von 1258: »Tenet enim ipsos Judeos (sc. Colonienses) in feodo ab imperio ... « (Aronius, Reg. nr. 636) sowie aus folgendem Passus im Schiedsspruch zwischen demselben Erzbischof und dem Grafen Wilhelm von Jülich von 1255: »... invenimus probatum, quod Judei in dioecesi Coloniensi et ducatu archiepiscopi constituti debeant esse ipsius tantum archiepiscopi et ecclesie Coloniensis« (ebd. nr. 614). Aronius (Reg. nr. 636 Zusatz) meint, es habe fast den Anschein, als ob erst dem Erzbischof Konrad das Judenregal verliehen worden sei. Vgl. Kober, Studien zur mittelalterlichen Gesch. d. Juden in Cöln. Breslauer Dissert. [1903] S. 19f.

[1]) Aronius, Reg. nr. 621.

[2]) Ebd. nr. 664.

[3]) Ebd. nr. 672.

[4]) Nur muß in diesen Fällen unentschieden bleiben, ob das Recht auf eine uns nicht erhaltene königliche Verleihung zurückgeht, oder ob es angemaßt ist.

[5]) Aronius, Reg. nr. 575. — Hier dürfte an eine formelle Verleihung seitens des Reichs nicht zu denken sein. Vielmehr hat man, da in dem Schutzvertrag die Dortmunder Bürger als Petenten genannt sind, Grund zur Annahme, daß die Inschutznahme und Besteuerung der dortigen Juden durch den Erzbischof Konrad von Cöln lediglich eine Folge der 1248 an diesen erfolgten Verpfändung der Stadt Dortmund waren. Vgl. Stern in der Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschland III, 243f.

[6]) Böhmer-Ficker V nr. 4268; Aronius, Reg. nr. 459.

Recht eigentümlich war der Weg, den Bischof Lupold von Worms zur Erlangung des Judenregals einschlug. Ihm wurde von Friedrich II. 1212 das Versprechen gegeben, daß nur durch ihn, den Bischof, bei den Bürgern und Juden von Worms eine Bede eingebracht werden dürfe[1]). Hiermit soll dem Bischof offenbar in Reichssteuerangelegenheiten das Amt eines Beschützers der Stadt Worms und der dortigen Juden gegenüber dem Reich übertragen werden. Durch den Einfluß, den er auf diese Weise auf die künftige Gestaltung der Wormser Reichssteuern auszuüben in die Lage versetzt wird, erfährt das königliche Besteuerungsrecht zweifellos eine Einschränkung. Noch bedeutungsvoller aber erscheint diese Einschränkung dadurch, daß dem Bischof — und das ist der Kernpunkt der ganzen Sache — die Möglichkeit geboten ist, seinerseits zur selbständigen Besteuerung überzugehen; denn eine unentgeltliche Gewährung des Schutzes ist nach mittelalterlichen Begriffen ganz undenkbar. In der Tat finden sich in einer Urkunde vom Jahre 1255 unter den regelmäßigen bischöflichen Einkünften in der Stadt Worms 40 Pfd. Heller jährlicher Abgaben der dortigen Juden[2]). Indes hatte ein solches Verfahren, wie es der Wormser Bischof Lupold einschlug, den Nachteil, daß es nicht zur völligen Erreichung des angestrebten Zieles führte[3]); denn das bischöfliche Besteuerungsrecht trat nur neben das königliche, nicht aber an Stelle desselben, so

[1]) Böhmer-Ficker V nr. 676; Aronius, Reg. nr. 385.

[2]) Aronius, Reg. nr. 615.

[3]) Von einem gänzlichen Mißerfolg hören wir in diesem Zeitraum nur einmal: als die Wormser Juden 1263 von König Richard dem Bischof Heinrich von Speyer zur Nutznießung überlassen wurden, traten die Wormser Bürger nach Empfang von 220 Pfd. Heller als ihre Beschützer auf (Aronius, Reg. nr. 687), und zwar mit gutem Erfolge, wie wir einige Jahre später sehen; denn 1269 wurde die Höhe der Jahressteuer festgesetzt, die die Wormser Juden an König Richard zahlen sollten (ebd. nr. 735). — Das Eintreten der Wormser Bürger für die an ihrem Orte wohnenden Juden ist in dem 1254 zwischen

daß sich natürlicherweise der Bischof mit einem weit niedrigeren Steuersatz begnügen mußte, als wenn er alleiniger Inhaber des Rechts geworden wäre.

Streitigkeiten zwischen geistlichen Landesherren und Städten bezw. weltlichen Landesherren um das Besteuerungsrecht.

Kaum waren die Bischöfe in den ersehnten Besitz des Judenregals gelangt, so drohte auch schon diesem neuen Recht eine Beeinträchtigung seines Wertes von seiten einer kraftvoll emporstrebenden Macht. In dieser Zeit vollzog sich nämlich der gewaltige wirtschaftliche Aufschwung der Städte, der durch die staufische Begünstigungspolitik vorbereitet war. Dieser Aufschwung hatte eine Vermehrung der städtischen Ausgaben zur Folge, zu deren Deckung man sich natürlich nach neuen Einnahmequellen umschauen mußte. So kam man auch auf den Gedanken, die Juden zu den städtischen Steuern heranzuziehen. Als man aber diesen Gedanken in die Tat umzusetzen versuchte, stieß man auf den energischen Widerstand des Bischofs, der in dem Vorgehen der Stadt eine Verletzung des nach seiner Auffassung ihm allein zustehenden Besteuerungsrechtes erblickte; damit war der Konflikt gegeben. In Konstanz (1255), Cöln (1258), Würzburg (1261)[1]) und Straßburg (1261)[2]) bietet sich uns ein und dieselbe Erscheinung dar: der Bischof im Streit mit der Stadt, weil diese auch ihrerseits die Juden besteuert hat oder doch wenigstens besteuern will. Der Ausgang des Streites in Konstanz, Cöln

Mainz, Cöln, Speyer, Worms und anderen Städten für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossenen Landfrieden begründet, der auch die Juden als Schutzbefohlene aufführt (ebd. nr. 601). Auf die hohe Bedeutung, welche die Juden diesem Landfrieden beimaßen, weist schon Aronius (Reg. nr. 601 Zusatz) mit Recht hin.

[1]) Konstanz: Aronius, Reg. nr. 621; Cöln: ebd nr. 636; Würzburg: ebd. nr. 675.

[2]) Ebd. nr. 672 und 673.

und Würzburg bedeutet einen vollen Sieg der geistlichen Fürsten; die alleinige Ausübung des umstrittenen Rechts bleibt ihnen gesichert[1]). In Straßburg wurde 1262 die Entscheidung über die heikle Frage durch die Friedensbestimmung: »die juden suln uch viunf jar (sc. von Steuern) lidic sin« hinausgeschoben[2]). Was schließlich nach Ablauf der fünf Jahre geworden ist, wissen wir nicht; doch darf man wohl vermuten, daß auch hier der Bischof sein Recht behauptet hat.

Auch von einem Streite eines Erzbischofs mit einem Landesherrn um das Judenregal haben wir Kenntnis. Graf Wilhelm von Jülich hatte 1227 von Heinrich VII. das Recht zugestanden erhalten, die Juden, die in sein Land einwandern würden, um sich dort niederzulassen, zu besitzen und über sie nach freiem Ermessen zu verfügen[3]). Mit ihm entzweite sich nun wegen des Judenregals Erzbischof Konrad von Cöln[4]), der dasselbe in seinem Territorium besaß[5]). Der Streit wurde durch ein schiedsgerichtliches Urteil vom 1. Febr. 1255 entschieden, und zwar zu Gunsten des Erzbischofs[6]).

II. Die ordentlichen Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von der Thronbesteigung Rudolfs von Habsburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Wir wollen nunmehr die regelmäßige Judenbesteuerung betrachten, wie sie sich im Reiche nach dem Interregnum

[1]) Dieselben Quellenangaben wie S. 18 Anm. 1.

[2]) Aronius, Reg. nr. 681.

[3]) Böhmer-Ficker V nr. 4048; Aronius, Reg. nr. 441. — Hier kommt übrigens zum ersten Mal der in späterer Zeit übliche Ausdruck »Judeos tenere« vor. Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 23.

[4]) Wo das Judenregal Gegenstand des Streites war, ist unbekannt.

[5]) Siehe oben S. 15.

[6]) Aronius, Reg. nr. 614.

bis 1348 und 1349 gestaltet hat; es sind dies bekanntlich die beiden Jahre, in denen sehr viele deutsche Judengemeinden dem Fanatismus der Bevölkerung zum Opfer fielen. Wir werden aber auch bemüht sein, auf die frühere Zeit zurückzukommen, so oft sich hierzu die Notwendigkeit herausstellt. Beschäftigen wir uns zunächst mit der Jahressteuer.

Bezeichnung der Jahressteuer.

Die Jahressteuer erscheint in den Urkunden hauptsächlich unter folgenden Bezeichnungen[1]):

1. »die gewonliche stur (stuer, stiur, stuir, stewer, stiwer)«[2]) oder in lat. Übersetzung: »stura (steura, stewra) consueta«[3]);

2. »die jerliche steur (stewr, stür)[4])«;

3. »die jerigliche und gewoenliche stuer«[5]); hierfür ist meistens eine Umschreibung angewandt, z. B.: »die gewonliche steur, dy ... dy juden ze Augspurg alle jar schuldig seyn ze geben«[6]);

---

[1]) Bei der Zusammenstellung der Bezeichnungen habe ich mich auf das am häufigsten vorkommende Wort »Steuer« beschränkt, andere Ausdrücke aber, die dasselbe bedeuten, wie peticio, exactio, precaria, servicium, census, redditus etc., dienst, schatzung, gewerf, zins, gelt, gülte u. s. w. unberücksichtigt gelassen, da sie nur vereinzelt vorkommen.

[2]) Oefele, Rerum Boicarum scriptores I, 763; Weller, Hohenlohisches U.-B. II nr. 556; Neue histor. Abhandlungen der bair. Akademie I, 547 u. a. St.

[3]) Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 290; Oefele a. a. O. S. 749, 754 u. a. St.

[4]) Meyer, Augsburger U.-B. II, 2; Anhang III nr. 7.

[5]) Weller a. a. O. II nr. 750.

[6]) Meyer a. a. O. II, 3; ferner ebd. I, 328; Lünig, Teutsches Reichsarchiv Bd. 14, 338; Württemberg. Vierteljahreshefte für Landesgesch. Neue Folge XI, 349; Oefele a. a. O. I, 749 u. a. St.

4. »die stur (stewer, stiur u. s. w.)«[1]) oder lat.: »stura (steura, stiura etc.)«[2]).

Höhe der Jahressteuer.

Die Höhe der Steuer wurde, wenn man dem Wortlaut der Urkunden folgt, durch ein Übereinkommen zwischen dem König bezw. dessen Bevollmächtigtem und der Judengemeinde festgesetzt. So erhielt der Kanzler Hermann von Lichtenberg 1329 von Ludwig dem Bayer die Vollmacht, u. a. mit den Reichsjuden »convenciones« abzuschließen und zu erneuern[3]). Der Zusammenhang erfordert es unbedingt, bei dem Ausdruck »convenciones« an Übereinkommen zu denken, deren Zweck die Festsetzung von Steuersätzen ist. Der erwähnte Ausdruck ist in anderer Form schon in einer Urkunde aus der früheren Zeit anzutreffen. Heinrich VII. betonte nämlich 1312 bei der Verpfändung der Städte Boppard und Oberwesel, daß der Pfandherr von den dortigen Christen und Juden als Jahressteuer nur die Summe fordern dürfe, welche er (Heinrich VII.) von ihnen bisher »convenienter« d. h. vertragsgemäß erhalten habe[4]). Freilich kann

[1]) Reimer, Hessisches U.-B. Abt. 2 Bd. I nr. 546; Oefele a. a. O. I, 766; Thommen, Urkunden zur Schweizer Gesch. aus Österreichischen Archiven I nr. 360 u. viele a. St.

[2]) Hilgard a. a. O. nr. 256; M. G. Constit. IV nr. 388; Boos, Wormser U.-B. II nr. 112 u a. St. — Schließlich seien hier noch hebräische Bezeichnungen der Jahressteuer erwähnt, wie sie in zeitgenössischen Responsen vereinzelt vorkommen: מס הקצוב להם בכל שנה (Rechtsgutachten d. Meïr von Rothenburg, ed. Prag, [Budapest 1895] nr. 992; מסים קצבתן שנותנים בכל שנה למס (RGA. d. Meïr v. Rothenburg, ed. Bloch, [Berlin 1891—92] S. 277 nr. 58); oder kurzweg: מס קצוב (ebd. S. 210 nr. 141).

[3]) Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 385.

[4]) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus III nr. 53; Urk. Heinr. VII. d. d. 1312 Juli 18. — Der Vollständigkeit halber sei noch folgende Stelle eines Briefes zum Vergleich herangezogen, den Rudolf von Habsburg an die Witwe eines Herrn von Bolanden wegen übermäßiger Besteuerung der Bopparder Juden richtet: »Caeterum sciat tua devotio, quod illa gratia, quam de Judaeis nostris Bopardiensibus

von einem Vertrage in eigentlichem Sinne wohl kaum die Rede sein, wenn man bedenkt, wie sehr doch damals die Juden dem jeweiligen Herrscher auf Gnade und Ungnade ausgeliefert waren. Es wird auch hierbei ohne Druck und Gewalt sicherlich nicht abgegangen sein. Man muß daher »convencio« und ähnliche Bezeichnungen als bedeutungslose urkundliche Phrasen ansehen.

In der Regel dürfte der Steuersatz für eine bestimmte Zeit festgelegt worden sein[1]; er konnte jedoch noch vor Ablauf dieser Zeit eine Erhöhung erfahren, wenn sich die Vermögenslage der Gemeinde gebessert hatte[2]. Diese Bestimmung war geeignet, der Willkür Tür und Tor zu öffnen; denn die Notwendigkeit einer Steuererhöhung konnte stets mit dem Hinweis darauf begründet werden, daß das Vermögen der Gemeinde gewachsen sei. Und das mag wohl auch nicht selten geschehen sein, worüber wir allerdings urkundliche Überlieferungen nicht haben.

Auch die Bewegung der jüdischen Bevölkerung kommt für ihre Steuerkraft naturgemäß in Betracht. Daher fassen

---

sibi (sc. marito tuo) indulsisse fatemur, se amplius non extendit, quam ad illud, quod, quidquid bono et convenienti modo ab ipsis salvis ipsorum libertatibus potuisset habere, de nostra procederet bona voluntate«; Bodmann, Cod. epistolaris Rudolfi S. 153. — Dem lat. »convenire« entspricht das deutsche »sich verrichten«, wie es in einer die Frankfurter Juden betreffenden Urkunde Ludwigs d. B. (Böhmer-Lau, Frankfurter U.-B. II nr. 415) vorkommt, und das hebräische פשר, das in der zeitgenössischen Responsenlitteratur öfter erscheint, z. B. פשרו עם השר (RGA. d. Meïr v. Rothenburg ed. Prag nr. 134).

[1]) B., Reg. Ludw. nr. 547. 1277. 1338.

[2]) Oefele, Rer. Boic. scriptores I, 775: »... und [in] denselben dreien jaren so sullen si (die Nürnberger Juden) alle jare furbaz dienen mit vier hundert pfund haller, und swenn auch die burger zu Nurenberg von dem rat daewchte, daz sie sich gelezzet (= erholt; siehe Lexer, Mhd. Handwörterbuch s. v. lezzen) hetten, daz si mer gedienen mochten, des sullen si gehorsam sein nach der selben burger rat«. Ebenso sollen die Regensburger Juden unter Ludwig d. B. nicht mehr als 200 Pfd. Pf. jährlich entrichten, »es sei denn, daß sie sich an Hab

die Pfandherren der Assenheimer Juden 1278 die beiden Möglichkeiten ins Auge: daß nämlich die jährliche Steuersumme durch Zuzug sich vergrößern oder durch Tod und Wegzug sich vermindern könnte[1]). Damit letztere Möglichkeit nicht eintrete, ist den Burgleuten zu Friedberg, denen die dortige Judensteuer von Rudolf von Habsburg als Burglehen verliehen wird, das Recht eingeräumt, gemeinsam mit den eingesessenen Juden fremde steuerkräftige Juden als Bürger aufzunehmen[2]).

Um die Höhe der Jahressteuern der einzelnen Gemeinden kennen zu lernen, hätten wir gern in uns überlieferte Verzeichnisse Einsicht genommen. Leider besitzen wir aber abgesehen von dem sehr wertvollen Verzeichnis von 1241 nur noch eine Aufstellung der Reichseinkünfte im Speyergau, die Heinrich VII. im Jahre 1309 veranlaßt

---

und Gut erweislich gebessert hätten«; B., Reg. Ludw. nr. 1545. — Bei der 1330 stattfindenden Verpfändung der Ladenburger Judensteuer, die eine Höhe von 120 Pfd. Heller aufweist, bestimmt Ludwig d. B. »Waer auch, daz die vorgenanten juden mit merem dienst und mit grozzer stewr gedienen mohten jaerlich uber zwaintzick und huondert pfuont haller, swaz daz waere, daz sol uns in unser kamer gevallen«; Anhang III nr. 3. Nach dem Vorangegangenen ist es klar, daß Ludwig d. B. eine infolge Vermögensbesserung eintretende Steuererhöhung hier im Auge hat.

[1]) Reimer, Hessisches U.-B. Abt. 2 Bd. I nr. 570. — Auch der Bischof Gerhard von Speyer kommt 1337 mit den Juden seiner Diözese, die seinem Vorgänger Emicho von Ludwig d. B. 1315 verpfändet worden sind (Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 290), dahin überein, daß die jährliche Steuer bei Auswanderung um eine entsprechende Quote ermäßigt und bei Zuwanderung um eine entsprechende erhöht werden solle; Zeitschr. für die Gesch. d. Oberrh. Bd. 26, 82.

[2]) Foltz, Friedberger U.-B. I nr. 60: Urk. Rud. d. d. 1275 Dez. 11: »... volumus, ut si quisquam Judeorum ... a civitate nostra Fridеberg diverterit vel per mortem decesserit, ... burcgravius, castrenses et Judei ibidem alium seu alios Judeum vel Judeos in ipsorum assument consorcium Judeorum, qui possit vel possint summam ... contributionis integraliter adimplere«.

hat[1]). Infolge dieses Übelstandes sind wir genötigt, das über die einzelnen Gemeinden vorliegende Material aufs genaueste durchzugehen, um daraus alles das zu verwerten, was zur Feststellung der Steuerhöhe dienen kann, ein Verfahren, das gewiß langwierig, aber in Ermangelung eines besseren nicht zu umgehen ist. Den Ausgangspunkt werden natürlich in vielen Fällen die Angaben des Verzeichnisses von 1241 bilden. Am Schluß der Einzeluntersuchungen[2]) soll in Kürze von den gewonnenen Resultaten gesprochen werden.

1. Wetterau. Nach dem Verzeichnis von 1241 zahlen die Juden der Wetterau 150 M. S. als Jahressteuer an das Reich[3]). Nur noch einmal (1286) erscheinen sie urkundlich als Einheit[4]).

2. Frankfurt. Die Höhe der Frankfurter Judensteuer ist urkundlich kein einziges Mal überliefert; sie läßt sich aber für 1299 auf 1121 Pfd. Heller berechnen. Für die spätere Zeit ist eine genauere Schätzung unmöglich[5]).

3. Gelnhausen. Ludwig d. B. verpfändete 1347 dem Heinrich von Isenburg für eine Schuld von 2000 Pfd. Heller die Jahressteuer der Gelnhausener Juden[6]); diese wird, da die jährliche Pfandnutzung in der Regel 10 Pro-

[1]) M. G. Constit. IV, 245ff.; ein älterer Abdruck bei Ficker, Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa [1855] S. 72ff.

[2]) Eine klare Übersicht über diese Einzeluntersuchungen will die im Anhang I befindliche Tabelle der Jahressteuern geben.

[3]) M. G. Constit. III, 2 Z. 15. — Unter» Judei de Weitterebia sind wohl hauptsächlich die vier Judengemeinden Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar zu verstehen.

[4]) Ebd. S. 368. — Die Behauptung Schwalms im Neuen Archiv Bd. 23, 527, daß die Juden der Wetterau sonst nicht als Einheit erwähnt seien, erleidet also eine kleine Einschränkung.

[5]) Siehe Abschnitt IV, Exkurs 2.

[6]) Böhmer, Acta imp. sel. nr. 1122: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1347 Aug. 14.

zent des schuldigen Kapitals ausmachte[1]), 200 Pfd. Heller betragen haben. Hierzu kommt noch von früher her die jährliche Entrichtung von 3 Pfd. wetterauischer Pf. an Wigand von Ortenburg[2]).

4. Friedberg. Hier sollen die Juden von 1279 ab unter Befreiung von jeglicher Verpflichtung dem Reiche gegenüber 130 M. Cöln. Pf. jährlich an den Burggrafen und die Burgmannen von Friedberg zahlen[3]). Dies scheint in der Tat die ganze für uns in Betracht kommende Zeit hindurch geschehen zu sein[4]). Erst 1347 und 1348 begegnen wir Verpfändungen der Friedberger Judensteuer[5]); diese dürften jedoch schwerlich zur Ausführung gelangt sein[6]).

5. Wetzlar. Die Steuer der Juden muß 1277 mindestens 10 M. betragen haben[7]). Mehr läßt sich nicht feststellen.

6. Assenheim, Münzenberg und Nidda. Im Aug. 1277 wurde die Steuer genannter drei Judenschaften von König Rudolf für 300 M. Cöln. Pf.[8]) dem Ulrich von Hanau versetzt[9]); aus der Bestätigungsurkunde König Al-

[1]) Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschl. während des Mittelalters S. 27.

[2]) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschl. V, 188: d. d. 1337 Juni 11.

[3]) Foltz, Friedberger U.-B.. I nr. 60: Urk. Rud. d. d. 1275 Dez. 11. — Durch die Verleihung der 10 M. Jahreseinkünfte an Ruprecht, den Friedberger Burggrafen, (ebd. nr. 63: Urk. Rud. d. d. 1277 Juli 24) sollte diesem offenbar eine bestimmte Summe innerhalb der 130 M. gesichert werden.

[4]) Hinsichtlich der Zahlungsdauer war ja bestimmt worden: ». . . perpetuo perdurabit«; ebd. nr. 60.

[5]) B.-H., Reg. Karl nr. 394. 5996

[6]) Denn zur Zeit hatte Friedberg Karl IV. noch nicht gehuldigt; vgl. Abschnitt IV, Exkurs 2.

[7]) Jahreseinkünfte in dieser Höhe wurden nämlich dem Siegfried von Runkel verpfändet; B.-Rdl., Reg. Rud. nr. 812: d. d. 1277 Juli 9

[8]) Die Münzsorte ist aus der Urk. d. d. 1303 Mai 4 (Reimer Hessisches U.-B. Abt. 2 Bd. II nr. 28) zu ermitteln.

[9]) B.-Rdl., Reg. Rud. nr. 855.

brechts l. vom 21. Jan. 1300[1]) wissen wir, daß sie sich auf 30 M. Cöln. Pf.[2]) belief. Ein zwischen den Grafen von Hanau und denen von Falkenstein 1278 abgeschlossener Vertrag setzte die jährliche Leistung der Assenheimer Juden auf 14 M. Aachener Pf. fest[3]).

7. Königstein. Hier zahlten die Juden 1294 wahrscheinlich 10 M. Cöln. Pf., den 100 M. Cöln. Pf. entsprechend, für die sie in jenem Jahr dem Werner von Falkenstein-Münzenberg verpfändet wurden[4]).

8. Limburg a. d. Lahn. 1287 gingen die Limburger Juden für 300 M. S. in den Pfandbesitz Gerlachs von Limburg über[5]). Ihre Jahresleistung wird daher zu dieser Zeit wahrscheinlich 30 M. S. betragen haben.

9. Oppenheim. 1241 betrug hier die Jahressteuer der Juden 15 M. Silber[6]). In welcher Weise sie sich später entwickelt hat, ist nicht festzustellen.

10. Oberwesel. 1241 zahlten die Juden 20 M. S.[7]); weiterhin erscheinen sie zugleich mit den Bopparder Juden bei einer Anweisung[8]) und bei einer Verpfändung[9]); über die Höhe ihrer Steuer erfahren wir jedoch nichts.

11. Boppard. 1241 betrug die Jahressteuer 25 M. S.[10]); im Anfang des 14. Jahrhunderts ist sie sicherlich höher gewesen[11]).

---

[1]) Reimer a. a. O. Bd. I nr. 804.

[2]) Die Münzsorte ist aus der Urk. d. d. 1303 Mai 4 (Reimer, Hessisches U.-B. Abt. 2 Bd. II nr. 28) zu ermitteln.

[3]) Ebd. nr. 570.

[4]) Sauer, Nassauisches U.-B. I Teil 2 nr. 1174: Urk. Adolfs d. d. 1294 Aug. 2.

[5]) M. G. Constit. III nr. 385: Urk. Rud. d. d. 1287 Mai 5.

[6]) Ebd. S. 2 Z. 16.

[7]) Ebd. Z. 21.

[8]) B., Reg. Heinr. nr. 22: d. d. 1309 Jan. 24.

[9]) Günther, Cod. Rheno-Mosell. III nr. 53: Urk. Heinr. d. d. 1312 Juli 18; ebd. nr. 62: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1314 Dez. 2.

[10]) M. G. Constit. III, 2, Z. 22.

[11]) Der Ritter Heinrich Bayer nahm 1327 ererbte Jahreseinkünfte

12. Sinzig. Die Differenz zwischen der Angabe des Verzeichnisses von 1241 und zwei anderen demselben Jahrzehnt angehörenden urkundlichen Angaben haben wir oben[1]) bereits besprochen. Wir hören später nichts mehr von der Jahresabgabe der Sinziger Juden.

Von folgenden vier Judenschaften ist nur die Jahressteuer von 1241 bekannt:

13. Aachen = 15 M. S.[2]).

14. Düren = 10 M. S.[3]).

15. Kaiserswerth = 20 M. S.[4]).

16. Duisburg = 15 M. S.[5]).

17. Dortmund. 1241 zahlten hier die Juden 15 M. Silber[6]). Das Schutzgeld, das sie gemäß dem Vertrage vom 27. März 1250 an den Erzbischof Konrad von Cöln in Höhe von 25 M. Cöln. Pf. jährlich in der Pfingstwoche entrichten sollten[7]), war sicherlich nichts anderes, als die frühere Reichssteuer[8]). 1279 wurden die Dortmunder Juden von König Rudolf zur Zahlung von 84 M. Sterling »precarie nomine« an zwei seiner Getreuen aufgefordert; als Äquivalent wurde ihnen hierfür Befreiung »ab omni precaria sive

---

von den Bopparder Juden im Betrage von 20 M. + 10 Pfd. Heller vom Trierer Erzbischof Balduin zu Lehen (Günther a. a. O. nr. 152). Damit waren jedoch die jährlichen Leistungen genannter Juden nicht erschöpft; sie hatten noch dem Erzb. Balduin von Trier, der seit 1312 ihr Pfandherr war (ebd. nr. 53), ihre Steuer zu entrichten.

[1]) S. 13.

[2]) M. G. Constit. III, 2 Z. 27.

[3]) Ebd. Z. 26.

[4]) Ebd. Z. 28.

[5]) Ebd. Z. 29.

[6]) Ebd. Z. 31.

[7]) Aronius, Reg. nr. 575.

[8]) Denn 25 M. Cöln. Pf. = 15 M. Silber, nach dem Verhältnis von 10 : 6 berechnet; vgl. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert S. 135.

stiura« auf fast $1^1/_2$ Jahr zugesichert[1]). Bei obiger Summe handelt es sich zweifellos um eine außerordentliche Geldleistung. Am Ende des 13. Jahrhunderts war der Dortmunder Judenschutz Gegenstand des Streites zwischen dem Grafen Eberhard von der Mark und dem Erzbischof Wicbold von Cöln. Ersterer drang schließlich mit seinen Ansprüchen durch ; trotzdem brachten die Cölner Erzbischöfe ihre Ansprüche wieder vor, jedoch ohne Erfolg[2]). Die an die Grafen von der Mark gezahlte Jahressteuer ist uns in ihrer Höhe nicht überliefert.

18. Goslar. Die 6 M. S., zu deren jährlicher Zahlung die Goslarer Juden 1283 und 1285 von König Rudolf zum Zwecke der Erhaltung der dortigen Reichspfalz ermahnt wurden[3]), können wohl als ihre Jahressteuer angesehen werden, die gleich am Orte ihre Verwendung fand. Wenige Jahrzehnte später wurde die regelmäßige Besteuerung der Goslarer Juden von der dortigen Stadtverwaltung gehandhabt[4]); ein in den Jahren 1300—1350 aufgestelltes Verzeichnis städtischer Einnahmen gibt als Judensteuer 30 M. [Silber] an[5]).

19. Worms. 1241 belief sich die jährliche Abgabe der Wormser Juden auf 130 M. Silber[6]). 1269 wurde sie von König Richard für die nächsten sechs Jahre auf 200 M. S.

---

[1]) Rübel, Dortmunder U.-B. I nr. 155: Urk. Rud. d. d. 1279 Juni 20.

[2]) Näheres hierüber siehe im Abschnitt IV, Exkurs 3.

[3]) M. G. Constit III nr. 349. 350.

[4]) Siehe weiter unten Abschnitt IV, Exkurs 1.

[5]) Bode, Goslarer U.-B. IV [= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 32] nr. 406: »Der joden scot XXX marc, min oder mer«. — Unter Mark dürfte Gewichtsmark zu verstehen sein, da diese in allen Steuerkontrakten, die der Goslarer Rat mit einzelnen Juden in jener Zeit abschloß, zur Anwendung gelangte; vgl. ebd. III [= ebd. Bd. 31] nr. 291. 523. 541 u. v. a. St.

[6]) M. G. Constit. III, 2 Z. 33.

festgesetzt[1]); sie war also um mehr als die Hälfte gestiegen. Eine weitere Steigerung dürfte im Beginn der Regierungszeit Ludwigs d. B. zu konstatieren sein: schon die verpfändeten und verliehenen Steuerteile allein ergeben, selbst wenn man $2^1/_2$ Pfd. Heller einer Mark Silber gleichsetzt[2]), 1315 und 1316 die Summe von 176 M. Silber[3]); hierzu kommt noch der in seiner Höhe uns unbekannte Restbetrag der Steuer, der bis 1335 beim Reiche verblieb[4]).

20. Speyer. Im Verzeichnis von 1241 sind 80 M. S. als Jahressteuer fixiert.[5]) Eine ganz gewaltige Steigerung demgegenüber läßt ein Vertrag erkennen, den der Speyerer Bischof Emich, der Rat von Speyer und der Speyerer Bürger Heinrich von Cöln 1324 miteinander schlossen, und der darauf hinzielte, eine geregelte Verteilung der jenen und noch anderen Personen vom Reiche überwiesenen Jahreseinkünfte von der dortigen Judenschaft herbeizuführen. Die in diesem Vertrage aufgeführten Jahreseinkünfte be-

---

[1]) Aronius, Reg. nr. 735.

[2]) Der Wert der Mark Silber schwankte nämlich unter Ludwig d. B. zwischen 2 und $2^1/_2$ Pfd. Heller, nach Knöpfler in den Württemberg. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte. Neue Folge XI, 294 Anm. 11.

[3]) 300 Pfd. Heller (Boos, Wormser U.-B. II nr. 97: d. d. 1315 Jan. 9)
100 « « (ebd. nr. 111: d. d. 1316 März 9)
15 « « (ebd. nr. 112: d. d. 1316 März 10)
415 Pfd. Heller = 166 M. Silber
10 « « (ebd. nr. 104: d. d. 1315 Juni 15)
176 M. Silber.

[4]) Durch Urk. d. d. 1335 Aug. 10 versetzte Ludwig d. B. dem Pfalzgrafen Ruprecht »allez daz gelt, daz wir und daz riche auf den Juden ze Speir, ze Wormz und ze Laudenburg ietzuo ledig haben und daz niht verchummert ist . . .«; Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 568.

[5]) M. G. Constit. III, 2 Z. 34.

laufen sich auf 1237½ Pfd. Heller[1]) = 495 M. Silber[2]); rechnen wir diesem Betrage noch 5 M. S. zu, eine Summe, um die früher verliehene Einkünfte 1330 erhöht wurden[3]), und erwägen wir, daß das Reich selbst noch jährliche Einnahmen bezog, die es erst 1335 verpfändete[4]), so stellt sich heraus, daß die Speyerer Judengemeinde unter Ludwig d. B. von Reichs wegen mehr als 500 M. Silber pro Jahr an Steuer zu entrichten hatte.

21. Ladenburg. 1309 befindet sich unter den jährlichen Reichseinkünften aus dem Speyergau die Angabe: »Judei de Lauodenbuorch XXX lb.«[5]); den vierfachen

[1]) Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 354: die Verteilung der Einkünfte soll nach folgendem Modus erfolgen:

1) an Else Ebelin vor dem Münster		22½	Pfd. H.
2) an die Witwe Bickenbach		50	» »
3) an Heinrich von Cöln	60 M. S. =	150	» »
4) an die Stadtgemeinde Speyer		300	» »
5) an Bischof Emich von Speyer		475	» »
6) an Else Ebelin v. d. M. Restbetrag		[15	» »]
7) an Bischof Emich von Speyer Restbetrag . . .		225	» »
		1237½	Pfd. H.

Zu 1) u. 6): die Speyerer Patrizierfamilie Ebelin vor dem Münster erhielt schon 1255 von König Wilhelm aus der dortigen Judensteuer als Lehen 10 M. S. (Hilgard a. a. O. 87), die 1309 von König Heinrich VII. auf 15 M. S. erhöht wurden (ebd. nr. 256). Hier sind unter 1) 22½ Pfd. H. (= 9 M. S.) angegeben, so daß also unter 6) als nicht genannter Restbetrag 15 Pfd. H. (= 6 M. S.) zu ergänzen sind. — Zu 2): Die Summe ist hier nach unten abgerundet; in Wirklichkeit belief sie sich auf 58 Pfd. H.; vgl. Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 516.

[2]) Siehe Anm. 2 auf S. 29.

[3]) Winkelmann a. a. O. nr. 521: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1330 Juni 1.

[4]) Siehe S. 29 Anm. 4.

[5]) M. G. Constit. IV, 247 Z. 25. — Ebd. Anm. 6 ist durch Hinzufügung eines Fragezeichens die Identifizierung von »Lauodenbuorch« mit dem im badischen Kreis Mannheim liegenden Ort Ladenburg in Zweifel gezogen. Jedoch mit Unrecht; denn ähnliche Bezeichnungen für diesen Ort, wie »Laudenburg« und »Ludemburg« sind in Urkun-

Steuerbetrag, nämlich 120 Pfd. Heller, weist das Jahr 1330 auf[1]).

22. Kaiserlautern. Hier kennen wir nur die Jahressteuer von 1309 [= 26 Pfd.][2]).

23. Hagenau. 1241 wurde eine Steuer von 15 M. S. geleistet[3]). Wohl begegnet uns die Hagenauer Judensteuer unter Ludwig d. B. einige Male[4]); doch sind wir nie imstande, irgend einen sicheren Schluß auf ihre Höhe zu ziehen.

24. Straßburg. Im Verzeichnis von 1241 stehen die Straßburger Juden mit ihrer Jahressteuer von 200 M. S. an erster Stelle unter den Judengemeinden[5]). Unter Ludwig d. B. zahlten sie an das Reich nur noch 60 M. S.[6]), eine Summe, mit der sich auch Karl IV. zu begnügen versprach[7]).

25. Schlettstadt. Die Höhe der Judensteuer ist uns nicht überliefert; eine Verpfändung derselben aber, die

---

den Ludwigs d. B. anzutreffen; vgl. Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 568. 569.

[1]) Anhang III nr. 3: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1330 Juli 21.

[2]) M. G. Constit. IV, 245 Z. 24 f. — An dieser Stelle seien auch die übrigen Judensteuern des Speyergaus, soweit sie uns in den Aufzeichnungen der Reichseinkünfte aus jenem Gebiet vom J. 1309 erhalten sind, erwähnt: Rockenhausen = 5 Pfd. (ebd. S. 246 Z. 16), Leiningen und Bockenheim = 7 Pfd. (ebd. Z. 17), Anweiler = 4 Pfd. (ebd. Z. 23), Deidesheim = 9 Pfd. (ebd. Z. 37), Dürkheim = 8 Pfd. (ebd. S. 247 Z. 9), Lauterburg = 9 Pfd. (ebd. Z. 17), Selz = 6 Pfd. (ebd. Z. 18), Münster (das heutige Münster am Stein) = 5 Pfd. (ebd. Z. 24).

[3]) Ebd. III, 3 Z. 27.

[4]) B. Reg. Ludw. nr. 785. 1404; Winkelmann a. a. O. nr. 458. 641.

[5]) M. G. Constit. III, 3 Z. 25.

[6]) Wiegand, Straßburger U.-B. II nr. 520: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1330 Nov. 3; Witte und Wolfram, Straßburger U.-B. V nr. 88: d. d. 1338 Dez. 4: ». . . die sehszig marg silber, die die juden iergliches dienent Roemschen keysern unde konigen . . .«.

[7]) Witte und Wolfram a. a. O. nr. 154; d. d. 1347 Nov. 25.

zugleich mit der Stadtsteuer 1328 um 1000 M. S. erfolgte[1]), läßt erkennen, daß sie damals weniger als 100 M. S. betrug.

26. Rappoltsweiler. 1331 versetzte Ludwig d. B. die Juden von Rappoltsweiler an Johann von Rappoltstein um 400 M. S.[2]); die jährliche Abgabe jener wird daher 40 M. S. betragen haben.

27. Colmar. Bei der Verpfändung der Colmarer Juden im Jahre 1331 wurde bestimmt, daß der Pfandherr von ihnen einen jährlichen Nutzen von 60 M. S. haben dürfe[3]); so viel betrug offenbar zur Zeit ihre Jahressteuer. Diese war allem Anschein nach unter Karl IV. in ihrer Höhe keiner Veränderung unterworfen; denn genannter König forderte laut Urk. vom 15. Dez. 1347 die Colmarer Juden auf, von ihrer Jahressteuer »alles, was über die andern Dienern angewiesenen 40 M. hinausgeht, dem Rudolf von Wart zu zahlen.«[4])

28. Basel. Mit einer Jahresabgabe von 40 M. S. sind die Baseler Juden 1241 verzeichnet[5]). Von da ab verschwinden sie, wenigstens soweit Steuerfragen in Betracht kommen, völlig aus dem Beobachtungskreis.

29. Regensburg. Hier zahlten die Juden unter Ludwig d. B., solange sie im Pfandbesitz der Herzöge von Niederbayern waren, jährlich 200 Pfd. Regensburger Pf[6]). Aber auch nach ihrer Einlösung aus dieser Pfandschaft wies ihre Steuer denselben Betrag auf; denn die in den

---

[1]) Schöpflin, Alsatia diplomatica II, 138: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1328 Nov. 25. — Der Pfandsumme von 1000 M. S. dürfte eine Jahresnutzung von 100 M. S. entsprechen; damit stimmt die Angabe bei Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 562 überein.

[2]) Albrecht, Rappoltsteiner U.-B. I nr. 416: d. d. 1331 Febr. 15.

[3]) Ebd. nr. 417: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1331 Febr. 15.

[4]) B.-H., Reg. Karl nr. 5979.

[5]) M. G. Constit. III, 3 *Z.* 26.

[6]) Reg. rer. Boic. VI, 211: d. d. 1326 Dez. 18; B., Reg. Ludw. nr. 1051: d. d. 1329 Aug. 9; ebd. nr. 1545: d. d. 1333 Mai 24; Reg. rer.

Jahren 1342 und 1346 vom Reich veräußerten Steuerteile ergeben zusammen 200 Pfd. Pf.[1]).

31. Nürnberg. Ludwig d. B. trifft im April 1331 mit den Nürnberger Juden die Vereinbarung, daß sie ihm während dreier Jahre mit 400 Pfd. H. jährlich dienen sollen[2]). 1348 können wir bereits eine Jahressteuer von 2000 Pfd. H. feststellen[3]), die im folgenden Jahre noch um 200 Pfd. H. erhöht erscheint[4]).

31. Würzburg. Heinrich Raspe verpfändete 1247 für 2300 M. S. die Würzburger Juden dem dortigen Bischof Hermann[5]); ihre jährliche Nutzung wird, der Pfandsumme entsprechend, 230 M. S. betragen haben. Unter Rudolf von Habsburg wies die Steuer die Summe von 1000 Pfd. H. auf[6]); davon wurden nur 400 Pfd. H. an das Reich, die übrigen 600 Pfd. H. aber an den Bischof von Würzburg

---

Boic. VII, 48: d. d. 1333 Juni 2. — 200 Pfd. Regensb. Pf. = 100 M. S.; denn »1 M. S. galt damals 16 Schillinge, [und] 8 Schillinge machten 1 Pfd. Pfennige«; Gemeiner, Regensburgische Chronik I, 524. Anm.

[1]) Dem Hofmeister Hartwich Degenberg wurden 66 Pfd. 5 Schill. 10 Pf. (= 66 Pfd. 160 Pf., vgl. die vorige Anmerkung und Reg. rer. Boic. VIII, 31: d. d. 1345 Jan. 9; ungenaue Angabe bei B., Reg. Ludw. nr. 2258!) überwiesen; Gemeiner a. a. O. II, 14. Anm.: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1342 Juli 14. Die noch übrigen 133 Pfd. 80 Pf. (wiederum ungenaue Angabe bei B., Reg. Ludw. nr. 2499!) wurden den Regensburger Bürgern Reich und Mautner verpfändet; Gemeiner a. a. O. II S. 43: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1346 Mai 23.

[2]) B., Reg. Ludw. nr. 1277.

[3]) Anhang III nr. 5: Urk. Karls IV. d. d. 1348 Aug. 30. — Am Schluß des Nürnberger Salbüchleins findet sich die Notiz: »Daz hat das reich zü Nurenberg in der stat: . . . von den Juden zwei tausent pfunt«; M. G. Constit. III, 631. Nach obigen Ausführungen kann die Eintragung dieser Notiz nur zwischen 1334 und 1348 gemacht worden sein.

[4]) Vgl. Anhang III nr. 6: Urk. Karls IV. d. d. 1349 Juni 23 und Monumenta Zollerana III, 206: Urk. Karls IV. d. d. 1349 Juni 25.

[5]) Aronius, Reg. nr. 563; Böhmer-Ficker, Reg. nr. 4884.

[6]) Mon. Boica Bd. 37, 526 ff: d. d. 1281 Febr. 5.

entrichtet[1]). Dieses Steuerverhältnis blieb unter Adolf von Nassau bestehen[2]); und als sich nach der Katastrophe des Jahres 1298[3]) eine neue Gemeinde angesiedelt hatte, wurde es 1322 wieder hergestellt[4]). 1334 versprach Ludwig d. B. dem Bischof Wolfram von Würzburg ausdrücklich, daß das Reich von den dortigen Juden jährlich nur 400 Pfd. Heller fordern würde[5]).

32. Wertheim. Die Pfandsumme von 100 M. S., wofür die Juden in Wertheim von König Albrecht I. 1303 versetzt wurden[6]), läßt auf eine Jahressteuer von 10 M. S. schließen.

33. Rothenburg. In der Liste von 1241 ist die angegebene Summe von 10 M. S. aus unbekanntem Grunde durchstrichen[7]). Erst unter Ludwig d. B. begegnet uns wieder eine Nachricht über die Höhe der Jahressteuer. 1323 gestattete nämlich König Ludwig den Rothenburger Juden, vom nächsten Martini an für ein Jahr nur 200 Pfd. H. Steuer zu zahlen[8]). Der gleiche Betrag ist von 1325 bis 1335 nachweisbar[9]). Karl IV. verpfändete dem Bischof

[1]) Stumpf, Denkwürdigkeiten d. teutschen, besonders fränk. Gesch. I, 137: »Quod cum ... ipsi ... Judei (sc. Herbipolenses) de ... mille libris per plures annos quolibet anno quadringentas libras Hallensium minime persolvissent ex eo quod inclite recordationis Rudolfus Romanorum rex easdem quadringentas libras Hallensium ab ipsis annis singulis extorsit, percepit et recepit etc.« — Siehe übrigens weiter unten Abschnitt IV, Exkurs 1.

[2]) Mon. Boica Bd. 38, 99 ff: d. d. 1293 Nov. 1.

[3]) Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches [= Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschland Bd. III] S. 192 ff.

[4]) Stumpf, Denkwürdigkeiten u. s. w. I, 136 ff: d. d. 1322 Dez. 1.

[5]) B., Reg. Ludw. nr. 2780: d. d. 1334 Apr. 5.

[6]) B., Reg. Albr. nr. 437: d. d. 1303 Mai 4.

[7]) M. G. Constit. III, 3 Z. 40.

[8]) B., Reg. Ludw. nr. 547.

[9]) Der Nachweis ist folgendermaßen zu führen: Ludwig d. B. versetzt 1325 an Konrad, Ludwig und Gottfried von Hohenlohe für 8000 Pfd. Heller die Stadt Rothenburg mit Christen und Juden (B., Reg. Ludw. nr. 782). Der Anteil Ludwigs von Hohenlohe an der

Albrecht von Würzburg 1349 für 1200 M. S. die Rothenburger Judengemeinde[1]). Da die jährliche Nutzung derselben, der Pfandsumme entsprechend, 120 M. S. betragen haben wird, so ist klar, daß gegen früher eine Erhöhung der Steuer eingetreten ist[2]).

34. Heilbronn. Ludwig d. B. verpfändete 1316 der Stadt Heilbronn die dortigen Juden auf 6 Jahre mit der Bestimmung, daß sie von ihnen innerhalb dieser Zeit insgesamt 4000 Pfd. H. erheben dürfe[3]), also im Durchschnitt jährlich $666^2/_3$ Pfd. H.

35. Schwäb. Hall. 1241 zahlten hier die Juden 8 M. Silber[4]). Nur noch einmal erfahren wir etwas von der Judensteuer, nämlich unter Ludwig d. Bayer[5]).

Gesamtpfandsumme beläuft sich auf 4000 Pfd. Heller, die ihm im Namen des Reichs von den Verpfändeten selbst 1335 erstattet werden (ebd. nr. 1678). Da die Juden Rothenburgs bei dieser Einlösung genannt sind, während sie bei der Einlösung, die Gottfried und Konrad von Hohenlohe gegenüber schon 1333 stattfindet, fehlen (Weller, Hohenlohesches U.-B. II nr. 428), so kann hieraus gefolgert werden, daß sie nur Ludwig von Hohenlohe zugewiesen waren; die Verpfändung der Juden dauert also von 1325 bis 1335. Es liegen uns nun zum Steuerjahr Martini 1333— Martini 1334 zwei Quittungen, die eine über 300 Pfd. H., die andere über 100 Pfd. H., vor, welche Ludwig von Hohenlohe für die Stadt- und Judengemeinde von Rothenburg ausgestellt hat (Weller a. a. O. nr. 438. 444); zum folgenden Steuerjahr ist eine solche über 200 Pfd. H. erhalten, die aber nur für die Stadtgemeinde ausgestellt ist (ebd. nr. 464); mithin beträgt die Judensteuer 200 Pfd. H. Da überdies die jährlichen Einnahmen von 400 Pfd. H., die Ludwig von Hohenlohe von Christen und Juden bezieht, seinem oben bereits festgestellten Anteil an der Pfandsumme (4000 Pfd. H.) vollkommen entsprechen, so ergibt sich schließlich daß die Juden während der Dauer ihrer Verpfändung d. i. von 1325—1335 als Jahressteuer 200 Pfd. H. gezahlt haben.

[1]) B.—H., Reg. Karl nr. 1047.

[2]) 120 M. S. = 240 bezw. 280 Pfd. H., siehe oben S. 29 Anm. 2.

[3]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv Bd. 13, 884: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1316 März 9.

[4]) M. G. Constit. III., 3 Z. 39.

[5]) Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgesch. Neue Folge XI, 335: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1316 Sept. 29.

36. Schwäb. Gmund. 1241 beträgt die Jahressteuer 12 M. Silber[1]). In späterer Zeit wissen wir über ihre Höhe nichts; nur eine auf ein Jahr ausgesprochene Steuerbefreiung ist uns bekannt[2]).

37. Esslingen. Als jährliche Judensteuer erscheint 1241 die Summe von 30 M. S.[3]) 1330 wird die Steuer auf die Dauer von 5 Jahren der Stadt Esslingen überlassen[4]).

38. Donauwörth. Während die Donauwörther Juden 1241 in Gemeinschaft mit den Juden von Bopfingen noch mit dem winzigen Jahresbetrag von 2 M. S. vertreten sind[5]), entrichten sie unter Ludwig d. B. allein bereits 50 Pfd. Heller[6]).

39. Ulm. In der Liste von 1241 sind 6 M. S. verzeichnet[7]). 1324 wurden die Jahressteuern der Ulmer und Nördlinger Judengemeinde für 1000 Pf. H. verpfändet[8]); sie werden also zusammen 100 Pfd. H., und jede von ihnen ungefähr 50 Pfd. H. betragen haben.

40. Augsburg. 1241 sind die Juden, ebenso wie die Stadtgemeinde, wegen einer Feuersbrunst, die sie betroffen hat, befreit[9]). Ende 1266 rechnet Konradin ihnen die ihm geleisteten 30 Pfd. Augsb. Pf. auf das mit dem Georgstage (24. April) beginnende Steuerjahr 1267/68 an; in den darauf folgenden vier Jahren, also 1268—1272, will er sich mit der jährlichen Summe von 10 Pfd. Augsb. Pf. begnügen

[1]) M. G. Constit. III, 4 Z. 3.

[2]) Hugo, Die Mediatisierung der deutschen Reichstädte S. 241: Urk. Friedr. d. Schönen d. d. 1315 Juni 2.

[3]) M. G. Constit. III, 5 Z. 11.

[4]) Diehl-Pfaff, Esslinger U.-B. I (= Württemberg. Geschichtsquellen IV) nr. 594: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1330 Apr. 1.

[5]) M. G. Constit. III, 5 Z. 14.

[6]) Oefele, Rer. Boic. scriptores I, 754: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1326. Sept. 30.

[7]) M. G. Constit. III, 5 Z. 12.

[8]) B., Reg. Ludw. nr. 764: d. d. 1324 Nov. 10.

[9]) M. G. Constit. III, 4 Z. 4.

und keine sonstigen Forderungen stellen[1]). Unter Ludwig d. B. scheint die Augsburger Judensteuer 80 Pfd. Augsb. Pf. betragen zu haben[2]).

41. Konstanz. 1241 wurden 20 M. S. gezahlt[3]. 1311 März 20. wies König Heinrich VII. dem Eberhard von Bürgeln 150 M. S. auf die am 11. Nov. desselben Jahres fällige Konstanzer Judensteuer an[4]), deren Höhe jedoch über den genannten Anweisungsbetrag hinausging[5]). Durch Urk. vom 6. Aug. 1330 verschaffte Ludwig d. B. dem Grafen Eberhard von Nellenburg bei den Konstanzer Juden 1000 Pfd. H., die in einem Zeitraum von drei Jahren von ihrer gewöhnlichen Steuer eingenommen werden sollten, durchschnittlich pro Jahr also $333^1/_3$ Pfd. Heller[6]).

42. Lindau. Nur die Jahressteuer von 1241 in der Höhe von 2 M. S. ist bekannt[7]).

43. Überlingen. 1241 sind 2 M. S. als Steuer angegeben[8]). 1330 weist Ludwig d. B. dem Grafen Friedrich

[1]) Aronius, Reg. nr. 716. — Nach dem Tode Konradins hat wahrscheinlich der Bischof Hartmann von Augsburg sich das Besteuerungsrecht angeeignet, vgl. Aronius, Reg. nr. 751 Zus.; späterhin gewinnt das Reich es wieder zurück.

[2]) Bei zwei von demselben Tage (8. Juni 1330) datierten Verpfändungen, welche die Augsburger Juden betreffen, werden als jährliche Nutzungen dem Pfandherrn Peter von Hoheneck 60 bezw. 20 Pfd. Augsb. Pf. bestimmt (B., Reg. Ludw. nr. 1136. 1137). 1338 fordert nun Ludwig d. B. die Augsburger Juden auf, dem Peter von Hoheneck ihre gewöhnliche Jahressteuer zu entrichten »nach der brief sag, die er . . . darueber hat« (Meyer, Augsburger U.-B. I, 328); da er hiermit anscheinend auf obige Verpfändungen Bezug nimmt, so wird die damalige Jahressteuer auf 80 Pfd. Pf. zu beziffern sein.

[3]) M. G. Constit. III, 5 Z. 13.

[4]) Anhang III nr. 1.

[5]) Ebd.: »Quam pecuniam ipsis (sc. judeis Constantiensibus) de stura nobis proxime persolvenda volumus defalcari . . .«

[6]) B,. Reg. Ludw. nr. 1180.

[7]) M. G. Constit. III, 5 Z. 16.

[8]) Ebd. Z. 15.

zu Zollern 1200 Pfd. H. auf die Judensteuer zu Überlingen an[1]). Da bei Anweisungen die Befriedigung des Gläubigers in wenigen Jahren sich vollzieht[2]), so ist gegen 1241 eine ganz gewaltige Steigerung der Jahressteuer zu erkennen.

44. Schaffhausen. Herzog Otto von Österreich, in dessen Pfandbesitz die Juden zu Schaffhausen seit dem 6. August 1330 waren[3]), versetzte dem Truchseß Johann von Diessenhofen laut Urk. vom 2. Sept. desselben Jahres 20 M. der dortigen Judensteuer[4]).

45. Zürich. 1347 begegnet uns eine Quittung Ludwigs d. B. über 50 Gulden, die den Betrag zweier Jahressteuern ausmachen[5]).

So lückenhaft die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen auch sein mögen, so kann ihnen doch unzweifelhaft die Tatsache entnommen werden, daß sich im Laufe der Zeit eine allgemeine, zum Teil ganz beträchtliche Steigerung der jährlichen Steuerbeträge vollzogen hat[6]). Man beachte: während um die Mitte des 13. Jahrhunderts nur drei Gemeinden — Würzburg, Straßburg und Worms — **100** M. S. und darüber jährlich an Steuer entrichten, gibt es deren unter Ludwig d. B. — soweit wir festzustellen in der Lage sind — bereits zehn: Frankfurt, Gelnhausen, Worms, Speyer, Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Rothenburg, Heilbronn und Konstanz[7]).

---

[1]) Oefele, Rer. Boic. script. I, 763: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1330 Aug. 6.

[2]) Siehe weiter unten in diesem Abschnitt die »Verwendungsformen der Jahressteuer.«

[3]) Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 34.

[4]) Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen I, 111 nr. 505.

[5]) B., Reg. Ludw. nr. 3127: d. d. 1347 Juli 19. — 1 Gulden ungefähr = 1 Pfd. Heller, nach A. Nuglisch, Das Finanzwesen des deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV. (Strassburger Dissert. 1899) S. 21 Anm. 22.

[6]) Vgl. Anhang I: Tabelle der Jahressteuern.

[7]) Bei dieser Gegenüberstellung wurde die Mark Silber zu dem Werte von 2 Pfd. Heller gerechnet. Siehe u. a. die Münzordnung des

Nur die Straßburger und Würzburger Judensteuern weisen einen Rückgang auf; doch ist dieser darauf zurückzuführen, daß in jenen Gemeinden zugleich mit dem König bezw. Reich noch andere Gewalten das Besteuerungsrecht ausüben[1]).

Recht auffallend ist das fast völlige Fehlen von Nachrichten über Jahressteuern norddeutscher Judengemeinden. Den Grund dieser auffallenden Erscheinung einwandfrei festzustellen, verhindert die Lückenhaftigkeit des Materials.

Es läge nahe, Reichsjuden- und Reichsstädtesteuern der von uns behandelten Zeit in ihrer Höhe miteinander zu vergleichen. Wir glauben aber hierauf verzichten zu dürfen; denn zwecklos erscheint uns eine Gegenüberstellung, aus der wir infolge Fehlens sicherer bevölkerungsstatistischer Grundlagen keinerlei Schlußfolgerungen ziehen könnten.

Aufbringung der Jahressteuer.

Sobald sich an einem Orte eine jüdische Gemeinde gebildet hatte, wurden die jährlichen Abgaben an das Reich von ihren Mitgliedern gemeinschaftlich aufgebracht; nicht das einzelne Mitglied, sondern die Gemeinde war Steuerzahler[2]). Einzelne Juden jedoch, »die beim König aus- und eingingen«, d. h. solche, die mit dem königlichen Hofe in Verbindung standen, traten in ein persönliches Abgabenverhältnis zum König. Sie glaubten hierdurch für den Schutz ihrer Person und ihres Eigentums festere Garantien zu erlangen, als sie der Gemeinde im allgemeinen gegeben waren. Um nun einer doppelten Belastung zu entgehen, suchten sie beim König die Befreiung von ihrer Beitragsverpflichtung gegenüber der Gemeinde durchzusetzen. Und der König gab

Bischofs von Konstanz von 1240 Apr. 14, Wartmann, St. Gallener U.-B. III, 96; vgl. auch oben S. 29 Anm. 2.

[1]) Siehe weiter unten Abschnitt IV, Exkurs 1.

[2]) Rechtsgutachten des Meïr v. Rothenburg, ed. Prag, nr. 134: . . . הורגלו לתת מס בשותפות.

solchem Verlangen um so eher nach, als jene durch die Befreiung ihm selbst gegenüber leistungsfähiger wurden, eine Erwägung, die ihn in nicht wenigen Fällen bestimmt haben mag, aus freien Stücken die Befreiung auszusprechen. Die Gemeinde hingegen sah sich durch diese Sonderstellung einzelner Juden in ihren Interessen schwer geschädigt. Da nämlich eine Herabsetzung des Steuersatzes zu den Seltenheiten gehörte, so war zu befürchten, daß trotz des Ausscheidens des einen oder des andern aus dem Steuerverbande es bei der einmal festgesetzten Summe bleiben würde. Dann aber wurde eine höhere Belastung der auch weiterhin gemeinschaftlich zahlenden Gemeindemitglieder unvermeidlich[1]). Rechtzeitig erkannten die Rabbiner, die Führer der jüdischen Gemeinden, die Gefahr. Auf der Mainzer Synode, die im Juli 1223 stattfand, faßten sie folgenden Beschluß: »Diejenigen, welche beim König ein- und ausgehen, sollen nichtsdestoweniger verpflichtet sein, die Gemeindelasten zur Aufbringung der Steuern zu tragen«[2]). Dieser Beschluß dürfte in Anbetracht der unbedingten Autorität, welche die Rabbiner in jüdischen Kreisen genossen, seine Wirkung nicht verfehlt haben, zumal Rabbiner mit gutem Beispiel vorangingen[3]). Dennoch tauchte jene für die Gemeinden so wichtige Frage nur wenige Jahrzehnte später schon wieder auf und

[1]) מה שהוא פוחת לו מכביד לאחרים (RGA. d. Meïr v. Rothenburg, ed. Prag, nr. 134); כל מה שמיקל לזה מכביד לאחרים (ebd. nr. 932).

[2]) לא יפטור אדם עצמו מן המס לפי שרוכב בחצר המלך (bei Meïr v. Rothenburg, RGA, ed. Prag, nach nr. 1022 Tekanot). Vgl. Graetz, Gesch. der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Bd VII [3. Aufl. 1894] S. 21 f.

[3]) So erzählt R. Simcha, ein Teilnehmer an der Mainzer Synode (siehe Graetz a. a. O.), in einem seiner Rechtsgutachten, der König habe seinem (R. Simchas) Onkel R. Kalonymos den Beitrag zur Reichsgemeindesteuer erlassen; dennoch habe dieser ihn an die Gemeinde entrichtet (bei Meïr v. Rothenburg, RGA., ed. Prag, nr. 932; vgl. Frankel, Entwurf einer Gesch. d. Literatur d. nachtalmudischen Responsen [= Beilage zum Jahresbericht d. jüd.-theolog. Seminars Franckelscher Stiftung. Breslau 1865] S. 58). Dasselbe berichtet ferner

beschäftigte auch den angesehensten deutschen Rabbiner der damaligen Zeit, Meïr von Rothenburg[1]). Dieser stellte sich, wie nicht anders zu erwarten war, auf den Standpunkt, den die Mainzer Synode einst eingenommen hatte. Ja, er ging sogar noch einen Schritt weiter; er bestritt dem König das Recht, einzelne Gemeindemitglieder von ihrem Beitrag zu den gemeinschaftlich an das Reich abzuliefernden Steuern zu entbinden, und tat freimütig den Ausspruch: das Recht der Obrigkeit ist Recht, aber nicht ihr Raub[2]). Gelten ließ er nur dann das Ausscheiden einzelner aus dem Steuerverband der Gemeinde, wenn es in einem am Orte von jeher bestehenden Brauch begründet war; im Prinzip aber wollte er es keineswegs gestatten[3]). Ob in der späteren für uns noch in Betracht kommenden Zeit Rabbiner in die Lage kamen, sich mit diesem Gegenstand nochmals zu befassen, entzieht sich unserer Kenntnis[4]); nur so viel wissen wir, daß zu Ludwig d. B. mehrere Juden in einem unmittelbaren Abgabenverhältnis standen[5]).

Meïr v. Rothenburg von einem R. Eljakim: רבינו אליקים מהמת שהיה קרוב למלכות פיטרו המלך בכל שעה והוא היה מחלק עם המכס (ed Prag, nr. 930).

[1]) Er war um 1230 geboren und starb 1293 (Graetz a. a. O. S. 156); sein Leben ist eingehend geschildert in der Monographie: S. Back, R. Meïr ben Baruch aus Rothenburg [Frankfurt 1895]

[2]) RGA. d. Meïr v. Rothenburg, ed. Prag, nr. 134: לא אמרינן בבהיג דינא דמלכותא דינא דלאו דינא דמלכותא הוא אלא גזילה דמלכותא. Ferner RGA., ed. Bloch, [Berlin] S. 201, nr. 122. Vgl. Frankel a. a. O. S. 54.

[3]) RGA., ed. Prag, nr. 918: על עודות ראובן הפירש מן הצבור שלא לתת . . . עמהם מס אם כך נהגו בעיר מימי קדם שלא לתת ביחד אלא כל אחד נותן לבד אינם יכולים לכופו ולשנות מנהגם אם לא מדעתו אך אם נהגו לתת יחד אינו יכול ליפרד מהם. Vgl. Frankel a. a. O. S. 53.

[4]) Meines Wissens kommt erst Menachem aus Merseburg, ein um 1420—1450 lebender, in Sachsen sehr angesehener Rabbiner (vgl. Graetz VIII [3. Aufl.] S. 137), auf diesen Gegenstand nochmals zurück; er trifft dieselbe Entscheidung, wie Meïr von Rothenburg (RGA. des Menachem aus Merseburg, am Ende der RGA. d. Jakob Weil, ed. Venedig [1549], S. 102a).

[5]) B., Reg. Ludw., nr. 493. 670. 2676 u. a. St.

Der Besteuerung unterlag nur das bewegliche Vermögen; Grund- und Hausbesitz dagegen gingen steuerfrei aus[1]). Nach der Höhe des Vermögens richtete sich der auf das einzelne Gemeindemitglied entfallende Steuerbetrag[2]). Nach dem Verhältnis der Einzelvermögen zu der von der Gemeinde aufzubringenden Summe wurde der Prozentsatz festgesetzt, den ein jeder von seinem Vermögen zu entrichten hatte[3]). Eine Gewähr für die richtige Angabe des Vermögens bot der Eid)[4]. Ob derselbe ein für allemal ge-

[1]) RGA., d. Meïr v. Rothenburg, ed. Bloch, S. 205: מנהג הוא לפי המנהג שנהגו קדמונים אין נובים שלא לתן מס מקרקעות; ebd. S. 207: מחם כלל; ferner RGA. Chajjim Or Sarua nr. 110: ברינים נהגו שאפילו יש לאדם כמה בתים שוים כמה אלפים אינו נותן מס מקרקעות. Dieselben Bestimmungen finden sich auch bei dem viel später lebenden (siehe S. 41 Anm. 3) Menachem aus Merseburg, a. a. O. S. 103b: אין להטיל מס על קרקעות דכל מסים אינם אלא ממשא ומתן; ebd. S. 101a: בתים פטורים מן המס. — Dennoch besteuerten die wohlhabenden Juden der Stadt Friedberg freiwillig ihren Grund- und Hausbesitz (RGA. d. Meir von Rothenburg, ed. Bloch, S. 205). — Zu den steuerfreien Dingen gehörten übrigens auch hebräische Bücher (ebd. S. 207).

[2]) Im Einklang damit steht die Bestimmung, die der Landvogt des Speyergaus Georg v. Veldenz in einem Schreiben vom 4. Mai 1313 hinsichtlich des in die Stadt Speyer als Bürger aufzunehmenden Juden Jeckelin von Schlettstadt trifft: »quod ... domino nostro imperatori serviat proportionaliter cum immunitate judeorum Spirensium ...«; Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 276.

[3]) In der Urk. vom 11. Dez. 1275, durch die König Rudolf den Burgmannen von Friedberg die dortige Judensteuer für die Dauer überläßt, heißt es: »volumus, quod si aliqui judei plures, praeterquam iam Frideberg inhabitant, se receperint ad manendum ibidem, de qualibet marca dabunt tantum sicuti ceteri judei...«; Foltz, Friedberger U.-B. I nr. 60. Hiermit vgl. eine an R. Meïr von Rothenburg gerichtete Anfrage, die vor 1293 — das Todesjahr R. Meïrs — zu datieren ist: zur Zeit dieser Anfrage entrichteten die Friedberger Juden drei Pfennige von jeder Mark Silber als Steuer, ein Prozentsatz, den ihre Vertreter selbst als nicht sehr hoch ansahen (RGA. d. Meïr von Rothenburg, ed. Bloch, S. 204: אין אנו נותנים כיס דבר גדול רק ג׳ פשיטים מן הזקוק).

[4]) Archiv für Hessische Gesch. VIII, 25b: Urk. Albr. I. d. d.

leistet, oder ob er Jahr für Jahr bezw. von Zeit zu Zeit erneuert wurde, muß dahingestellt bleiben[1]). In Speyer wurde der Steuerbetrag der Gemeindemitglieder durch die sogen. »juden geschozser« festgesetzt; es waren dies 21 Juden, die mit diesem Amte betraut wurden, und die auch die Gelder einzuziehen hatten[2]).

Zahlungstermin der Jahressteuer.

Unter Rudolf von Habsburg lassen sich vier nebeneinander bestehende Zahlungstermine der Jahressteuern nachweisen: die Friedberger Juden zahlten am 1. Januar[3]), die Landauer am 1. Mai[4]), die Oppenheimer am 11. November[5]) und die Frankfurter am 25. Dezember[6]). Eine Sonderstellung nahmen die Assenheimer Juden ein; auf Grund eines Vertrages, den ihre Pfandherren, die Grafen von Hanau und die von Falkenstein, miteinander schlossen, mußten sie ihre Steuer in zwei Raten, am 1. Mai und am 11. November, abliefern[7]). Unter Ludwig d. B. war als Zahlungstermin der 11. November, dem wir als solchem zum ersten Mal in einer Urkunde Wilhelms von Holland begegnen[8]), zu allgemeiner Geltung gelangt[9]); nur ganz ver-

1306 Juli 19: »... quicquid ipsos judeos pro stura ... sub iuramento suo dare contiget etc.«

[1]) In Speyer mußte jeder Jude, der in die Stadt als Bürger aufgenommen zu werden wünschte, bei der Aufnahme schwören, »sin gut reht zu verschozzende unde reht geschoz da von ze gebenne ...«; Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 459: d. d. 1339 Dez. 11.

[2]) Ebd. und nr. 461: d. d. 1340 Jan. 5.

[3]) Foltz, Friedberger U.-B. I, nr. 60: Urk. Rud. d. d. 1275 Dez. 11.

[4]) M. G. Constit. III, nr. 467: Urk. Rud. d. d. 1291 Juni 24.

[5]) Böhmer, Acta imp. sel. nr. 417: Urk. Rud. d. d. 1277 Apr. 25.

[6]) Böhmer-Lau, Frankf. U.-B. I nr. 513: Urk. Rud. d. d. 1286 Apr. 22.

[7]) Reiner, Hess. U.-B. Abt. 2 Bd. I nr. 570: d. d. 1278 Nov. 14.

[8]) Aronius, Reg. nr. 616: d. d. 1255 März 15; Böhmer-Ficker V. nr. 5240.

[9]) B., Reg. Ludw. nr. 547. 901; Oefele, Rer. Boic. script. I, 742:

einzelt finden sich noch andere Termine: der 2. Februar bei den Donauwörther[1]), und — wahrscheinlich — der 1. Mai bei den Nürnberger Juden[2]). Für die allgemeine Einführung des 11. November, des sogenannten Martinstages, dürften unzweifelhaft Gründe wirtschaftlicher Natur den Ausschlag gegeben haben; vielleicht in erster Reihe der Umstand, daß jener Tag dem Ende der Ernte nahe lag, also in eine Zeit fiel, wo die Juden von den Landwirten die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien erhielten.

Den Übergang von einem Termin zum andern können wir bei der Steuer der Frankfurter Judengemeinde beobachten. Von den Zeiten Rudolfs von Habsburg an bis zum Jahre 1303 geben die Urkunden den 25. Dezember als den dort geltenden Zahlungstag an[3]) In einer Urkunde Heinrichs VII. vom 31. März 1312 ist aber bereits eine Änderung zu konstatieren: anstelle des 25. Dezember ist nunmehr der 11. November getreten[4]). Das Mainzer Erzbistum und die Grafen von Eppenstein — beide hatten Teile der Frankfurter Judensteuer von Reichs wegen inne[5]) — entschieden sich für einen andern Termin, nämlich für den 13. Januar[6]).

---

d. d. 1322 Nov. 5; ebd. S. 749: d. d. 1324 Okt. 12; Reg. rer. Boic. VI, 211: d. d. 1326 Dez. 18; ebd. VII, 42; d. d. 1333 Juni 2; u. v. a. St.

[1]) B., Reg. Ludw. nr. 896; d. d. 1326 Sept. 30.

[2]) Ebd. nr. 488: d. d. 1322 Nov. 24 und nr. 1277: d. d. 1331 April. — Da in beiden Urkunden die für die Nürnberger Juden ausgesprochenen Steuervergünstigungen vom 1. Mai ihren Anfang nehmen sollen, so ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieser Tag der Zahlungstermin der Nürnberger Judensteuer war.

[3]) Böhmer-Lau, Frankfurter U.-B. I nr. 513: Urk. Rud. d. d. 1286 Apr. 22; ebd. nr. 619: Urk. Ad. d. d. 1292 Nov. 3; ebd. nr. 622: Urk. Ad. d. d. 1292 Dez. 13; ebd. nr. 684: d. d. 1295 Dez. 5; ebd. nr. 829: d. d 1303 Okt. 8.

[4]) Knipschild, Tractatus de civitatum imperialium iuribus et privilegiis (1740) S 489. — Ferner Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancofurtanus S. 609: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1347 Aug. 12.

[5]) Siehe Abschnitt IV, Exkurs 2.

[6]) Wenck, Hessische Landesgesch. I U.-B. S. 158: d. d. 1348

Die Gemeinde war nicht verpflichtet, die Steuer vor dem Termin abzuliefern; sie mußte sich aber wohl oder übel auch hierzu bereit erklären, sobald der König Geld benötigte. Daß vorzeitige Zahlungen tatsächlich stattgefunden haben, lehren zwei Quittungen Ludwigs des Bayern. Die eine, für die Juden zu Augsburg am 28. Oktober 1326 ausgestellt, bildet den Ausweis über die Bezahlung der am kommenden Martinstag (11. Nov.) fällig werdenden Jahressteuer[1]). Die Zeit bis zum Fälligkeitstermin beträgt demnach hier nur 14 Tage. Mehr als vier Monate dagegen bei der zweiten Quittung, die den Donauwörther Juden die Erlegung der nächsten zwei Jahressteuern bescheinigt; sie gibt als Ausstellungsdatum den 30. September 1326 und als eigentlich festgesetzten Termin den 2. Februar an[2]). Mitunter dürfte der König von der Gemeinde die Vorausbezahlung auch dann verlangt haben, wenn er die Steuer einem andern überwies; dies scheint aus dem Versprechen hervorzugehen, das die Rothenburger Juden im Verein mit den dortigen Bürgern von Karl IV. 1347 sich geben ließen: »Wir haben ouch . . . versprochen . . ., daz wir unser gewönliche steur . . . niemand fuergeben noch verschaffen sullen vor dem zil, das ist uff sant Marteins tag . . .«[3]).

Häufig begegnen wir in den Urkunden dem Hinweis auf die Verpflichtung zu pünktlicher Zahlung[4]). Wir hören

Okt. 21: ». . . uf dem judengelde, daz die juden gemeynlichen zu Frankinfort dem stifte von Mentze alle jar uf den achtzehen tag (d. i. der 13. Januar) geben und bezalen . . .«. – Böhmer-Lau, Frankf. U.-B. II nr. 523: d. d. 1335 Mai 10.

[1]) B., Reg. Ludw. nr. 901.

[2]) B., Reg. Ludw. nr. 896.

[3]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv XIV, 338: Urk. Karls d. d. 1347 Nov. 23.

[4]) Bei Verpfändungen wird namentlich betont, daß die Juden des betreffenden Ortes ihre Steuer »unverzogenlichen« (»on alle furzog« etc.) dem Pfandinhaber entrichten sollen; Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 562. 594. 641 u. a. St.

aber auch zuweilen von »versessenen« Steuern d. h. von solchen, mit deren Zahlung die Gemeinden im Rückstand geblieben waren. Der Ritter Wipfelin vom Rosengarten hatte die 10 M., die ihm Heinrich VII. für geleistete Dienste auf die Jahresabgabe der Wormser Juden angewiesen hatte, vier Jahre nacheinander nicht erhalten. Ludwig d. B. forderte nun 1315 die Juden zu Worms auf, jenem an dem nächsten Termin den fälligen Anteil mit den vorjährigen Rückständen, im ganzen 50 M., auszuhändigen[1]). — In dem Vertrage von 1324, der die Verteilung der vom Reiche »verliehenen Judengülten« zu Speyer regelt, sprechen die vertragschließenden Personen von einer »guelte, die uns von den juden vor versessen ist«[2]). — In einer Urkunde vom 3. November 1330 trifft Ludwig d. B. Bestimmungen wegen der 60 M., welche die Straßburger Juden ihm »verseßen hattent von iers gewerfes wegen, die sie uns jergelich geben soltent han, sit dez dages und wir zuo dem riche erwelt wurdent«[3]). Die Ursache zur Nichtleistung der Steuer bildete hier unzweifelhaft der Thronstreit zwischen Ludwig d. B. und Friedrich dem Schönen. Im Verlaufe desselben nahmen die Straßburger Bürger einen neutralen Standpunkt ein[4]), und es ist klar, daß sie die Judenschaft zu gleichem Verhalten zwangen. Deren Neutralität dokumentierte sich nun vor allem darin, daß sie keinem der beiden gekrönten Gegner Reichssteuern entrichtete. Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß die Stadt hierbei in geschickter Weise die Rolle des tertius gaudens gespielt hat[5]).

[1]) Boos, Wormser U.-B. II nr. 104; Urk. Ludw. d. B. d. d. 1315 Juni 15.

[2]) Hilgard, Speyerer U.-B. S. 285.

[3]) Wigand, Straßburger U.-B. II nr. 520.

[4]) Vgl. Knöpfler, Kaiser Ludwig der Bayer und die Reichsstädte in Schwaben, Elsaß und am Oberrhein, in den Forschungen zur Geschichte Bayerns XI, 5.

[5]) Nicht umsonst spricht wegen der »versessenen« Steuern Ludwig d. B. »die selben juden von Strazburg unde die sta-

Handelt es sich in vorgenannten Fällen nur um einzelne Gemeinden, die auf Jahre hinaus mit ihrer Steuer im Rückstand blieben, so gab es andererseits gar ganze Landesteile, in denen das Reich von den Juden viele Jahre hindurch die Steuer nicht erhielt. 1287 übertrug König Rudolf dem Erzbischof Heinrich von Mainz das Regiment über die Juden in Thüringen und den daran grenzenden Marken Meißen und Osterland[1]). Er begründete diese Übertragung mit seiner Überlastung durch Regierungsgeschäfte, die eine Mitarbeit der Reichsfürsten erforderlich mache[2]). Dieser Begründung braucht man kein großes Gewicht beizulegen, wenn man bedenkt, daß König Rudolf stets aufs eifrigste bestrebt war, seinen Besitz zu vergrößern. Schwerlich würde er das Regiment über die Juden jener Gegenden aus Händen gegeben haben, wenn es ihm noch nennenswerte Einnahmen gebracht hätte. Der wahre Grund war eben der: die Judensteuern kamen von dort so unregelmäßig und unpünktlich ein, daß das Besteuerungsrecht für Rudolf keinen Wert mehr besaß[3]). Unsere Auffassung erhält durch die spätere Zeit eine feste Stütze. Ludwig d. B. verschenkte nämlich die in Thüringen, Meissen und Osterland ansässigen Juden laut Urk. vom 12. April 1330 dem Landgrafen Friedrich von Thüringen. Daselbst heißt es: »[volentes,] ut . . . ab ipsis (sc. Judeis) quoque sturas seu collectas nobis et imperio iam multis

gemenlich da selber von der juden wegen . . . ledig unde loz«; Wiegand, Straßb. U.-B. a. a. O. — Hätte die Stadt ein reines Gewissen gehabt, so läge für Kaiser Ludwig keine Veranlassung vor, sie ledig zu sprechen.

[1]) M. G. Constit III nr. 407: Urk. Rud. d. d. 1287 Mai 9.

[2]) Ebd.: ». . . nobis, qui tanti regiminis molem per nos non sufficimus, necessarium visum est, ut principibus nostris impertiri onera nobis incumbencia debeamus«.

[3]) Dem Erzbischof Heinrich hingegen mußte die Erlangung des Regiments wertvoll erscheinen; denn ihm war infolge der Besitztümer, welche die Mainzer Kirche um Erfurt herum besaß, die Möglichkeit gegeben, die Einziehung der Steuer strenger zu handhaben, als das Reich.

annis neglectas solvere et adhuc persolvendas usque ad sue vite exitum recipere debeat . . .«[1]). Hiernach erscheint es überhaupt zweifelhaft, ob Ludwig d. B. und seine Vorgänger jemals Steuern von den Juden genannter Gegenden erhalten haben. Ähnliche Verhältnisse müssen in Westfalen geherrscht haben. Sonst hätte sich Ludwig d. B. wohl kaum veranlaßt gesehen, dem Grafen Heinrich von Waldeck über alle Juden in den Städten und Diözesen Münster und Osnabrück die volle Gewalt zu übertragen, »also daz er von . . . des reichs wegen von ihnen alle zins, stewer und dienst fordern und einnehmen sol«[2]).

Verwaltung der Jahressteuer.

Die Verwaltung der Jahressteuer lag bei der Zentrale am königlichen Hofe. Von dieser waren die verschiedenen örtlichen Verwaltungen abhängig, die sich in den Händen von königlichen Beamten, der Landvögte oder Amtleute, befanden.

Mit der Führung der Steuergeschäfte am königlichen Hofe, soweit sie die Ausstellung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken betrafen, war die Kanzlei betraut, die ja alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen hatte. Zu ihren Aufgaben dürfte auch die Steuerkontrolle gehört haben, eine durchaus notwendige Einrichtung. Denn wollte der König jederzeit in der Lage sein, die Jahressteuer einer Judengemeinde zu verpfänden oder zu verleihen, so mußte er sich auch über ihre Höhe vergewissern sowie feststellen können, ob ihm das Verfügungsrecht noch zustehe. Vor allem aber war es für ihn zur Verhütung von Verlusten wünschenswert zu wissen, welche Gemeinden ihre Zahlungen bereits geleistet hatten, und welche damit im Rückstande waren. Die Kontrolle

[1]) Beyer, Erfurter U.-B. II [= Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 24] S. 69.

[2]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv Bd. 23, 1423: 2 Urkunden Ludw. d. B. d. d. 1337 Juli 8.

wird wohl durch Führung von Verzeichnissen ausgeübt worden sein, die ähnlich dem waren, welches uns aus dem Jahre 1241 erhalten geblieben ist. In einem derartigen Verzeichnis brauchten nur der Name jeder Gemeinde, die Höhe ihrer Steuer und eventuell eine Notiz über ihre Verpfändung bezw. Verleihung vermerkt zu sein. Zum Ausweis geleisteter Zahlung genügte das Durchstreichen des betreffenden Postens oder ein entsprechender Randvermerk. Für unsere Annahme, daß solche Verzeichnisse am königlichen Hofe geführt wurden, spricht der Umstand, daß trotz außerordentlicher Zunahme der Verpfändungen und Verleihungen der Judensteuern in der Regel — soweit wir wenigstens auf Grund des zur Verfügung stehenden Materials zu urteilen vermögen — kein Wirrwarr eintrat. Die nicht selten vorkommende Veräußerung von Steuer*teilen* setzt nicht minder eine gewisse Kontrolle voraus; dies sei durch folgendes Beispiel beleuchtet: Die Regensburger Juden zahlten jährlich 200 Pfd. Rgsb. Pfennige[1]). Von diesen 200 Pfd. Pf. wurde von Ludwig d. B. am 14. Juli 1342 die Summe von 66 Pfd. 5 Schill. 10 Pf. (= 66 Pfd. 160 Pf.) seinem Hofmeister Hartwich von Degenberg verliehen, und der Rest — 133 Pfd. 80 Pf. — am 23. Mai 1346 zwei Regensburger Bürgern verpfändet[2]). Wie konnte der Rest so genau fixiert werden, wenn nicht eine Aufzeichnung darüber Aufschluß gab? Allerdings lassen die Verzeichnisse des öftern diejenige Zuverlässigkeit und Genauigkeit vermissen, die das Merkmal einer *geordneten* Verwaltung zu sein pflegen. Nur auf eine unzuverlässige Eintragung ist es zurückzuführen, wenn Ludwig d. B. am 30. Mai 1336 dem Grafen Gottfried von Sayn und anderen die Hälfte der Limburger Judenschaft verpfändete[3]), obwohl er hierzu keine Berechtigung hatte; denn diese Judenschaft befand sich seit 1287 im Pfandbesitz der Grafen von Lim-

[1]) Siehe oben S. 32 f.
[2]) Siehe oben S. 33 Anm. 1.
[3]) B., Reg. Ludw. 3379.

burg[1]). — Im Jahre 1347 befiehlt Karl IV. den Colmarer Juden »von ihrer dem Reiche zu zahlenden Steuer alles, was über die andern Dienern angewiesenen 40 M. hinausgeht, dem Edlen Rudolf von der Wart zu zahlen«[2]). Die Kanzlei ist offenbar in diesem Falle infolge lückenhafter Eintragung nicht in der Lage, den noch unveräußerten Restbetrag der Colmarer Judensteuer anzugeben, und hilft sich mit der zitierten Redewendung aus der Verlegenheit. — Daß ähnliche Ungenauigkeiten nicht zu den Seltenheiten gehört haben, dafür dürfte ein Passus sprechen, der, wenn auch in veränderter Form, sich in einigen Urkunden wiederholt: »Und were, das wir (sc. Ludwig d. B.) die . . . stüre iemant anders verschüffe von vergesse wegen oder wie das queme, wöllen wir, das das weder crafft noch macht habe etc.«[3]).

Die örtlichen Verwaltungen befanden sich, wie bereits oben erwähnt, in den Händen der Landvögte oder Amtleute. Sie hatten die Aufgabe, die Reichssteuern, und damit auch die Judensteuern, einzuziehen und dafür zu sorgen, daß

[1]) Vgl. B.-Rdl., Reg. Rudolf nr. 2102. — In der Tat erhob auch Gerlach von Limburg Einspruch, legte dem Grafen Gerlach von Nassau, Ludwigs d. B. Schwager, die Verpfändungsurkunde Rudolfs von Habsburg und die Bestätigungsurkunden von dessen Nachfolgern — auch die Ludwigs d. B. — vor und erreichte schließlich die Ungiltigkeitserklärung der Verpfändung vom 30. Mai 1336; vgl. Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. 16, 109: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1336 Juli 20.

[2]) B.-H., Reg. Karl nr. 5979: d. d. 1347 Dez. 15.

[3]) Böhmer, Acta imp. sel. nr. 1122: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1347 Aug. 14. Es handelt sich hier um die Verpfändung der Gelnhausener Juden an Heinrich von Isenburg. — In der Urk. vom 12. Aug. 1347, durch die Ludwig d. B. die Frankfurter Juden auf $2^1/_4$ Jahre von jeder Steuerleistung an das Reich befreit, heißt es: »Wer auch, das wir uns virgezsen, und den Juden in dysir vorgenanten zit icht zusprechin adir zumuten . . ., so heizsen wir und gebieten unsirm schultheizzen, den scheffen und dem rat zu Frankenford by unsirn hulden, das sie die Juden widdir uns sullent schirmen etc.«; Böhmer Cod. dipl. Moenofr. S. 609. — In einer Urk. vom 23. Nov. 1347 verspricht

sich niemand unbefugter Weise Reichsgut und Reichseinnahmen aneignete. Zwar nahm der König für sich das Recht in Anspruch, unter Umgehung der Landvögte oder Amtleute die Judensteuer persönlich in Empfang zu nehmen[1]); doch hat er sicherlich hiervon nur selten Gebrauch gemacht. Über die eingehenden Gelder hatten die Beamten der örtlichen Verwaltungen dem König Rechenschaft abzulegen. Es geschah dies durch die — wahrscheinlich in bestimmten Zwischenräumen stattfindende — Rechnungslegung, in der die Ausgaben den Einnahmen gegenübergestellt wurden. So legte der Landvogt Graf Ulrich von Württemberg 1342 König Ludwig dem Bayer Rechenschaft darüber ab, was er an Städte- und Judensteuern in seiner Landvogtei eingenommen hatte; seine Ausgaben überstiegen seine Einnahmen um 2301 Pfd. Heller, die ihm der König anderweitig verschaffte[2]). Es muß hervorgehoben werden, daß uns die Verrechnung selbst, die doch so wertvolle Aufschlüsse hätte geben können, bedauerlicherweise nicht erhalten geblieben ist. Auch sonst haben sich aus der für uns in Betracht kommenden Periode Abrechnungen von Landvögten oder Amtleuten in unsere Zeit nicht herübergerettet.

Während der Dauer einer Thronvakanz gewannen die örtlichen Verwaltungen an Bedeutung. Denn gerade, weil

Karl IV. den Christen und Juden von Rothenburg, daß er ihre Steuer nie vor dem Termin, dem 11. Nov., jemandem verschaffen werde, und fügt diesem Versprechen folgende Bestimmung hinzu: »were aber, daz wir uns daran vergezzen, dez sullen si sich enthalten und daz auffheben bitz uf ir gewönlich zil und sullen danne dieselben steure geben, wen wir sie den heizzen antwurten . . .«; Lünig, Teutsches Reichsarchiv Bd. 14, 338. — Vgl. ferner Böhmer-Lau, Frankfurter U.-B. II nr. 415: Urk. Ludw. d B. d. d. 1331 Juli 21 und Anhang III nr. 2: Urk. Friedr. d. Sch. d. d. 1317 Febr. 3.

[1]) Vgl. B., Reg. Ludw. nr. 896. 901.

[2]) Böhmer, Acta imp. sel. nr. 801: Urk. Ludw. d. B. d. d 1342 März 18. — Ulrich von Württemberg verwaltete die Landvogtei des Elsaß; vgl. Oefele, Rer. Boic. scriptores I. 766: Urk. Ludw. d. B. 1331 Dez. 27.

dem Reich ein Oberhaupt fehlte, konnten die Versuche, sich widerrechtlich Reichsgut und Reichseinnahmen anzueignen, nicht ausbleiben. Ob nun in solchen Zeiten die örtlichen Verwaltungen ihren Pflichten immer nachgekommen sind, vermögen wir nicht zu beurteilen. So viel aber steht fest, daß während der Thronvakanz, die durch König Albrechts Tod 1308 eingetreten war, zwei von ihnen versagten. Graf Heinrich von Pfirt (Oberelsaß) erhob damals Judensteuern, ohne daß von seiten des Landvogts dagegen Einspruch geschah[1]). — Im Jahre 1291 hatte König Rudolf angeordnet, daß die Landauer Judenabgabe alljährlich an die dortigen Burgmannen gezahlt werde; ein etwaiger Überschuß sollte stets dem König bezw. dem königlichen Beamten zufallen[2]). Trotzdem bestimmten der Speyerer Bischof Sigibodo und Graf Friedrich von Leiningen, als sie 1308 für die Dauer der Thronvakanz die Bürger und Juden der Stadt Landau in ihren besonderen Schutz nahmen, für ebendieselbe Zeit hinsichtlich des Überschusses folgendes: »was daruber verliebe, das sol man keren an der stette nutz zu Landaw«[3]). Wo blieb angesichts dieser gesetzwidrigen Aneignung von Reichseinkünften der Landvogt des Speyergaus Raugraf Georg?[4])

[1]) Herrgott, Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae III, 591: Urk. Heinr. VII. d. d. 1309 März 6. — Heinrich VII. hätte nun nach seiner Krönung von obigem Grafen die Wiedererstattung der unrechtmäßig angeeigneten Gelder fordern können; da er sich aber seine Dienste für die Zukunft sichern wollte, nahm er davon Abstand; ebd.

[2]) M. G. Constit. III nr. 467: Urk. Rud. d. d. 1291 Juni 24.

[3]) Remling, U.-B. zur Gesch. der Bischöfe zu Speyer I nr. 486: d. d. 1308 Mai 8 (nicht Mai 2, wie Remling a. a. O. irrtümlicherweise hat).

[4]) Raugraf Georg verwaltete von 1304—1309 die Landvogtei im Speyergau; vgl. Schreibmüller, Die Landvogtei im Speyergau [1905] S. 62. Zu seinem Verwaltungsbezirk gehörten auch die Landauer Juden, wie wir aus M. G. Constit. IV S. 249 Zeile 4 ersehen. — Übrigens ist es auffallend, daß Raugraf Georg in dem von uns oben

Da die örtliche Verwaltung nur wenig ausgebaut war, konnte der König der Hilfe der städtischen Behörden nicht entraten. Nicht selten legte er ihnen die Verpflichtung auf, für eine pünktliche Ablieferung der Judensteuer an die zum Empfang berechtigten Personen Sorge zu tragen[1]). Aber auch andere, wichtigere Funktionen übertrug er ihnen zuweilen. So erhielten die Bürger von Nordhausen 1290 von König Rudolf für den Zeitraum von zwei Jahren die Vollmacht, die Höhe der von den dortigen Juden zu leistenden Abgaben festzusetzen[2]). Ähnliches Vertrauen genoß unter Ludwig d. B. der Nürnberger Rat; glaubte dieser eine Besserung in der Vermögenslage seiner Judenschaft konstatieren zu können, so hatte er das Recht, deren Steuer in entsprechender Weise zu erhöhen[3]). In Speyer wiederum übernahm es unter Ludwig d. B. der Rat, die verschiedenen Personen vom Reiche zugewiesenen Teile der Judensteuer an diese abzuführen[4]).

---

berührten Falle seine Pflicht vernachlässigte, während doch von ihm bekannt ist, daß er zu Zeiten König Albrechts im Eintreiben von Steuern sich mehr als eifrig gezeigt hat; vgl. den Bericht, den eine von König Heinrich VII. eingesetzte Untersuchungskommission 1309 über den Umfang der Erpressungen des Raugrafen Georg erstattet; M. G. Constit. IV, 247 ff..

[1]) Anhang III nr. 1: Urk. Heinr. VII. d. d. 1311 März 20; Böhmer-Lau, Frankfurter U.-B. II nr. 13: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1315 März 7; Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 569: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1335 Sept. 4; u. a. St.

[2]) B.-Rdl. Reg. Rudolf nr. 2384: d. d. 1290 Okt. 30.

[3]) Oefele, Rer. Boic. scriptores I, 775: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1331 Apr.: »... swenn auch die burger zu Nurenberg von dem rat daewchte, daz si (sc. die Nürnberger Juden) sich gelezzet hetten, daz si mehr gedienen mochten, des sullen sie gehorsam sein nach der selben burger rat«.

[4]) Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 354: Urk. von 1324: »... also daz wir der rat von Spire... soellen... vrowen Elsen ... umbe drittehalbes unde zweinzig pfunt heller dez ersten richten. Wir voellen ouch Bickenbaches selgen husfrowen umbe funfzig pfunt heller ierlichen rihten etc.«

Verwendungsformen der Jahressteuer.

Da der König bares Geld in größeren Summen selten zur Verfügung hatte, sah er sich veranlaßt, die Reichseinkünfte, wie z. B. die Judensteuern, in ausgedehntem Maße als Zahlungsmittel zu verwenden, um die mannigfachen an ihn herantretenden finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen zu können.

Die gebräuchlichste Verwendungsform war die Verpfändung. Hierbei haben wir zwei Arten zu unterscheiden[1]: die Pfandsatzung und die Todsatzung. Bei der ersteren wird die Gemeinde dem Gläubiger an Zahlungsstatt verpfändet. Damit ist formell die Schuld aus der Welt geschafft, und der bisherige Schuldner ist nicht mehr zur Leistung verpflichtet, sondern nur berechtigt, das Pfand durch Leistung wieder einzulösen. Erfolgt die Einlösung, so dürfen die jährlichen Nutzungen, in der Regel 10 Prozent der Pfandsumme, die der Pfandherr inzwischen eingenommen hat, nicht zu Gunsten des Schuldners in Anrechnung gebracht werden[2]; sie stellen das Entgelt für die Zinsen dar, die der Pfandherr mit dem baren Kapital hätte verdienen können. Bei der Todsatzung dagegen bleibt die Schuld einstweilen bestehen. Sie wird aber durch den Genuß der jährlichen Nutzungen allmählich abgetragen. In dem Augenblick, wo die Schuld vollständig getilgt ist, fällt das Pfand ohne weitere Umstände an den Pfandgeber zurück[3]. Diese Verpfändung ist demnach hinsichtlich ihrer Dauer beschränkt; sie wird Todsatzung genannt, »weil dadurch die Schuld oder der Schuldbrief des Verpfänders getötet, abgetan wird«[4]. Wird die Schuld mit dem Genuß einiger weniger Jahressteuern oder gar einer einzigen Jahressteuer bereits abgetragen, so ist in den Urkunden von einer Anweisung die Rede[5].

[1]) Vgl. hierzu Meibom, Das deutsche Pfandrecht [1867] S. 277 f.
[2]) z. B. Böhmer-Lau, Frankfurter U.-B. I nr. 712.
[3]) z. B. Albrecht, Rappoltsteiner U.-B. I nr. 417.
[4]) Meibom a. a. O. S. 399.
[5]) B., Reg. Ludw. nr. 483. 755 u. a. St.

Die Verleihung, die weniger gebräuchliche Verwendungsform der Jahressteuer, erscheint in zweierlei Gestalt:

1. sie kann dauernde Geltung haben[1]);

2. sie kann hinsichtlich ihrer Geltungsdauer beschränkt sein[2]).

Der Guldenpfennig.

Im Anfang des Jahres 1342 führte Ludwig d. B. eine neue Jahressteuer ein. Er bestimmte, »daß ihm jeder Jud und jede Jüdin, die Witwe ist, und die, welche 12 Jahr sind und 20 Gulden Wert haben, jeglicher und jegliche alle Jahr einen Gulden geben soll zu Zins von ihrem Leib . . .«[3]). Es handelte sich also um eine Kopfsteuer, die im Gegensatz zur bereits vorhandenen Jahressteuer die Personen ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Höhe ihres Vermögens, vorausgesetzt, daß dieses mindestens 20 Gulden betrug, gleichmäßig traf. Der Guldenpfennig — unter diesem Namen erscheint die neue Abgabe in den Urkunden[4]) —

[1]) Foltz, Friedberger U.-B. I nr. 60. 63; Hilgard, Speyerer U.-B. I nr. 192; M. G. Constit. IV, 232.

[2]) Verleihung auf Widerruf: B., Reg. Ludw., nr. 1017. 1327. 3049; B.-H., Reg. Karl nr. 6031.
Verleihung für Lebenszeit des Empfängers: Gemeiner, Regensburg. Chronik II, 14 Anm.
Verleihung für Lebenszeit des Gebers: Boos, Wormser U.-B. II nr. 97; Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 455.
Verleihung bis zur Ablösung durch den Geber: B.-Rdl., Reg. Rudolf nr. 812; Böhmer-Lau, Frankf. U.-B. I nr. 619.

[3]) B., Reg. Ludw. nr. 3096: d. d. 1342 Febr. 3. In dieser Urkunde macht Ludw. d. B. allen im Reich, in einer andern vom 2. Febr. desselben Jahres (ebd. nr. 2223) speziell den Rothenburger Bürgern von der Einführung der neuen Steuer Mitteilung.

[4]) z. B. Anhang III nr. 4. — Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 31, spricht vom »goldenen Opferpfennig«,

sollte nach den Worten Ludwigs d. B. »dem Reich an dessen Kosten zu statten kommen« und den Juden eine bessere Beschirmung gewährleisten[1]). Von diesen beiden Gesichtspunkten war für die Einführung der Steuer ohne Zweifel nur der erstere maßgebend. Die Einkünfte aus der alten Jahressteuer waren zum großen Teil veräußert, verpfändet oder verliehen. Da sie infolgedessen nicht ausreichten, Ludwigs d. B. Geldbedürfnis zu befriedigen, entschloß er sich, diese Kopfsteuer einzuführen.

Schon im Jahr ihrer Einführung begegnet uns in einer Urkunde die neue Abgabe. Am 20. Sept. 1342 verpfändete nämlich Ludwig d. B. dem Grafen Ludwig von Öttingen für 400 Pfd. H. die Steuern der in dem Gebiet desselben wohnenden Juden und behielt sich nur den Guldenpfennig vor[2]). 1346 versetzte Ludwig d. B. dem Grafen Bernhard zu Solms für 2000 Pfd. H. den Guldenpfennig, den er von den Juden zu Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar zu erhalten hatte[3]). Diese Tatsache macht erklärlich, warum er im nächsten Jahr bei einer den Frankfurter Juden ausgesprochenen Steuerbefreiung[4]) und bei einer Verpfändung der Gelnhausener Judensteuer an Heinrich von Isenburg[5]) den Guldenpfennig ausnimmt.

1347 Nov. 25 überließ Karl IV. dem Herzog Rudolf von Sachsen für dieses Jahr den Guldenpfennig der Rothenburger Juden[6]). Der 1348 aus dem Reich aus genannter

---

eine Bezeichnung, die meines Wissens in unserem Zeitraum nicht vorkommt.

[1]) B., Reg. Ludw. nr. 3096.

[2]) Nach Müller in der Zeitschr. d. histor. Vereins für Schwaben und Neuburg Bd. 25, 12.

[3]) Reimer, Hessisches U.-B. Abt. 2 Bd. II S. 684 nr 696 Zus. 2.

[4]) Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 609: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1347 Aug. 12.

[5]) Böhmer, Acta imp. sel. II nr. 1122: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1347 Aug. 14.

[6]) Anhang III nr. 4.

Steuer einlaufende Betrag sollte laut Urk. Karls IV. vom 9. Sept. 1348 dem Erzbischof Balduin von Trier zufallen[1]). 1349 Juni 25 endlich verlieh Karl IV. dem Grafen Johann von Nassau bis auf Widerruf den Guldenpfennig, der von den Juden zu Gelnhausen, Friedberg und Frankfurt entrichtet wurde[2]).

III. Die ausserordentlichen Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von der Thronbesteigung Rudolfs von Habsburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Handhabung der außerordentlichen Besteuerung.

Schon im ersten Abschnitt haben wir gezeigt, daß neben der ordentlichen Besteuerung der Juden die außerordentliche bestehen blieb[3]). Über die Handhabung der außerordentlichen Besteuerung läßt sich aus den Urkunden der für uns jetzt in Betracht kommenden Periode etwa folgendes Bild gewinnen.

War die Judengemeinde in der Lage, der Extraforderung des Königs sogleich nachzukommen, so fand damit die Angelegenheit ihre einfachste Erledigung. Anders verhielt es sich wenn jene Voraussetzung nicht zutraf[4]). Zwar bestand noch

[1]) Original, Kgl. Staatsarchiv zu Coblenz, »Erzstift Trier«: »... steurunge eins jerlichen guldein pfennigs von jedem juden, der mer danne zwaintzig guldein geleisten mag, in aller der weis si den selben gueldein pfennig etwenn Lud. von Beiern antwuerten und gaben . . .«; vgl. Dominicus, Baldewin von Lützelburg S. 492 Anm. 1.

[2]) Reimer a. a. O. nr. 778.

[3]) Siehe oben S. 14.

[4]) Es kam auch vor, daß der König von vornherein mit der Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde rechnete und für diesen Fall seine Dispositionen traf. So überwies Heinrich VII. laut Urk. vom 24. Jan. 1309 dem Erzb. Balduin von Trier 394 M. Pf., die dieser von den Bopparder Juden erheben sollte; »si vero propter insufficientiam vel impotentiam iudeorum Bopardiensium predictorum dictus archiepiscopus in perceptione prefate pecunie defectum aliquem sustineret, volumus, ut iudei in Wesalia superfluum sibi solvent«; Günther, Cod. Rheno-Mosell. III nr. 39.

immer die Möglichkeit, daß die Stadtverwaltung der Gemeinde zum Zwecke sofortiger Zahlung ein Darlehen gewährte, wie es in der Tat zu Speyer 1340 geschah[1]). Aber es liegt auf der Hand, daß die Stadt nicht zu jeder Zeit die Mittel oder die Neigung besaß, ein derartiges Entgegenkommen zu zeigen. In solchen Fällen bewilligte der König der Gemeinde eine je nach den Umständen längere oder kürzere Zahlungsfrist[2]). Doch er wollte dabei recht sicher gehen und suchte daher — ob die Gemeinde die Einhaltung der Frist versprach oder nicht[3]) — die Stadt zur Übernahme der Bürgschaft zu bewegen. Hatte er diese erhalten, so war ihm damit die sicherste Gewähr für die künftige Zahlung geboten; denn dann besaß die Stadt das größte Interesse daran, vor dem Termin die Geldsumme einzutreiben, um nicht etwa selbst haftbar gemacht zu werden. Um aber die Stadt zur Übernahme der Bürgschaft geneigt zu finden, bestimmte der König: falls sie in die Lage käme, die Juden zu »lösen« d. h. für dieselben an dem festgesetzten Termin das geforderte Geld zu erlegen, solite sie berechtigt sein, durch deren Gefangensetzung und durch Beschlagnahme ihrer Güter oder durch eines von beiden die Erfüllung ihrer Forderung zu erzwingen[4]). Das Schreiben des Landvogtes

[1]) Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 461: d. d. 1340 Juni 5. Es handelte sich hier um eine Forderung von 1200 Pfd. H., wovon die Gemeinde anscheinend 100 Pfd. H. selbst aufbrachte, die übrigen 1100 Pfd. H. aber gegen einen jährlichen Zins von 100 Pfd. H. von dem Rat der Stadt geliehen erhielt.

[2]) Vgl. Hilgard a. a. O. nr. 276: d. d. 1313 Mai 4; Boos, Wormser U.-B. II nr. 300: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1338 Mai 1; Scheid, Histoire des Juifs d'Alsace S. 326: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1338 März 13. — Das in der zuletzt zitierten Urkunde angegebene »ze diesen zeiten« klärt sich durch die Urk. d. d. 1338 Sept. 16, Scheid a. a. O. S. 327, als der »sant Martins tag« auf.

[3]) Vergleiche miteinander die in voriger Anmerkung zitierten Stellen.

[4]) Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 276: » . . . volumus, quod ex tunc nisi consules (sc. Spirenses) ipsos iudeos (sc. Spirenses) per capti-

im Speyergau vom 14. Mai 1313 erweiterte die Befugnisse der Stadt Speyer, die für eine von Heinrich VII. den dortigen Juden auferlegte Extrasteuer die Garantie übernommen hatte, in außerordentlicher Weise: vor Leistung des Geldes dürfe kein Jude aus der Stadt ziehen; geschehe es dennoch, so könne die Bürgerschaft anstelle jedes einzelnen Juden, der sich entfernt habe, zwei andere, auch gegen den Widerspruch der ansässigen Judenschaft, aufnehmen. Außerdem sei sie berechtigt, Person und Eigentum der Ausgewanderten, wo auch immer sie ihrer habhaft werden könne, in Haft zu nehmen beziehungsweise zu beschlagnahmen, bis die Begleichung der schuldigen Summe erfolgt sei[1]).

Allgemeine außerordentliche Besteuerung

Außerordentliche Steuern wurden in der Regel nur einzelnen Gemeinden auferlegt. Allgemeine außerordentliche Auflagen scheinen selten vorgekommen zu sein. Aus der Zeit Rudolfs von Habsburg kennen wir eine derartige allgemeine Auflage, die freilich nicht zur Ausführung gelangt ist. König Rudolf hielt seit 1286 den R. Meïr von Rothenburg gefangen, der, im Begriff mit vielen seiner Glaubensgenossen Deutschland zu verlassen, angehalten und dem König aus-

onem rerum et personarum suarum ad solvendum ipsis . . . pecuniam . . . coerceant . . .«; vgl. auch Scheid a. a. O. S. 326: d. d. 1338 März 13 und Boos, Wormser U.-B II nr. 330: d. d. 1338 Mai 1. — Die Bürgen der Rothenburger Juden werden 1334 von Ludwig d. B. ebenfalls darauf vertröstet, daß sie nach der »losunge« das Gut der säumigen Zahler beschlagnahmen dürfen; aber es wird ihnen noch folgendes wichtige Zugeständnis gemacht: ». . . wer daz si di juden niht losten, wo si denne ir gutes iht begrifent, daz mügent si anvallen und anvengen umbe als vil si behafte sin und mügent si da mit losene . . .« (Oberbayer. Archiv Bd. 23, 171: d. d. 1334 März 20). Mit anderen Worten: wenn der Termin vorübergegangen war, ohne daß der König sein Geld erhalten hatte, so konnten die Bürgen durch Anwendung des Zwangsverfahrens ihre Bürgenpflicht erfüllen.

[1]) Hilgard a. a. O. nr. 276

geliefert worden war. Die deutsche Judenheit betrachtete es nun als eine wichtige religiöse Pflicht, den von ihr hochverehrten Rabbi aus der Haft zu befreien. Sie bot daher dem König eine für die damalige Zeit sehr hohe Summe — 20.000 Mk. — als Lösegeld an und erhöhte, als der König darauf nicht einging, die genannte Summe auf 30.000 Mk; trotzdem konnte sie ihr Ziel nicht erreichen. Schließlich bereitete diesen Verhandlungen, die gerade kein sehr günstiges Licht auf König Rudolfs Charakter zu werfen geeignet sind, ein Machtwort des Rabbi selbst ein Ende: er verbot den Gemeinden, um einen so hohen Preis seine Freiheit zu erkaufen, damit nicht für die Zukunft durch Verhaftung von Rabbinern zu Erpressungen Anlaß gegeben werde. Tatsächlich blieb Meïr von Rothenburg bis zu seinem Tode (1293) in Haft[1]).

Ludwig d. B. verlangte 1331 von allen in den Reichsstädten wohnenden Juden die Leistung einer Extrasteuer. Merkwürdigerweise erfahren wir von dieser Tatsache nur an e i n e r Stelle, nämlich in einem Schreiben vom 25. August

[1]) Nach Back, R. Meïr ben Baruch aus Rothenburg S. 74 ff., dessen eingehende kritische Erörterungen ein Zitieren von Quellen hier überflüssig machen. Hinweisen möchte ich jedoch auf einen Irrtum in Brüll's Jahrbüchern für jüd. Gesch. u. Literatur VIII [1887] S. 61; dort ist von einer Mainzer Synode die Rede, welche »(ca. 1307) die Aufbringung einer der deutschen Judenheit auferlegten großen Steuer beriet«. Das Jahr 1307 ist angeblich aus dem כשיצאו מצרפת (RGA. Chajjim Or Sarua nr. 110) zu ermitteln. Nun sind in der Tat die Juden Frankreichs von Philipp dem Schönen 1306 vertrieben worden (s. Graetz VII [3. Aufl.] S. 242), und Brüll meint daher (a. a. O. Anm. 2), »daß viele der 1306 aus Frankreich vertriebenen Juden sich in Deutschland ansiedeln wollten, und für die Erlaubnis hierzu 30.000 Mark gefordert wurden«, deren Aufbringung jene Mainzer Synode beschäftigte. Da aber in dem bereits zitierten Rechtsgutachten unter den Teilnehmern an der Mainzer Synode auch der bekannte Ascher b. Jechiel genannt ist, der 1303 aus Deutschland nach Spanien auswanderte (vgl. Graetz VII [3. Aufl.] S. 234), ist Brüll's Kombination nicht aufrecht zu erhalten. Vielmehr muß man mit Back a. a. O. S. 76 Anm. 2 unter dem כשיצאו מצרפת nur eine partielle Vertreibung ver-

1331, in welchem Ludwig d. B. die Dortmunder Bürger ersuchte, seinem Bevollmächtigten Siboto Pape bei der Erhebung genannter Steuer von den dortigen Juden behilflich zu sein[1]).

Außerordentliche Besteuerung einzelner Gemeinden.

Außerordentliche Besteuerungen einzelner Gemeinden scheinen unter Rudolf von Habsburg oft vorgenommen worden zu sein. Dafür spricht das Vorhandensein eines Formulars in seiner Kanzlei mit folgendem Inhalt: »König Rudolf fordert mit Hinweis auf die durch neu auftauchende Angelegenheiten verursachten neuen und unerwarteten Ausgaben und die dadurch notwendig werdende Forderung neuer Beisteuern Juden auf, eine bestimmte Abgabe zu leisten«[2]). Während der Regierungszeit Ludwigs d. B. und der ersten für uns noch in Betracht kommenden Regierungsjahre Karls IV. erreichen die uns in Ziffern überlieferten außerordentlichen Steuern eine ansehnliche Höhe. Letztere wird aber erst dadurch ins rechte Licht gesetzt, daß wir ihr den gleichzeitigen Satz der Jahressteuern[3]) gegenüberstellen.

---

stehen. Die Redewendung des obigen RGA.'s: ומפי מורי לא שמעתי בי היה תפוס führt alsdann zu der Annahme, daß die 30.000 Mark, deren Aufbringung die Beratung zu Mainz erforderlich machte, für die Auslösung des R. Meïr v. Rothenburg bestimmt waren.

[1]) Rübel, Dortmunder U.-B. I nr. 463: »Scire vos volumus per presentes, quod ... steuras et subventiones a providis viris judeis in imperio constitutis ubicunque locorum imperii accepimus et accipere volumus ab hiis, qui nondum solverunt ...«. Ebd.: »hanc ... subventionem nobis a iudeis hiis temporibus faciendam per universas civitates Imperii duximus statuendam«.

[2]) B.-Rdl., Reg. Rudolf nr. 1547.

[3]) Siehe Anhang I: Tabelle der Jahressteuern.

Judengemeinde	Außerordentliche Steuer		Gleichzeitiger Betrag der Jahressteuer
	Betrag	Jahr	
Regensburg . . .	1000 Pfd Pf.	1333 [1])	200 Pfd. Pf.
Rothenburg .	2000 Pfd. H.	1335 [2])	200 Pfd. H.
Colmar . .	4000 Pfd. Pf.	1338 [3])	60 M. S.
Nürnberg .	1200 M. S.	1349 [4])	2200 Pfd. H

Besonders auffallend ist hier die Höhe der 1338 den Colmarer Juden abgeforderten Summe, die wahrscheinlich zur Deckung der Kosten des von Ludwig d. B. gegen Frankreich geplanten Feldzugs bestimmt war[5]).

Zugeständnisse an die zur außerordentlichen Steuer herangezogene Gemeinde.

Für die Leistung der außerordentlichen Abgabe erhielt die Judenschaft vom König zuweilen Zugeständnisse zugesichert. Ein Beispiel: 1335 lösten sich Bürger und Juden von Rothenburg — sicherlich auf Befehl Ludwigs d. B. — um 4000 Pfd. Heller aus der Pfandschaft des Grafen Ludwig von Hohenlohe. Der von den Juden hierbei aufgebrachte Betrag belief sich, wie an anderer Stelle bereits nachgewiesen ist[6]), entsprechend ihrer Jahressteuer von 200 Pfd. H. auf 2000 Pfd. Heller. Für diese außerordentliche Leistung befreite Ludwig d. B. die Juden, wie die Bürger, auf 7 Jahre »von

[1]) Reg. rer. Boic: VII, 48: d. d. 1333 Juni 2.

[2]) Siehe oben S. 34f. Anm. 9.

[3]) Scheid, Histoire des Juifs d'Alsace S. 327: d. d. 1338 Sept. 16, verglichen mit Urk. Ludwigs d. B d. d. 1338 März 13 (ebd. S. 325).

[4]) Mon. Boica 41, 395f.: Urk. Karls IV. d. d. 1349 Juni 28.

[5]) Ludwig d. B. kam nämlich in demselben Jahr mit den Wormser Juden dahin überein, daß sie ihm wegen ihrer »brüch und schuld und auch ze lieb und ze fuerderung unserr fart gen Franchenreich als unser ander stet und Juden gehaizzen haben ze geben zwe tusent guldin . . .«; Boos, Wormser U.-B. II nr. 300: Urk. Ludw. d. B d. d. 1338 Mai 1.

[6]) Siehe oben S. 34f. Anm. 9.

aller stiwer und bet« mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß während genannter Zeit weder er noch seine Nachfolger »dheinerley stiwr oder bet an si vordern oder mueten suellen«[1]). Die außerordentliche Abgabe überragte also die Summe der sieben Jahressteuern immer noch um 600 Pfd Heller. Wenn dieser Umstand auch beweist, daß Ludwig d. B. bei dem Gnadenakt seinen Vorteil nicht aus dem Auge ließ, so war es dennoch für die Rothenburger Juden ein wertvoller Gewinn, sich für die nächsten sieben Jahre von jeder Steuerbelästigung frei zu wissen. Kaiser Ludwig machte ihnen aber, wie den Bürgern, noch ein weiteres, freilich nur für seine Person verbindliches Zugeständnis: er versprach nämlich, sie nie mehr zu verpfänden[2]). Hierdurch erlangten Bürger und Juden von Rothenburg die Gewißheit, daß sie zu Ludwigs d. B. Lebzeiten nicht wieder in die Lage kommen würden, die Kosten der eigenen Einlösung zu tragen[3]). Allein dies waren Zugeständnisse weit-

[1]) Weller, Hohenlohesches U.-B. II nr. 473: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1335 Juni 9. — Hier seien noch einige Stellen mitgeteilt, wo als Belohnung für eine zu leistende oder bereits geleistete Extraabgabe eine vollständige Steuerbefreiung auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen wird: Rübel, Dortmunder U.-B. I nr. 155: Urk. Rud. d. d 1279 Juni 20; Anhang III nr. 2: Urk. Friedr. d. Sch. d. d. 1317 Febr. 3; Bode, Goslarer U.-B. IV [= Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen Bd. 32] nr. 17: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1336 Okt. 16; Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 609: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1347 Aug. 12.

[2]) Weller a. a. O.

[3]) Derartigen Versprechen begegnen wir an folgenden Stellen: Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 458: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1315 März 4; Schöpflin, Alsatia dipl. II, 112: Urk. Friedr. d. Sch. d. d. 1315 März 17; Oefele, Rer. Boic. script. I, 775: Urk. Ludw. d B. d. d. 1331 April. — Daß das Versprechen der Unverpfändbarkeit für die Judengemeinde große Bedeutung hatte, dafür liefert auch eine Urk. vom 7. Juli 1297 den Beweis. In derselben verpfändet König Adolf dem Erzb. Gerhard von Mainz u. a. 300 M. Cöln. Pf. jährlicher Einkünfte von den Frankfurter Juden und knüpft daran folgende Bemerkung: »Hoc acto expresse, quod si pro totali liberacione dictorum reddituum ab ipsis iudeis subsidium duxerimus postulandum, hoc sine

gehender Art. Die Judengemeinde mußte zuweilen schon zufrieden sein, wenn sie nach Aufbringung der Extrasteuer nicht ganz leer ausging, sondern wenigstens auf eine bestimmte Zeit die Befreiung von außerordentlichen Abgaben zugesichert erhielt[1]).

Außerordentliche Besteuerung verpfändeter Gemeinden.

Schließlich sei noch die bemerkenswerte Tatsache erwähnt, daß der König zuweilen auch von verpfändeten Judenschaften außerordentliche Abgaben erhob[2]). Daß ihm hierzu kein Recht zustand — und das dürfte wohl als das Natürliche erscheinen, — ergibt sich aus folgendem:

Am 31. Aug. 1331 forderte Ludwig d. B. die Dortmunder Bürger auf, seinem Bevollmächtigten bei Einziehung der außerordentlichen Steuer von den dortigen Juden beizustehen und fügte dieser Aufforderung hinzu: »Quod autem Judei nobili viro, comiti de marchia, ex parte nostra quantum ad presens sunt obligati, nobis in hiis subventionibus sicut ad aliorum iudeorum obligationes nolimus derogari, praesertim

offensa archiepiscopi, qui pro tempore fuerit, facere valeamus, dummodo subsidium huismodi assignetur eidem archiepiscopo ad liberacionem reddituum huiusmodi convertendum«; Böhmer-Lau, Frankf. U.-B. I nr. 712.

[1]) Oefele, Rer. Boic. script. I, 775: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1331 Apr.; B., Reg. Ludw. nr. 1545: d. d. 1333 Mai 24, natürlich eine Wirkung von B., Reg. Ludw. nr. 1544 mit demselben Datum.

[2]) Boos, Wormser U.-B II nr. 300: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1338 Mai 1: »Wer auch das unser vettern Ruppreht und Adolf pfallentzgrafen ze Rein chain ansprach hintz den burgern, dar umb daz si di juden und das gelt angriffen und benoeten, haben wolten, di sullen wir in gentzlichen uz richten und abnemen«. Pfalzgraf Ruprecht war seit 1335 Aug. 10 Pfandherr der Wormser Juden (Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 568); trotzdem erfolgte durch Kaiser Ludwig die außerordentliche Geldauflage. —
Rübel, Dortmunder U.-B. I nr. 463
Reg. rer. Boicarum VII, 43
} siehe weiter unten.

cum hac vice subventionem hanc nobis habeamus plurimum opportunam . . .«[1]). Dieser Satz hat nur dann einen rechten Sinn, wenn als Voraussetzung gedacht ist, daß der König nicht das Recht hat, verpfändete Judenschaften zu besteuern. Ganz besonders wird unsere Behauptung noch durch den Umstand gestützt, daß im Jahre 1333 die Herzöge von Niederbayern als Pfandherren der Regensburger Juden zur außerordentlichen Besteuerung derselben durch Ludwig d. B. ihre besondere Erlaubnis gaben[2]). Immerhin scheint es nicht als unbedingt feststehend betrachtet worden zu sein, daß der König verpfändete Judenschaften nicht besteuern dürfe; denn viele Pfandherren ließen sich von ihm in Verpfändungsurkunden die ausdrückliche Versicherung geben, daß er während der Dauer der Pfandschaft von jeglicher Besteuerung Abstand nehmen würde[3]); und daß — wahrscheinlich beim Fehlen solcher Verpflichtung — der König verpfändete Judenschaften in der Tat einer Besteuerung unterwarf, ist bereits dargelegt.

IV. Exkurse.

1. Die Ausübung des Rechtes der Judenbesteuerung durch Landesherren und Städte vom Ausgang des Interregnums bis zur Mittte des 14. Jahrhunderts.

Der Übergang des Judenregals vom Reich auf territoriale Gewalten hatte, wie wir im ersten Abschnitt auszuführen Gelegenheit hatten[4]), bereits vor dem Interregnum seinen Anfang genommen. Nach dessen Beendigung machte er weitere Fortschritte. Nachweislich befinden sich am Ende des 13. bezw. am Anfang des 14. Jahrhunderts die Pfalz-

[1]) Rübel a. a. O.

[2]) Reg. rer. Boic. a. a. O.

[3]) z. B. Böhmer-Lau, Frankf. U.-B. I nr. 750: Urk. Albr. d. d. 1299 Okt. 3.

[4]) Siehe oben S. 15ff.

grafen bei Rhein und Herzöge von Bayern[1]), die Erzbischöfe von Trier[2]), die Herzöge von Österreich[3]) und andere Reichsfürsten im Besitz des uneingeschränkten Hoheitsrechts über die Juden ihres Territoriums. Weniger bedeutend waren die Erfolge der Mitglieder des Grafen- und Herrenstandes. Wohl wurde vielen von ihnen die Judennutzung innerhalb ihres Territoriums verliehen, jedoch stets unter gewissen Einschränkungen. Entweder behielt sich der König das Widerrufsrecht vor[4]), oder er gestattete nur eine begrenzte Zahl von Juden zu »halten«, und auch dies meistens unter Vorbehalt des Widerrufs[5]) oder des Rückkaufs[6]). Doch

[1]) Ein genauer Zeitpunkt läßt sich hier nicht angeben. Daß sie es aber unter Rudolf von Habsburg schon besaßen, beweist folgende Stelle eines zwischen 1273 und 1291 abgefaßten Briefes, den Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Bayern, wegen seines Juden »Suezchint« an die Wormser Bürger richtete: »Sicut nobis vestris litteris demandastis de Suezchint Judeo, quem concivem vestrum et Judeum imperii nuncupastis, discrecioni vestre duximus respondendum, quod idem Judeus a primo exordio vite sue sub nobis et nostro dominio se recepit et idem tantum ad tempus modicum sibi per nos concessum et expressum vobiscum fecit in Wormacia mansionem, quo completo ad nos ut debuit est reversus«. Redlich, Wiener Briefsammlung nr. 281.

[2]) Dem Erzb. Balduin von Trier wurde das Judenregal durch Urk. Ludw. d. B. d. d. 1332 Aug. 23 bereits bestätigt (Hontheim, Historia Trevirensis II, 121 b). Wahrscheinlich hat die Verleihung vor der Regierungszeit des genannten Erzbischofs stattgefunden; vgl. Liebe in der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst XII, 336.

[3]) Durch Urk. Ludwigs d. B. d. d. 1331 Mai 4 erhielten die Herzöge Albrecht und Otto von Österreich ihr Judenregal bestätigt (B., Reg. Ludw. nr. 1298). Wann die Verleihung selbst erfolgte, ist unbekannt.

[4]) z. B., Reg. Ludw. nr. 1327: d. d. 1331 Mai 30.

[5]) z. B. ebd. nr. 1695: d. d. 1335 Aug. 5. — Nur zwei Fälle sind uns bekannt, wo die Erlaubnis erteilt wurde, eine bestimmte Zahl von Juden »ewiklich« zu halten: Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1864 S. 400: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1336 Mai 16; Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 580: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1336 Mai 17.

[6]) B.-Rdl., Reg. Rudolf nr. 546: d. d. 1276 Apr. 12; B., Reg.

selbst in dieser beschränkten Form bedeutete der Übergang des Besteuerungsrechts auf territoriale Gewalten für das Königtum eine empfindliche finanzielle Einbuße[1]). Dafür bemühte es sich andererseits, früher verlorene Positionen wiederzugewinnen. Während z. B. die Straßburger Juden in einer Urkunde des Jahres 1261 vom dortigen Bischof Walter noch als s e i n e Juden bezeichnet werden[2]), erscheinen sie unter Ludwig d. B. wieder als R e i c h s-

Albrecht nr. 335: d. d. 1301 Mai 6; Wenck, Hess. Landesgesch. I. II.-B. S. 80f.: Urk. Heinr. VII. d. d. 1311 Juni 19.

[1]) In einem Zeitraum von acht Jahren verlieh Ludwig d. B. soweit wir in der Lage sind festzustellen, verschiedenen Grafen und Herren nicht weniger als 213 Judenfamilien zur Ansiedlung und Nutznießung.

B., Reg. Ludw. nr. 3275: d. d. 1330 Apr. 25	12 Judenfamilien
Ebd., nr. 1157: d. d. 1330 Juli 26	24
Winkelmann II nr. 523: d. d. 1330 Juli 27	4
B., Reg. Ludw. nr. 1162: d. d. 1330 Juli 29	15
Ebd. nr. 1307: d. d. 1331 Mai 25	6
Ebd. nr. 1342: d. d. 1331 Aug. 4	10
Ebd. nr. 1385: d. d. 1331 Dez. 2	6
Ebd. nr. 1414: d. d. 1332 Jan. 27	4
Ebd. nr. 1695: d. d. 1335 Aug. 5	30
Ebd. nr. 3375: d. d. 1336 Mai 16	12
Winkelmann II nr. 580: d. d. 1336 Mai 17	60
B., Reg. Ludw. nr. 3391: d. d. 1337 März 26	30
	213 Judenfamilien

Berechnet man die jährliche Steuerleistung der einzelnen Familien im Durchschnitt auf 3 M. Silber (= 5 M. Cöln. Pf.: wegen dieser Veranschlagung vgl. Lünig, Teutsches Reichsarchiv 23, 1919: Urk. Albr. I. d. d. 1301 Mai 6, ferner Stobbe, Die Juden in Deutschl. während d. Mittelalters S. 27), so betrug für Ludwig d. B. vom neunten Jahr an — ungeachtet des Ausfalls in den vorhergehenden acht Jahren — der Verlust an Jahreseinkünften 639 M. Silber. In Wirklichkeit dürfte sich diese Ziffer weit höher gestellt haben, wenn man berücksichtigt, daß unsere Nachrichten sicher unvollständig sind, und zur Berechnung nur d i e Urkunden herangezogen werden konnten, in welchen von Verleihungen einer b e g r e n z t e n Zahl von Juden die Rede ist.

[2]) Aronius, Reg. nr. 672.

juden[1]). Auch die Würzburger Juden, die im Februar 1281 Bischof Berthold noch als seine Juden bezeichnet[2]), werden im August desselben Jahres bereits des Königs Juden genannt[3]).

Auch unter den Stadtgemeinden regte sich der begreifliche Wunsch, ebenso wie die Landesherren auf direktem Wege von den ansässigen Juden Nutzen zu ziehen. Im Jahre 1308 verpflichtete der Augsburger Rat die dortigen Juden, für den ihnen zu gewährenden Schutz 500 Pfd. in zwei Raten zu zahlen[4]). Das Einfordern derartiger Schutzgelder muß im Laufe der Zeit zu allgemeiner Übung gelangt sein; denn Karl IV. verzichtete laut Urkunde vom 27. Januar 1348 nicht weniger als 23 schwäbischen Städten gegenüber auf jeden Anspruch, der ihm auf Zurückerstattung der Schutzgelder zustand[5]). Weitere Einnahmen flossen den Städten aus der Befugnis zu, Juden als Bürger aufnehmen zu dürfen. In Nürnberg bewegte sich das Bürgergeld, das

[1]) B., Reg. Ludw. nr. 1347: d. d. 1331 Aug. 20. — Die völlige Ausschaltung des Bischofs wurde freilich nicht erreicht; es verblieb diesem vielmehr eine Jahressteuer von 12 M. Silber; vgl. Straßburger U.-B. V nr. 88: d. d. 1338 Dez. 4: ». . . die zwelf marg silbers, die die juden och iergliches gent einem Bischof von Strazburg«.

[2]) Mon. Boica 37, 526ff: d. d. 1281 Febr. 5. — Die Würzburger Juden waren 1247 von Heinrich Raspe dem Bischof Hermann von Würzburg mit der Bestimmung verpfändet worden, daß ihre Einlösung erst nach Hermanns Tode erfolgen würde (Aronius, Reg. nr. 563). Während der Wirren des Interregnums scheint nun dieses Pfandschaftsverhältnis zu einem Eigentumsverhältnis sich entwickelt zu haben.

[3]) B.-Rdl., Reg. Rudolf nr. 1373: d. d. 1281 Aug. 15. — Fortan trat zwischen König und Bischof eine Teilung der Einnahmen aus der Jahressteuer ein: 400 Pfd. H. flossen ersterem, 600 letzterem zu; vgl. Mon. Boica 38, 99ff.: 1293 Nov. 1 und Stumpf, Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränk. Geschichte I, 136f: d. d. 1322 Dez. 1.

[4]) Meyer, Stadtbuch von Augsburg S. 337f.

[5]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv 13, 16: ». . . und ob in auch die juden, die by in wonend sind, von irs schirms wegen dhein hülff getan hettent uncz uf disen huetigen tag, des sagen wir sie gemeinclich und ir iglich stadt besonder auch gæntzlich ledig . . .« — Ähn-

die zuziehenden Juden der dortigen Stadtverwaltung entrichten mußten, zwischen 6 und 29 Pfd. Heller; am häufigsten wurden 16 Pfd. Heller gezahlt[1]). Augenscheinlich erfolgte in Nürnberg die Festsetzung des Bürgergeldes nach dem Vermögen des Aufzunehmenden. In Zürich dagegen war seit 1335 ein einheitlicher Satz von 10 M. eingeführt, der von jedem Juden beim Zuzug wie beim Wegzug entrichtet werden mußte[2]). Außer Nürnberg und Zürich besaßen noch, soweit uns bekannt ist, Speyer, Worms und Wimpfen das Recht, Juden aufzunehmen[3]).

Das Recht der regelmäßigen Besteuerung übten unter Ludwig d. B. die Städte Regensburg[4]), Speyer[5]), Straßburg[6]) und Goslar aus. An letztgenanntem Orte war sogar das städtische Besteuerungsrecht anstelle des königlichen getreten[7]).

liche Verzichtleistungen: Lünig a. a. O. S. 884: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1316 März 9; B.-H., Reg. Karl nr. 6553: d. d. 1348 Dez. 27; Wigand, Wetzlarsche Beiträge f. Gesch. u. Rechtsaltert. III, 347: Urk. Karls IV. d. d. 1349 Apr. 2 u. a. St.

[1]) Nach dem bei Würfel, Histor. Nachrichten von der Judengemeinde . . . Nürnberg S. 44ff. abgedruckten Verzeichnis, das die Judenbürger-Aufnahmen zu Nürnberg von 1321—1359 registriert; ein neuerer Abdruck desselben bei Stern, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte III: Nürnberg im Mittelalter S. 9ff.

[2]) Zeller-Werdmüller, Die Züricher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. I nr. 226: d. d. 1335 Okt. 17.

[3]) Speyer seit 1315 Jan. 4 (B., Reg. Ludw. nr. 51); Worms seit 1315 Jan. 5 (ebd. nr. 53); Wimpfen seit 1332 Jan. 22 (ebd. nr. 1410).

[4]) Reg. rer. Boic, VI, 362: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1331 März 13; B., Reg. Ludw. nr. 2281: d. d. 1342 Nov. 24; B.-H., Reg. Karl nr. 380: d. d. 1347 Okt. 24.

[5]) »Unde sol daz gelt, daz von den selben iuden (sc. zu Speyer) . . . vellet von geschozse, vallen daz viertel uns dem rate von Spire von unserr stetde wegen . . .«, Hilgard, Speyrer U.-B. nr. 459: d. d. 1339 Dez. 11.

[6]) Straßburger U.-B. V. nr. 88: d. d. 1338 Dez. 4.

[7]) Dies geht aus den in reichlicher Anzahl erhaltenen Steuerkontrakten hervor, welche die Goslarer Stadtverwaltung mit einzelnen Juden abschloß, z. B. Bode, Goslarer U.-B. III [= Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen Bd. 31] nr. 843: d. d. 1330 März 18.

9. Die Jahressteuer der Frankfurter Juden.

Im J. 1241 wurde die Frankfurter Judengemeinde von einer schweren Verfolgung heimgesucht[1]. Infolge derselben scheint sie sich aufgelöst zu haben, denn erst 1281 erhalten wir wieder Kunde von Frankfurter Juden. In diesem Jahre gewährte nämlich König Rudolf dem Frankfurter Schultheiß Heinrich das Recht, von jedem daselbst sich künftig niederlassenden Juden eine Mark zu erheben[2]. Damit wollte er offenbar eine Vergrößerung der noch kleinen Gemeinde erreichen. — Gehen wir zunächst auf die Verleihungen und Verpfändungen der Frankfurter Judensteuer bezw der Teile derselben näher ein.

1283 verpfändete Rudolf von Habsburg dem Grafen Adolf von Nassau 20 M. jährlicher Einkünfte von den Frankfurter Juden[3]. Diese Pfandschaft hörte in dem Augenblick auf, wo ihr Inhaber zum König gewählt wurde. Noch im Jahre seiner Wahl wurden dieselben 20 M. von Adolf von Nassau Gottfried von Merenberg versetzt[4]. Zum letzten Mal werden sie in einer Wahlkapitulation erwähnt, die Herzog Leopold von Österreich im Namen seines Bruders Friedrich des Schönen am 9. Mai 1314 mit dem Erzbischof Heinrich von Cöln abschloß[5].

1292 erhielt Gottfried von Eppenstein von Adolf von Nassau 25 M. aus der Jahressteuer als Erblehen[6]. Durch

[1]) Aronius, Reg. nr. 529.

[2]) Böhmer-Lau, Frankfurter U.-B. 1 nr. 442.

[3]) Ebd. nr. 513; Urk. Rud. d. d. 1286 Apr. 22.

[4]) Ebd. nr. 622; Urk. Adolfs d. d. 1292 Dez. 13. — Aus dieser Urk. geht hervor, daß es sich um Mark Cöln. Pf. handelt.

[5]) Lacomblet, U.-B. z. Gesch. d. Niederrheins III, 96: Item Hartrado de Merenberg preposito Wetzlariensi faciet viginti marcarum redditus tribus hallensibus pro denario computatis dari annis singulis de iudeis in Frankenfurt . . . sibi ab imperio competentes.

[6]) Böhmer-Lau a. a. O. nr. 619; Urk. Adolfs d. d. 1292 Nov. 3. — Die Zahlung der 25 M. an Gottfried soll freilich erst von Weihnachten 1293 an beginnen; hieraus erklärt sich auch die Wiederholung der Belehnung am 23. Apr. 1293 (ebd. nr. 633), wo übrigens als Münzsorte die Cölnische Mark ausdrücklich genannt wird.

Kauf gingen diese 1340 in den Besitz des Frankfurter Schultheiß Rudolf von Sachsenhausen über[1]); hierzu erfolgte nachträglich des Kaisers Einwilligung[2]).

1297 gelangte Erzbischof Gerhard von Mainz in den Pfandbesitz von 300 M. Cöln Pf. jährlicher Einkünfte[3]). 1299 wurden ihm von König Albrecht weitere 500 Pfd. Heller überlassen[4]), die aber unzweifelhaft von 130 ab wieder dem Reiche zuflossen[5]). In dem Friedensvertrag, den König Albrecht mit dem Erzbischof Gerhard 1302 schloß, lautete ein Artikel: »daz ungelt und die iuden zu Frankenfurd, di sal er behalden recht, als unser breffe stant und kunik Adolfs, die er daruber hat, die brieffe sal er auch behalden«[6]). Doch das Mainzer Erzstift blieb nicht in ungestörtem Genuß der ihm verpfändeten Einnahmequellen. Nach dem Tode des Erzbischofs Gerhard benutzte König Albrecht die günstige Gelegenheit, während der Vakanz des erzbischöflichen Stuhles jene Frankfurter Einkünfte für seine eigenen Bedürfnisse zu verwenden. Für diesen Ausfall an Einnahmen hat er dem Erzstift keinen Ersatz geleistet. Erst Heinrich von Luxemburg versprach 1308 vor seiner Wahl zum König dem Erzbischof Peter, Gerhards Nachfolger, die von König Albrecht zu Unrecht eingenommene Summe von 1000 M. durch Anweisung auf einen Reichszoll zurückzuerstatten[7]).

[1]) Ebd. II nr. 688: d. d. 1340 Jan. 24.

[2]) Ebd. II nr. 715: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1340 Sept. 11.

[3]) Böhmer-Lau, Frankf. U.-B. I nr. 712: Urk. Adolfs 1297 Juli 7.

[4]) Ebd. nr. 750: Urk. Albrechts I. d. d. 1299 Okt. 3. — In dieser Urkunde erwähnt König Albrecht eine durch ihn erfolgte Bestätigung der verpfändeten 300 M. Cöln. Pf., die uns anscheinend nicht erhalten geblieben ist.

[5]) Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland u. s. w. S. 47, 97, 230.

[6]) M. G. Constit. IV, 114 Z. 3 f.

[7]) M. G. Constit. IV, 224: d. d. 1308 Okt. 28: ». . . necnon mille marcas, quas (sc. rex Albertus) substraxit ecclesie Maguntinensi in ungelto et Judeis in Franckenfort in proxima vaccacione ipsius ecclesie Maguntinensis . . .«. — König Albrecht war zu seinem Vorgehen nicht berechtigt gewesen; denn die Verpfändung war seinerzeit an den

— Zu den 300 M. Cöln. Pf. jährlicher Einkünfte, die das Mainzer Erzstift bisher vom Reich als Pfand inne hatte[1]), kamen bei Beginn der Regierung Ludwigs d. B. noch 300 Pfd. hinzu; diese wurden dem Erzbischof Peter zur Bestreitung der Kosten überwiesen, welche die Bewachung und Instandhaltung der ihm verpfändeten Städte Oppenheim, Odernheim u. s. w. erforderte[2]). Das Mainzer Erzstift hatte also von nun an, da keine weiteren Verpfändungen an dasselbe mehr erfolgten, von den Frankfurter Juden eine jährliche Einnahme von 300 M. Cöln. Pf.[3]) + 300 Pfd. Heller = 540 Pfd. Heller + 300 Pfd. Heller = 840 Pfd. Heller zu beanspruchen. Diese Summe stimmt mit der in der Bestätigungsurkunde Karls IV. vom 26. Juni 1349 angegebenen genau überein[4]).

Im Kampfe zwischen Ludwig d. B. und Karl IV. um die Krone hielt die Bürgerschaft von Frankfurt — und mit dieser natürlich die dortige Judenschaft — treu zu ersterem[5]). Auch nach Ludwigs Tode verharrte sie im Widerstand gegen Karl und verschloß ihm die Tore. Ja, sie nahm sogar später zugleich mit den übrigen Reichsstädten der Wetterau offen Partei für den Gegenkönig Günther von Schwarzburg. Erst dessen Verzicht auf die Krone (26. Mai 1349) brachte

---

Erzbischof und an das Erzstift erfolgt: »... archiepiscopo (sc. Gerhardo) et ecclesie sue titulo pignoris obligamus...«; Böhmer-Lau a. a. O. I nr. 712.

[1]) Die Verpfändung der 500 Pfd. H. vom J. 1299 war, wie bereits oben erwähnt, nicht von langer Dauer gewesen; die 300 M. Cöln. Pf. dagegen wurden von Heinrich VII. und Ludwig d. B. bestätigt; Böhmer-Lau a. a. O. I nr. 930: Urk. Heinr. VII. d. d. 1310 Juni 10, ebd. II nr. 6: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1314 Dez. 20.

[2]) Böhmer-Lau a. a. O. II. nr. 12: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1315 März 7.

[3]) 1 M. Cöln. Pf. = $1^4/_5$ Pfd. Heller, denn 250 M. Cöln Pf. = 450 Pfd. Heller; vgl. Böhmer-Lau a. a. O. II. nr. 715: d. d. 1340 Sept. 11 mit nr. 688: d. d. 1340 Jan. 24.

[4]) Siehe Anhang III nr. 7.

[5]) »Swerlichen dynst« mußten die Frankfurter Juden Ludwig d. B. leisten; Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 609: d. d. 1347 Aug. 12.

Karl IV. die Anerkennung durch Frankfurt. Demnach flossen ihm bis zu dieser Zeit keinerlei Reichseinkünfte aus Frankfurt zu. Nichtsdestoweniger verfügte er schon früher über dieselben, ohne sie in Wirklichkeit zu besitzen. So sollten laut Urk. vom 13. Dez. 1347 die Frankfurter Bürger 300 Pfd. Heller, und die dortigen Juden 200 Pfd. Heller von ihrer Jahressteuer an Ulrich von Hanau so lange entrichten, bis diese Gelder vom Reich wieder eingelöst würden[1]). Und am 11. März 1348 wurden Bürger und Juden von Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg dem Landgrafen Heinrich zu Hessen verpfändet[2]). Es liegt auf der Hand, daß diese beiden Verpfändungen nicht zur Ausführung gelangen konnten, solange Frankfurt und die übrigen wetterauischen Reichsstädte Karl IV. ihre Anerkennung versagten. Aber sie gelangten auch dann nicht zur Ausführung, als jenes Hindernis beseitigt war, wenigstens soweit die Frankfurter Juden hierbei in Betracht kommen; denn letztere wurden am 25. Juni 1349 — also nur einen Monat nach dem Verzicht Günthers von Schwarzburg — von Karl IV. der Stadt Frankfurt verpfändet[3]). Bei dieser Verpfändung fällt die außerordentlich hohe Pfandsumme auf, wenn man bedenkt, daß die Frankfurter Juden »die gulde, als sy dem styffte von Maynz und der herrschafft von Eppenstein etzwy lang bisher von des reichs wegen gereichet han«, auch weiterhin entrichten sollen[4]). Die Höhe der Pfandsumme wird aber erklärlich, wenn man in Betracht zieht, daß der Stadt die Vergünstigung gewährt wird, nach Belieben Steuern erheben zu dürfen[5]). Freilich wird die Stadt von d i e s e r Vergünstigung

[1]) Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 610.

[2]) B.-H, Reg. Karl nr. 5996.

[3]) Senckenberg, Selecta iuris et historiarum I, 634 ff.

[4]) Ebd. S. 637.

[5]) Ebd. S. 636: ». . . daz die iuden und ihr gut unsern und des reichs burgern und der stadt zu Franckfurt . . . zu dienste sollen stehen, mit allem nuzen, allen gevällen, allem dienste, oder was sie ehr geniezzen moegen oder von ihnen aufheben, wie man das erdencken mag oder wy das ist . . .«.

schwerlich einen rechten Gebrauch haben machen können; denn schon einen Monat nach erfolgter Verpfändung wurden die Frankfurter Juden ermordet[1]). Aber eine andere Vergünstigung durfte sie nunmehr für sich in Anspruch nehmen: sie hatte das Recht, das von den Ermordeten hinterlassene Gut mit Beschlag zu belegen und aus demselben durch Verkauf, Verpfändung oder auf irgend eine andere Weise so lange Nutzen zu ziehen, bis ihre der Höhe der Pfandsumme gleichkommende Forderung erfüllt war. So war es bereits in der Verpfändungsurkunde im voraus bestimmt worden[2]).

Wie verhält es sich nun mit der Höhe der Frankfurter Judensteuer? Sie ist uns bedauerlicherweise nirgends überliefert; wir werden daher, um wenigstens annähernd ihre Höhe ermitteln zu können, einen indirekten Weg einschlagen müssen. Im Jahre 1299 war mit der Verpfändung der 500 Pfd. Heller an Gerhard von Mainz die Judensteuer zu Frankfurt vom Reich vollständig vergeben[3]). Addieren wir nun alle bisher verliehenen und verpfändeten Steuerteile, so erhalten wir die Gesamtsumme von 1121 Pfd. Heller[4]). In späterer Zeit erwachsen einer derartigen Berechnung wegen des lückenhaften Materials unlösbare Schwierigkeiten.

[1]) Am 24. Juli 1349; vgl. Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches [= Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschl. Bd. III] S. 248.

[2]) Senckenberg a. a. O. S. 641. — Siehe die zutreffende Beurteilung dieser Verpfändung durch Stobbe, die Juden in Deutschland u. s. w. S. 100.

[3]) Zu dieser Folgerung berechtigen die Worte: »Nullam eciam peticionem etc. prefatis iudeis Frankenfordensibus, qui nunc ibidem sunt aut erunt, aliqualiter inponemus, existentibus taliter in manibus archiepiscopi memorati«; Böhmer-Lau, Frankf. U.-B. I nr. 750.

[4]) 20 M. Cöln. Pf.
25 » »
300 » »
345 M. Cöln. Pf. = 621 Pfd. Heller
500 » »
1121 Pfd. Heller.

Wegen der Umrechnung der Cöln. Mark in Pfd. Heller siehe oben S. 72 Anm. 3.

3. Der Dortmunder Judenschutz.

Bald nach seiner Krönung überließ König Albrecht I. dem Erzbischof Wicbold von Cöln u. a. den Judenschutz in Dortmund. Er bestimmte hierbei: ». . . ut dicti . . . Judei Tremonienses ad ipsum archiepiscopum recursum habere possint in suis necessitatibus et agendis«[1]). Aus dieser allgemeinen Fassung des Ausdrucks wird man nicht recht klug: in welchen Angelegenheiten haben sich denn die Dortmunder Juden an genannten Erzbischof zu wenden? Man wird zunächst daran denken müssen, daß sie in allen Fällen der Not von ihm Hilfe erbitten und erwarten dürfen. Und daß der zitierte Satz diesen Gedanken auch in sich schließt, wird nicht zu bestreiten sein. Die Urkunde selbst aber läßt ihn vor einem andern in den Hintergrund treten. Die obigem Zitat unmittelbar folgende Einschränkung lautet nämlich: »Ita tamen, quod nichilominus nos a dictis . . . Judeis Tremoniensibus servicia et subsidia requirere possimus, quandocumque nobis videbitur expedire«[2]). Hieraus ergibt sich nunmehr folgendes: die Dortmunder Juden haben — und das will der Satz: ». . . ut dicti . . . Judei Tremonienses etc. in erster Reihe besagen — ihrem Schutzherrn als dem Stellvertreter des Königs die Steuern, mögen es ordentliche oder außerordentliche sein, zu entrichten[3]); gleichwohl bleibt dem König das Recht gewahrt, von ihnen, wann es ihm beliebt, Steuern zu fordern. Letztere Bestimmung erscheint übrigens merkwürdig genug; sie läßt sich eben nur aus dem Bestreben des Königs heraus erklären, einerseits dem Fürsten, der

[1]) M. G. Constit. IV nr. 24: Urk. Albr. I. d. d. 1298 Aug. 28

[2]) Ebd.

[3]) Mit aller Deutlichkeit bringt dies ein an die Dortmunder Juden gerichtetes Schreiben Albrechts I. vom 1. Dez. 1299 zum Ausdruck: »Quamquam ... vobis ... nostris dederimus litteris in mandatis, ut ad ipsum archiepiscopum tamquam commissionem a nobis super hec habentem in vestris agendis recursum haberetis, nec cuiquam alii extra ipsum exactiones aliquas daretis in parte vel in toto, tamen etc.«; Rübel, Dortmunder U.-B. I nr. 268.

sich um seine Wahl verdient gemacht hat, Zugeständnisse zu machen, andererseits wiederum nicht gar zu viel preiszugeben.

Wie die Juden, so wurden auch die Bürger von Dortmund dem Erzbischof Wicbold unterstellt. Doch die Einkünfte, die dieser von beiden erwartete, blieben aus. Ein anderer, Graf Eberhard von der Mark, hatte sie schon seit den Zeiten Rudolfs von Habsburg inne und dachte natürlich nicht daran, auf sie zu verzichten[1]). König Albrecht forderte die Dortmunder Bürger und Juden zum Gehorsam gegen den Cölner Erzbischof auf[2]). Am 1. Dez. 1299 richtete er an die Juden sogar zwei Schreiben, die sich in ihrer äußeren Form und in ihrem Inhalt voneinander unterscheiden. Das eine, bedeutend länger und im Ausdruck weitschweifiger als das andere, beschäftigt sich mit der Tatsache, daß die Dortmunder jüdische Gemeinde infolge des Wegzugs einiger ihrer Mitglieder drückende Steuern »quibusdam per vim easdem extorquentibus« hat zahlen müssen[3]); in Zukunft solle die Gemeinde, um vor Schaden bewahrt zu bleiben, ihre Steuern nur dem Erzbischof von Cöln entrichten. Das kürzere Schreiben berührt wohl auch die als hart empfundene Besteuerung durch solche, die keine königliche Vollmacht besäßen ; sein Hauptzweck ist aber, durch Betonung der Rechte des Cölner Erzbischofs dem Dilemma ein Ende zu bereiten, in dem sich die Gemeinde inbezug auf die Person ihres Schutzherrn befände[4]). In beiden Schreiben wird geflissentlich derjenige nicht genannt, welcher

[1]) Siehe das Schreiben Dortmunds an König Albrecht, Koppmann, Hanserecesse I, 40 Anm. 1.

[2]) Rübel a. a. O. nr. 265. 266 : Urkunden d. d. 1299 Okt. 18.

[3]) Ebd. nr. 268 ; ». . . ut nostre magnificentie est relatum, exactiones satis magnas et etiam adeo graves vobis sine nostro seu ipsius archiepiscopi mandato quibusdam per vim easdem extorquentibus . . . exoluistis, quod quidam ex vobis se a mansionibus suis ad loca alia transtulerunt . . .«.

[4]) Ebd. nr. 269 : »propter quod ne de cetero ob defensoris vestri dubietatem sustinere iacturas huiusmodi vos contingat, volumus etc., ut deinceps ipsi archiepiscopo vice nostra et imperii subsitis, extra ipsum pecunias cuiquem non solvendo etc.«. Kurz vorher wird

die Steuern erhoben hat, ohne hierzu kraft königlichen Auftrags berechtigt zu sein; nach dem Vorausgegangenen wissen wir aber, wer es gewesen ist.

Noch am 15. Juli 1300 forderte König Albrecht die Dortmunder Bürger auf, eine unrechtmäßige Besteuerung der ansässigen Juden zu verhindern[1]). Doch bald bereitete sich der Umschwung vor.

Ein zu Cöln am 1. Dez. 1300 tagendes Schiedsgericht entschied: da beide Parteien, sowohl der Erzbischof Wicbold als der Graf Eberhard von der Mark, Urkunden über die Belehnung mit der Stadt Dortmund und den übrigen streitigen Reichsgütern vorgelegt hätten, so solle Graf Eberhard bis zur definitiven Entscheidung des Königs in seinem Besitz bleiben[2]). Die Entscheidung des Königs ließ auch nicht lange auf sich warten. Durch ein Schreiben vom 8. Febr. 1301 wies er die Dortmunder Bürger und Juden, ja sogar alle Reichsangehörigen in Westfalen an, dem Grafen Eberhard von der Mark an seiner Stelle zu gehorchen[3]).

Damit war der Streit abgeschlossen; doch die Bemühungen der Cölner Erzbischöfe um Erlangung der im Besitz der Grafen von der Mark befindlichen Reichsgüter dauerten fort. Nur nahmen sie entsprechend der veränderten Rechtslage einen andern Charakter an. So ließ sich Erzbischof Heinrich II. von Cöln von König Heinrich VII. 1310 ermächtigen, die Reichspfandschaften Dortmund, das dortige Schultheißenamt, die dortigen Juden u. s. w. von den Erben Eberhards — dieser war also inzwischen gestorben — gegen Erlegung der Pfandschillinge für sich einzulösen[4]). Aber auch

auch die harte Besteuerung mit den Worten begründet: »eo quia de vestro defensore forsan dubii extitistis . . .«.

[1]) Rübel a. a. O. nr. 273.

[2]) Lacomblet, U.-B. z. Gesch. d. Niederrheins II nr. 1065.

[3]) Ebd. III nr. 3. — Von den »universis in Westfalia commorantibus sacro romano imperio pertinentibus« war früher gar nicht die Rede gewesen.

[4]) M. G. Constit. IV nr. 413: Urk. Heinr. VII. d. d. 1310 Sept. 2. — Laut Urk. desselben Datums forderte Heinrich VII. den

dieser Vorstoß hatte nicht die gewünschte Wirkung; die Erben Eberhards blieben im Besitz genannter Pfandschaften.

Wenige Jahre später sehen wir denselben Erzbischof die Interessen des Grafen Engelbert von der Mark, des Sohnes Eberhards, wahrnehmen. Zu dieser Stellungnahme bestimmte ihn sicherlich die veränderte politische Lage. In einer Wahlkapitulation, die Herzog Leopold von Österreich am 9. Mai 1314 im Namen seines um den Thron sich bewerbenden Bruders Friedrich des Schönen mit dem Erzbischof Heinrich II. von Cöln abschloß, findet sich nämlich am Schluß der den Grafen Engelbert von der Mark angehenden Konzessionen folgender Satz: »ad preces etiam dicti archiepiscopi rex custodiam oppidi Tremoniensis cum suis attinentiis committet comiti memorato«[1]).

Das Eintreten des Grafen Engelbert von der Mark für Friedrich den Schönen blieb von der feindlichen Partei natürlich nicht unbeantwortet. 1317 entzog ihm Ludwig d. B. die Reichsgüter, darunter auch den Dortmunder Judenschutz, und verlieh sie dem Grafen Dietrich von Cleve[2]), und 1323 bestellte er den Grafen Heinrich von Waldeck zum Schutzherrn der Stadt Dortmund und der dortigen Juden[3]). Beide Maßregeln sind ohne Zweifel nicht zur Ausführung gelangt; denn noch im Jahre 1332 soll Graf Adolf von der Mark, anscheinend ein Sohn Engelberts, gemäß einem Schreiben Ludwigs d. B. an die Stadt Dortmund von dieser veranlaßt werden, die dortigen Juden mit anderen Reichsgütern zur Einlösung herzugeben[4]). Daß aber auch dies nicht geschehen

Grafen Engelbert von der Mark auf, besagte Pfandschaften dem Erzb. Heinrich von Cöln zur Einlösung herauszugeben, ebd. nr. 414. Hier ist übrigens zum ersten Mal der Rechtstitel der Grafen von der Mark deutlich ausgesprochen. Freilich wird auch der Zweifel, ob die Verpfändung seinerzeit wirklich stattgefunden habe, durch die Wendung »ut dicitur, obligata« zum Ausdruck gebracht.

[1]) Rübel, Dortmunder U.-B. I nr. 330.

[2]) Lacomblet a. a. O. III nr. 157: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1317 Mai 22.

[3]) Lünig, Teutsches R.-A. Bd. 23, 1423: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1323 März 21.

[4]) Rübel a. a. O. nr. 483: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1332 Juni 23:

ist, beweist eine Urkunde vom 20. Mai 1338, in der sich Graf Adolf von der Mark als kaiserlichen Stellvertreter in Dortmund bezeichnet[1]).

Das Jahr 1346 gab dem Erzbischof Walram von Cöln Gelegenheit, alte Ansprüche zu erneuern. So ließ er sich von Karl IV. auch die Dortmunder Juden bestätigen[2]). Diese Bestätigung hatte jedoch keine praktische Wirkung; denn nach der Ermordung der Dortmunder Juden war es Graf Engelbert (III.) von der Mark, der sich mit der Stadt wegen der von jenen hinterlassenen Habe auseinandersetzte[3]), nicht der Cölner Erzbischof.

Aus unserer Untersuchung ergibt sich nunmehr die Tatsache, daß die Dortmunder Juden seit der Zeit Rudolfs von Habsburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in ununterbrochenem Pfandbesitz der Grafen von der Mark gewesen sind. Die Verpfändung, deren Urkunde nicht erhalten ist, kann erst nach 1279 Juni 6 erfolgt sein; denn laut Urk. dieses Datums forderte König Rudolf die Dortmunder Juden noch zur Zahlung einer bestimmten Summe an zwei Personen auf[4]).

»... volentes preterea, ut nobilem virum Alvinum comitem de Marca ad hoc, ut iudeos et bona imperii sibi nomine pignoris obligata ad redimendum secundum suarum continentiam literarum dare velit, efficaciter inducere studeatis«. — Irreführendes Regest bei Rübel a. a. O.!

[1]) Ebd. nr. 535: Es handelte sich hier um den Dortmunder Juden Vivus, den er für die Dauer von 6 Jahren gegen eine einmalige Zahlung von 5 M. Pf. in seinen Schutz nahm mit der Bestimmung, »quod ab omni exactione ac pecunie datione predictus iudeus, uxor sua et familia liberi erunt et soluti nobis aut domino nostro Romanorum imperatori, cuius in hac parte vice fungimur aliqualiter faciendа ...«.

[2]) B.-H., Reg. Karl nr. 267: d. d. 1346 Nov. 26.

[3]) Rübel, Dortm. U.-B. I nr. 665: d. d. 1350 Juni 28. — In derselben Urkunde gelobte übrigens Graf Engelbert III. ausdrücklich, »dee stat von Dortmunde tho verantwordene unde entheven, ef see anghespreken werdet van dem rike efte van dem bischope v'an Kolne van der iuden weghene«.

[4]) B.-Rdl., Reg. Rudolf nr. 1107.

Anhang I.

Tabelle der

	Juden-gemeinde	1241	1242—1273		unter Rudolf von Habsburg		unter Adolf von Nassau	
			Betrag	Jahr	Betrag	Jahr	Betrag	Jahr
1.	Die Juden der Wetterau	150 M. S						
2.	Frankfurt							
3.	Gelnhausen							
4.	Friedberg				139 M. Coln. Pf.	1279 ff		
5.	Wetzlar				m. a. 10 M.	1277		
6.	Assenheim							
	Münzenberg				30 M. Coln. Pf.	1277		
	Nidda							
7.	Königstein						[10 M. Coln. Pf.]	1294
8.	Limburg				[30 M S.]	1257		
9.	Oppenheim	15 M. S						
10.	Oberwesel	20 M. S						
11.	Boppard	25 M. S						
12.	Sinzig	25 M. S	20 M.	1242				
	»		20 M.	1244				
13.	Aachen	15 M. S						
14.	Düren	10 M. S.						
15.	Kaiserswerth	20 M. S						
16.	Duisburg	15 M. S.						
17.	Dortmund	15 M. S	25 M. Coln. Pf.	1250				
18.	Goslar				6 M. S.	1283 ff		
19.	Worms	130 M. S	200 M. S.	1269 ff				
20.	Speyer	80 M. S.						
21.	Ladenburg							
22.	Kaiserslautern							
23.	Hagenau	15 M. S						
24.	Straßburg	200 M. S						
	»							
25.	Schlettstadt							
26.	Rappoltsweiler							
27.	Colmar							

*) Jede Zahlenangabe, die nicht direkt überliefert, sondern erst durch Abkürzungen: m. a. = mehr als; w. a. = weniger als.

Anhang I.

Jahressteuern.*)

unter Albrecht I.		unter Heinrich VII		unter Ludwig d. B.		unter Karl IV.	
Betrag	Jahr	Betrag	Jahr	Betrag	Jahr	Betrag	Jahr
[1121 Pfd. H.]	1299						
				[200 Pfd. H.] + 3 Pfd. Pf	1347		
30 M. Cöln. Pf.	1300						
				[m. a. 176 M. S.]	1315 f		
				[m. a. 500 M. S.]	—		
		30 Pfd. H.	1309	120 Pfd. H.	1330		
		26 Pfd. H.	1309				
				60 M. S.	1330		
				60 M. S.	1338	60 M. S.	1347
				[w. a. 100 M. S.]	1328		
				[40 M. S.]	1331		
				60 M. S.	1331	[60 M. S. (?)]	1347

Berechnung ermittelt ist, habe ich in eckige Klammern geschlossen.

Tabelle der

	Judengemeinde	1241	1242—1273		unter Rudolf von Habsburg		unter Adolf von Nassau	
			Betrag	Jahr	Betrag	Jahr	Betrag	Jahr
28.	Basel	40 M. S.						
29.	Regensburg							
	»							
	»							
	»							
	»							
30.	Nürnberg							
	»							
31.	Würzburg		[230 M S.]	1247	100 Pfd. H	—	100 Pfd. H.	—
	»							
32.	Wertheim							
33.	Rothenburg	10 M.S.(?)						
	»							
34.	Heilbronn							
35.	Schwäb. Hall	8 M. S.						
36.	» Gmünd	12 M. S.						
37.	Eßlingen	30 M. S.						
38.	Donauwörth Bopfingen	2 M. S.						
39.	Ulm	6 M. S.						
40.	Augsburg	befreit	30 Pfd. Augsb Pf	1267				
	»		10 Pfd. Augsb. Pf.	1268—72				
41.	Konstanz	20 M. S.						
42.	Lindau	2 M. S.						
43.	Überlingen	2 M. S.						
44.	Schaffhausen							
45.	Zürich							

Jahressteuern.

unter Albrecht I.		unter Heinrich VII		unter Ludwig d. B		unter Karl IV.	
Betrag	Jahr	Betrag	Jahr	Betrag	Jahr	Betrag	Jahr
				200 Pfd. Rgsb. Pf. [=100 M. S.]	1326		
				200 Pfd. Rgsb. Pf.	1329		
				200 Pfd. Rgsb. Pf.	1333		
				[200 Pfd. Rgsb. Pf.]	1342-1346		
				400 Pfd. H	1331—34	2000 Pfd. H.	1348
						2200 Pfd. H.	1349
				400 Pfd. H.	1322 ff		
				400 Pfd. H.	1334		
[10 M. S.]	1303						
				200 Pfd. H.	1323		
				200 Pfd. H.	1325—35	[120 M. S.]	1349
				[c. 666 2/3 Pfd. H.]	1316 - 22		
				50 Pfd. H.	1327 f.		
				[50 Pfd. H. (?)]	1324		
				[80 Pfd. Augsb. Pf.]	1330—38		
		m. a. 150 M. S.	1311	[c. 333 1/3 Pfd. H.]	1330—33		
				m. a. 20 M.	1330		
				25 Gulden	1347 f.		

Anhang II.

Anmerkungen zur Tabelle der Verleihungen, Verpfändungen und Anweisungen von Jahressteuern.

Zu 1. Siehe Abschnitt IV, Exkurs 2: »Die Jahressteuer der Frankfurter Juden«.

Zu 3. Die Verleihung der 130 M. Cöln. Pf. an die Friedberger Burgmannen soll, wie in der Verleihungsurkunde ausdrücklich betont wird, erst vom 1. Jan. 1279 ab in Kraft treten.

Zu 5. Hanauische Orte waren Hanau, Babenhausen, Windecken und Steinau, vgl. B.-H., Reg. Karl nr. 6305. 6306; daß darin Juden wohnten, geht aus B.-H., Reg. Karl nr. 1410 hervor.

Zu 6. Noch 1351 befindet sich die inzwischen in ein Lehen umgewandelte Pfandschaft im Besitz der Grafen von Hanau, vgl. B.-H. Reg. Karl nr. 1410.

Zu 7. 1310 erfolgt durch Heinrich VII. an denselben Abt die Verleihung aller im Fuldischen Gebiet wohnenden Juden (Dronke, Cod. dipl. Fuldensis nr. 855), die 1323 von Ludwig d. B. bestätigt wird (ebd. nr. 865).

Zu 9. Albrecht I. hat die durch Adolf von Nassau ausgesprochene Erhöhung der Pfandsumme auf 400 M. S. unzweifelhaft nicht anerkannt; denn er bestätigt in der Urk. vom 20. Okt. 1299 nur die 300 M. S., wofür Rudolf von Habsburg einst die Limburger Juden verpfändet hat, während er die Bestätigungsurkunde seines Vorgängers, welche die Erhöhung der Pfandsumme auf 400 M. S. enthält, gar nicht erwähnt (M. G. Constit. IV nr. 98). Unsere Annahme wird aber noch durch folgende Tatsache gestützt: als Gerlach von Limburg 1336 in die Lage versetzt wird, sein Recht an den Limburger Juden nachzuweisen, legt er Gerlach von Nassau, dem Vertrauensmann Ludwigs d. B., neben den Urkunden Rudolfs von Habsburg und Adolfs von Nassau die Bestätigungsurkunden Heinrichs VII. und Ludwigs d. B. vor, in denen von einer Pfandsumme von 400 M. S. die Rede ist; er unterläßt es aber auffallenderweise, die oben erwähnte Urk. Albrechts I. als Beweis herbeizubringen; vgl. Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. 16, 109: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1336 Juli 20. — Die Verpfändung der Hälfte der Limburger Judenschaft an den Grafen Gottfried von Sayn und andere im Jahre 1336 wird von Ludwig d. B. noch in demselben Jahr widerrufen, nachdem sich Gerlach von Limburg als recht-

mäßiger Pfandherr jener Juden ausgewiesen hat; Forschungen zur deutschen Gesch. a. a. O. — Schon 1345 kauft Gerlach von Limburg die Limburger Juden von dem Erzb. Balduin von Trier zurück, vgl. Goertz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier S. 85.

Zu 11 und 12. Heinrich VII. verpfändet 1312 dem Erzb. Balduin von Trier die Juden von Oberwesel und Boppard gemeinsam mit den dortigen Bürgern. Diese Pfandschaft wird 1314 von Ludwig d. B. (B., Reg. Ludw. nr. 18) und 1346 von Karl IV. (B.-H., Reg. Karl nr. 275) bestätigt.

Zu 12. Die Verleihungsurkunde, die Rudolf von Habsburg Philipp von Bolanden ausgestellt hat, ist nicht erhalten. Die Tatsache der Verleihung wird uns aber aus einem Brief bekannt, den Rudolf an die Witwe eines Herrn von Bolanden [vor 1282] schreibt (Bodmann, Cod. epistolaris Rudolfi S. 153). Die beliehene Person, die in diesem Briefe nicht genannt wird, kann nur Philipp von Bolanden gewesen sein; ferner muß die Verleihung selbst vor Mitte Aug. 1279 stattgefunden haben (beides nach B.-Rdl., Reg. Rudolf nr. 1610 Zusatz). — Auch von der Verleihung der 20 M. 10 Pfd. Heller an Heinrich von Montabaur erfahren wir erst auf indirektem Wege.

Zu 15. Siehe Abschnitt IV, Exkurs 3: »Der Dortmunder Judenschutz«.

Zu 17. Aus der Verleihung der 300 Pfd. Heller Jahresgülte an die Wormser Bürger im Jahre 1315 macht Ludwig d. B. schon im folgenden Jahre eine Pfandschaft und erhöht gleichzeitig die Jahresnutzung auf 400 Pfd. Heller mit der Bestimmung, daß diese um 4000 Pfd. Heller vom Reiche wieder eingelöst werden können (Boos, Wormser U.-B. II nr. 111). — Durch die Urk. vom 4. Jan. 1348 gehen die Wormser Juden in den Besitz der dortigen Stadtgemeinde über, jedoch mit der Einschränkung, daß sie »sollent reichen und geben die lehen und die versatzuonge, die itzont uoff in stent, allen den, den sie ez von rehte reichen und geben sollent« (ebd. nr. 370). Nach Hereinbrechen der Katastrophe über die Wormser Judengemeinde wird deren hinterlassenes Gut von Karl IV. der Stadt zur Entschädigung überlassen (B.-H., Reg. Karl nr. 902: d. d. 1349 März 29).

Zu 18. Der Speyerer Bürger Bickenbach muß die jährlichen 58 Pfd. Heller vor dem Tode Heinrichs VII., d. i. vor Aug. 1313, durch Kauf erworben haben; denn nach dem Vertrag von 1324, der hinsichtlich der Verteilung der Speyerer Judengülten an die zum Empfang berechtigten Personen die zeitliche Aufeinanderfolge der Rechtsansprüche gelten läßt, soll Bickenbachs Witwe ihre Jahresgülte v o r Heinrich von Köln erhalten (Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 354);

die Pfandschaft des letzteren aber rührt, wie anderweitig festgestellt werden kann (Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 563), von Heinrich VII. her. — Die 1315 der Stadt Speyer verliehenen 300 Pfd. Heller werden 1316 von Ludwig d. B. auf 400 Pfd. Heller erhöht, die nunmehr der Stadt verpfändet sein sollen, bis ihre Einlösung um 4000 Pfd. Heller durch das Reich erfolgt (Winkelmann a. a. O. nr. 462). Diese Erhöhung ist aber in Wirklichkeit nicht zur Ausführung gekommen; vgl. Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 354: Urk. v. J. 1324 und ebd. nr. 459: d. d. 1339 Dez. 11, wo nur 300 Pfd. Heller als Jahresgülte der Stadt angegeben werden. — Dem Pfalzgrafen Ruprecht weist Ludwig d. B. 1339 die Schuldsumme von 2000 Pfd. H. auf die 700 Pfd. H. jährlich betragende Speyerer Judengülte an, die das Bistum Speyer schon seit 1316 in Pfandbesitz hat; zur Entschädigung soll Bischof Gerhard von Speyer die ihm entgehenden 2000 Pfd. Heller auf die Reichspfandschaft Waibstadt geschlagen erhalten (Remling, U.-B. z. Gesch. d. Bischöfe von Speyer I nr. 566). Die Erhöhung der auf Waibstadt ruhenden Pfandsumme hat in der Tat stattgefunden (vgl. miteinander B., Reg. Ludw. nr. 1266: d. d. 1331 Febr. 28 und B.-H., Reg. Karl nr. 915: d. d. 1349 Apr. 1). Daß der Bischof von Speyer nach Befriedigung des Pfalzgrafen Ruprecht sich wieder im Genuß seiner Jahresgülte befunden hat, beweisen Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. Bd. 26, 95 f.: d. d. 1350 Aug. 5 und B.-H., Reg. Karl nr. 6658: d. d. 1330 Sept. 12. — Nachdem die Katastrophe über die Speyerer Judengemeinde hereingebrochen ist, wird deren hinterlassenes Gut von Karl IV. der Stadt Speyer geschenkt (B.-H., Reg. Karl nr. 903: d. d. 1349 März 29), die nun ihrerseits die Verpflichtung übernimmt, die Ansprüche des Pfalzgrafen Ruprecht zu befriedigen (Hilgard, Speyerer U.-B. Seite 465: d. d. 1349 Sept. 17).

Zu 21. 1337 setzt Bischof Gerhard von Speyer die Höhe der Jahressteuer der Juden in Landau, Lauterburg, Deidesheim, Bruchsal, Waibstadt und Udenheim für die Dauer von 10 Jahren auf 700 Pfd. Heller fest (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. Bd. 26, 82). Die Besteuerung der Juden in Landau, Deidesheim, Bruchsal und Udenheim durch den Speyerer Bischof ist unbedingt auf die Verpfändung des Jahres 1315 zurükzuführen; denn diese Orte werden in dem unter Bischof Mathias von Raumung (1464–1478) aufgestellten Verzeichnis als zum Speyerer Bistum gehörig bezeichnet (F. Thudichum, Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speyer, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiakonate usw. [= Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I nr. 2] S. 111 ff.).

Zu 22. Karl IV. bestätigt durch Urk. vom 26. Nov. 1346 dem

Erzb. Balduin von Trier die Pfandschaft (Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 682).

Zu 25. Eine Wiederholung der Verleihung erfolgt durch Karl IV. 1347 Dez. 13 (B.-H., Reg. Karl nr. 495).

Zu 26. Da 1347 derselbe Pfandherr und dieselbe Pfandsumme, wie 1333, erscheinen, so haben wir es sicherlich in jenem Jahre mit einer Bestätigung zu tun.

Zu 32. Der dem Regensburger Bürger Gumprecht verpfändete Teil der Judensteuer wird 1322 um 400 Pfd. Pf. von den Regensb. Juden selbst eingelöst (Reg. rer. Boic. VI, 74). — Aus der Urk. d. d. 1333 Juni 2 (ebd. VII, 48) geht hervor, daß die Regensburger Judensteuer zur Zeit noch im Pfandbesitz der Herzöge von Niederbayern sich befindet; die Verpfändungsurk. Ludwigs d. B. d. d. 1342 Juli 14 (B., Reg. Ludw. nr. 2258) dagegen hat bereits ihre Einlösung von den genannten Herzögen — wenigstens zum dritten Teil — zur Voraussetzung.

Zu 33. Wiederholung der Verleihung durch Heinrich VII. im Jahre 1309 (B., Reg. Heinr. nr. 132).

Zu 34. In der Urk. Ludwigs d. B. d. d. 1346 Juli 27 heißt es: ». . . wir veriehen etc., daz wir die gewoenlichn stiwer von Christen und Juden ze Nuernberg nicht mer verschaffen, versetzzen noch verkuemern sullen noch wellen, danne als sie ietzunt sint . . .« (Mon. Zollerana III, 143). Augenblicklich ist also die Nürnberger Judensteuer verpfändet; wir wissen nur nicht, wem und seit welcher Zeit.

Zu 35. Dem Burggrafen von Nürnberg muß vor 1333 Apr. 28 eine neue Anweisung auf die Würzburger Judensteuer gegeben worden sein; denn in einer Urk. Ludwigs d. B. d. d. 1333 Apr. 28 heißt es: »Wanne ouch die vorgenanten juden ze Wirtzburg von dem burgrafen von Nurenberg ledig und loz werdent umbe daz gut und si ime iezund stent etc.« (Mon. Boica Bd. 39, 498).

Zu 39. Zur Niedervogtei in Niederschwaben gehörte Heilbronn vgl. Stälin, Württemberg. Gesch. III [1856] S. 122 Anm. 3. — Bestätigung der Verleihung durch Karl IV. im J. 1348 (B.-H., Reg. Karl. nr. 530).

Zu 43. Am 10. Febr. 1331 leistet Ulrich von Württemberg auf die Pfandschaft Verzicht (Oberamtsbeschreibung von Reutlingen II [1893] S. 178).

Zu 44. Die Lauinger Judensteuer soll Heinrich Rot so lange verliehen bleiben, bis ihm eine augenblicklich anderweitig verpfändete Rente zum Genuß übergeben wird.

Zu 45. 1345 werden dem Grafen Ludwig und Friedrich von Öttingen zu der auf der Nördlinger Judenschaft ruhenden Pfandsumme 600 Pfd. H. geschlagen. (Neue histor. Abhandl. d. baier. Akademie I, 547). — Die auf 1000 Pfd. H. und 600 Pfd. H. lautenden Pfandschaften des Jahres 1347 stellen wahrscheinlich nichts weiter als Bestätigungen der früheren, gleichlautenden von 1324 bezw. 1345 dar. Man beachte übrigens auch die Ausdrucksweise: »... umb ir dienst und schaden, den si getan und genomen habent v o r m a l z in dez reichs dienst...« (Winkelmann. Acta imp. ined. II nr. 700). Da nun die Judensteuer in Ulm und Nördlingen von 1324 ab den Grafen von Öttingen v o l l s t ä n d i g verpfändet ist, so kann man annehmen, daß die dem Pfalzgrafen Stephan (1345) und Albrecht von Rechberg (1347) ausgesprochenen Verpfändungen gar nicht zur Ausführung gelangt sind. — Schließlich wird die Pfandsumme der Grafen von Öttingen noch im J. 1347 auf 2000 Pfd. H. erhöht.

Zu 46. Müller in der Zeitschr. des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 25, 12, scheint zwar das Original der bisher noch nicht gedruckten Verpfändungsurkunde von 1342 vorgelegen zu haben, da er sonst unbekannte Einzelheiten aus derselben bringt. Jedoch ist sicher falsch, wenn er schreibt: »Da der Kaiser dem alten Grafen Ludwig 400 Pfd. H. an der »Losung zu Giengen« schuldig geblieben war, so e r n e u e r t e er ihm hierfür am 21. Sept. 1342 das Privileg von 1331 mit dem Zusatz, bis zur Heimzahlung dieser Schuld keinerlei Forderung an die in den Schlössern und Vesten des Grafen sitzenden uden zu richten«. Da es sich hier ausgesprochenermaßen um eine Verpfändung handelt (vgl. B., Reg. Ludw. nr. 2266), kann nicht von einer E r n e u e r u n g des Privilegs von 1331 die Rede sein. Es gibt eben nur zwei Erklärungsmöglichkeiten: entweder war die 1331 erfolgte widerrufbare Verleihung vor 1342 Sept. 21 tatsächlich widerrufen worden, und dann geschah am 21. Sept. 1342 die erwähnte Verpfändung, oder die widerrufbare Verleihung von 1331 war am 21. Sept. 1342 noch in Wirksamkeit, wurde jedoch an diesem Tage in eine Pfandschaft umgewandelt, die nur durch Einlösung aufgehoben werden sollte. Da uns aber in den Urkunden auch nicht e i n Fall begegnet, wo eine auf Widerruf erteilte Verleihung widerrufen worden wäre, so hat die zweite Möglichkeit größere Wahrscheinlichkeit für sich.

Zu 50. Die Verleihung ist nur bei Lebzeiten Ludwigs d. B. widerrufbar; ist nun der Widerruf bei dessen Lebzeiten nicht erfolgt, so wird aus dem Lehen ein Pfand, das mit 50 M. S. eingelöst werden kann (Fürstenbergisches U.-B. II nr. 126).

Zu 51 und 52. 1330 und 1331 werden genannte Städte mit Bürgern und Juden verpfändet. Die Verpfändung von Zürich und St. Gallen muß Kaiser Ludwig widerrufen (B., Reg. Ludw. nr. 1265. 1289); an deren Stelle treten nun 1331 Breisach und Neuenburg.

Anhang III. Urkunden.

1. Heinrich VII. befiehlt den Bürgern von Konstanz, dafür Sorge zu tragen, daß die dortigen Juden dem Edlen Eberhard von Bürgeln am kommenden Martini 150 M. S. von ihrer Steuer zahlen.

— 1311 März 20. Mailand.

Heinricus dei gracia Romanorum rex semper augustus prudentibus viris . . magistro civium . . ministro . . consulibus et civibus Constantiensibus fidelibus suis dilectis graciam suam et omne bonum. Cum nos nobili viro Eberhardo de Burgelon, fideli nostro dilecto, pro servitiis, que nobis faciet, centum et quinquaginta marcas argenti solvendas sibi per judeos nostros in Constantia in festo beati Martini proximo duxerimus largiendas, fidelitati vestre precipimus et mandamus precise volentes, quatenus eosdem nostros judeos inducatis efficaciter et eos tales habeatis, quod prefatum Eberhardum assecurent, ut sibi dictam pecuniam in prefato termino sine difficultate qualibet persolvere non omittant. Quam pecuniam ipsis de stura nobis proxime persolvenda volumus defalcari, vobis studiosius iniungentes, ut sibi in premissis nullum obstaculum prebeatis vel inferri ab aliis permittatis. Datum Mediolani xiii kalendas aprilis, regni nostri anno tercio.

Orig., General-Landesarchiv in Karlsruhe, Sekt der Kaiser- und Königsurkunden nr. 163. Das auf der Rückseite angebrachte Thronsiegel ist abgefallen.

Reg.: Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins [Neue Folge] I, 84 nr. 163.

2. Friedrich der Schöne befreit die Juden zu Konstanz von allen Steuern auf die Dauer von vier Jahren.

— 1317 Febr. 3. Schaffhausen.

Wir Friderich von gotes genaden Romischer kunik allezit ein merer des riches und wir Lüppolt und Heinrich von den selben genaden hertzogen ze Osterrich und ze Stir entbieten den wisen mannen, dem vogt, dem amman und dem rat und den burgern gemeinklich ze Kostentz unser genade und allez guot. Wan uns die

juden, die bi eu gesezzen sint, solichen dienest getan hant, des uns ze disen ziten wol genueget, und darumbe sagen wir sü und lazzen ledik und frei vor aller stüre und vor allem dienste, daz sü uns noch unsern voegten des nit sulen gebunden sin noch tuon von disem tag biz ze den nechsten wichnachten und von dannen uber vier gantze jar, die darnach koment. Und ob daz geschehe, daz wir des vergezzen und darwider tuon wolten oder ieman von unsern wegen, so bitten wir üch mit allem flizze und wellen und gebieten eu, daz ir uns des ermanen sulent, daz wir da von lazzen. Wolten wir ez daruber tuon, so geben wir eu den gewalt mit disem brief, daz ir den juden, die danne bi eu sitzent, des mugent mit unserm guoten willen und an unsern zorn und haz, den wir dar umbe nit sulen an euch legen, voer sin und in darume beholfen sin. Und des ze einem urchunde geben wir kunik Friderich und hertzog Lüpolt fur uns und unsern bruoder hertzogen Heinrich disen brief besigelt mit unsern nsigeln. Der ist geben ze Schafhusen an sant Blesien tag, do man zalt von gots geburt dreyzehenhundert jar darnach in dem sibentzehenden jar.

Orig., [General-Landesarchiv in Karlsruhe, Selekt nr. 191. An schmalen Pergamentstreifen zwei Wachssiegel, das [größere] König Friedrichs d. Schönen (Thronsiegel) und das [kleinere] des Herzogs Leopold von Österreich. Rückaufschrift (vermutlich 16. Jahrhundert): »Als kung Fr[iderich], herzog Lupolt und herzog H[einrich] von Österr[eich] die jud[en] ir stur und anders uff ain zit ledig . . .[1])«. Auf dem über das Thronsiegel hinausreichenden Teil des einen Pergamentstreifen, befindet sich die hebräische Aufschrift: קוישטנטין (Kostentz).

Reg.: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins [Neue Folge] I, 88 nr. 191.

3. Ludwig d. B. verpfändet dem Bischof Gerlach von Worms und dem Ritter Hartmann von Kronenberg für 1200 Pfd. H. die 120 Pfd. H. betragende Jahressteuer der Ladenburger Juden.

— 1330 Juli 21. Hagenau.

Wir Ludowig von gots gnaden Romischer cheiser zuo allen ziten merer des reichs veriehen offenlich an diesem brief und tuon chuont allen den, die in sehent oder hoerent lesen, daz wir dem erwirdigen[2]) Gerlach bischof ze Wormsze, unserm lieben fuersten

[1]) Ganz unleserlich, vielleicht: »sagen«.

[2]) Orig.: »erwidigen«.

umb den dienst, den [er][1]) uns und dem reiche noch tuon sol, und dem vesten ritter Hartmann von Chronenberch, unserm lieben getrewen, und seinen erben umb solichen dienst, den er uns und dem reiche getan hat und noch tuon sol, gegeben haben und geben auch mit disem brief zwelf hundert pfuont haller guoter und gaeber, und fuer die selben zwelf hundert pfuont geben wir ir iegelichem sehtzig pfuont halle[r][2]) jaerlicher gult auf unsern und des reichs juden, die in der stat ze Landenburch ietzo sitzent oder her nach si[tze][2])nt werdent, und wellen, daz ir iegelicher die selben sehtzick pfuont haller ein nemen alier jare als lang, biz wir oder unser nachkomen an dem reich kuenig oder keiser die vorgeschriben guelt umb si wider gechawffen umb die vorgeschriben zwelf huond[er][2])t pfuont. Waer auch, daz die vorgenanten juden mit merem dienst und mit grozzer stewr gedienen mohte[n][2]) jaerlich uber zwaintzick und huondert[3]) pfuont haller, swaz daz waere, daz sol uns in unser kamer gevallen. Wir w[el][2])len auch, ob wir her nach ze rat werden, daz wir alle jueden in unser kamer wellen ziehen, so sollent uns die vorgenanten . . der bischof, Hartman . . und sein erben, ob er niht enwaer, die selben juden ledick sagen, un[d][2]) sullen wir si ir gult anderswa, da si ir sicher sind, berihten. Dar uber zuo urchund geben wir in disen brief mit unserm cheiserlichem insigel versigelten. Der geben ist ze Hagenawe an dem sambtztag vor sant Jacobs tag, do man zalt von Christes gebuort dreuczehenhundert jare, der nach in dem dreizzigstem jare, in dem sehtzehendem jare unsers reichs und in dem dritten des cheisertuoms.

Orig., General-Landesarchiv zu Karlsruhe, Selekt nr. 212. Thronsiegel Ludwigs d. B., zur Hälfte erhalten, an blaugrüner Seidenschnur. Auf der Rückseite, ungefähr in der Mitte, von gleichzeitiger Hand: »de judeis in Landenburg«; darunter ein Registraturvermerk.

Reg.: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheims [Neue Folge] I, 90 nr. 212 nach dem Orig.; B., Reg. Ludw. nr. 3292 nach dem Wormser Copialbuch des 15. Jahrhunderts in Darmstadt mit zwei falschen Angaben: »Ehemerberg« (statt »Kronenberg«) und »200 Pfd. H.« (statt »1200 Pfd. H.«).

Gedr.: Oefele, Rerum Boic. scriptores I, 762 nach dem Register Ludwigs d. B. mit mehreren falschen Angaben, die vielleicht auf falschem Lesen beruhen. Eine Einsichtnahme in das im Münchener

---

[1]) fehlt im Orig.

[2]) Loch im Orig.

[3]) steht auf Rasur.

Reichsarchiv befindliche Register (Tomus privilegiorum 25) war mir leider nicht möglich.

4. Karl IV. überläßt dem Herzog Rudolf von Sachsen für dieses Jahr den Guldenpfennig, den ihm die Juden zu Rothenburg jährlich geben müssen.

— 1347 Nov. 25. Nürnberg.

Wir Karl von gots gnaden Romischer kunig ze allen zeiten merer des reichs und kunig ze Beheim bekennen offenlich mit disem brief, das wir dem hochgeborn Rudolf, hertzogen zu Sachsen, unserm lieben oeheim und fursten, durch getrewen dinst und liebe, di er zu uns und dem reich steticklichen treyt und hat, geben unsern und des riechs guldin pfenning, den uns die juden zu Rotemburg, unsir kamerknecht, ierlich schuldick sein zu geben, von ym ufzuheben und in zunemen dicz jars, und wann die vorgenanten juden dem egenanten unserm oeheim gegeben haben den vorgenanten guldin pfennig, so sagen und lazzen wir sie und irrn icklichen besundir von uns und des reichs wegen des selben pfennings ledik und los von disem jar mit urchund dicz brifs, der geben ist zu Nurenberg noch crists gepurt drewzenhundert iar dar nach in dem sibenundvirczigsteu iar an sant Kathereyn tag, in dem andern jar unsirer reiche.

Orig., Reichsarchiv zu München. Thronsiegel Karls IV. an schmalem Pergamentstreifen.

Reg.: B.-H., Reg. Karl nr. 6485.

5. Karl IV. verpfändet dem Bischof Friedrich von Bamberg auf 6 Jahre je 1000 Pfd. H. von der Jahressteuer der Nürnberger Juden.

— 1348 Aug. 30. Prag.

Wir Karl von gots gnaden Romischer kunig zue allen zeiten etc. veriehen unde tuen kunt etc., das wir haben angesehen getrewen, willigen und steten dinst, den der erwirdig Fridrich byschof ze Bamberg, unser liber andechtiger, uns und dem heiligen Romischen reiche oft unverdrozzenlich getan hat und noch tuen sol unde mag in kunftigen zeiten. Darumb bescheiden und geben wir ym auf den juden zue Nueremberg, unsern kamerknehten, von den zweytausent pfunden haller, die sie uns in[1]) unser kamer zue jerlicher stewr geben und gelten sullen, tausent pfunt haller, daz er und von seinen wegen, wem er daz bevilt, diselben tausent pfunt von disem hewtigen tag

[1]) Vorlage: »von«, zweifellos Schreibfehler.

sechs gancze jar einnemen und niezzen sol on hindernuzze[1]). Da von gebieten wir allen juden zue Nueremberg, unsern vorgenanten kamerknechten, daz sye dem vorgenanten byschof und seinen amptleuten, wen er darzue seczet, dieselben tausent pfunt haller die vorgenanten sechs jar richten und bezalen[2]) sullen on alles widersprechen, unschedlichen den brifen dez edeln Johansen buerggrafen zue Nueremberg, unsers liben getrewen, und auch ander leut, den wir gelt auf derselben juden stewr verschriben und bescheiden haben. Mit urchund dis brifs, der geben ist zue Prag anno domini M°CCC°XLVIII°, sabbato post Bartholomei, regni nostri anno tercio.

Abschrift des ausgehenden 14. Jahrhunderts im Liber privilegiorum Bambergensium A 2 fol. 69 b, Kgl. Bayr. Kreisarchiv zu Bamberg. Original wahrscheinlich verloren gegangen (nach gütiger Mitteilung der Bamberger Archivdirektion).

Reg.: B.-H., Reg. Karl nr. 6535.

Ausz.: Monumenta Zollerana VIII, 150.

6. Karl IV. verpfändet dem Bischof Friedrich von Bamberg für 7000 Pfd. H. die Nürnberger Juden mit der Bestimmung, daß derselbe von ihrer Jahressteuer 1100 Pfd. H. jährlich einnehmen, davon aber jedesmal Ulrich von Hanau 100 Pfd. H. geben solle.

— 1349 Juni 23. Frankfurt.

Wir Karl von gots gnaden Romischer kunig zue allen zeiten merer dez reichs und kunig ze Beheim bekennen offenlich mit disem brif, daz wir durch sunder gnad und lieb, die wir haban zue unserm liben fürsten Friderich byschof ze Bamberg, geben haben und geben auch mit disem brif dem selben byschof Friderich und seinem gotzhaus sibentausent pfunt guter haller, und haben wir im und seinem gotzhaus fuer die vorbenanten haller eingeben und geben im auch ein mit disem brif unser kamerknecht dye juden zue Nueremberg, daz er und sein gotzhaus ierlich von den selben juden ein sol nemen und sullen sye im geben eylfhundert pfunt haller von dem gelt, alz sie uns und [dem][3]) reich jerlich geben sullen, alz lang uncz wir oder unser nachkomen an dem reich die vorbenanten juden und gult loesen umb den vorbenanten byschof und sein gotzhaus umb die egenanten sibentausent pfunt haller. Auch sol derselbe byschof und

[1]) Vorl.: »onhindernuzze«.

[2]) Vorl.: »bezaln« ohne Kürzungszeichen.

[3]) fehlt in der Vorl.

sein gotzhaus von den obgenanten eylfhundert pfunt haller jerlich geben dem edeln unserm liben getrewen Ulrich von Hanawe hundert pfunt haller, die weil er oder sein gotzhaus die vorbenanten juden innhaben und dieselbe gult von in nemen. Were auch, daz die vorbenanten juden zue Nueremberg abgiengen oder vertriben wuerden oder wie sie von dannen komen, e wir oder unser nachkomen an dem reich die vorbenanten juden und guelt losten von dem egenanten byschof und seinem gotzhaus, als vor ist beschriben, so sol er und sein gotzhaus mit sampt den edeln unsern liben getrewen Johansen und Albrechten buerggrafen ze Nueremberg und irn erben die vorbenant juden hab aller, ez sey an heusern oder an varender hab, wie die genant sein, die sie hinder in lazzen, mit einander oder ie die partt besunder irs halben teils an derselben juden hab von unserm kuniglichen gewalt sich unterzeihen und unterwinden, also daz derselbe byschof und sein gotzhaus halben[1]) teil an derselben juden hab aller sol haben und die vorbenanten buerggrafen auch halben teil daran sullen haben, und sol sie nyman daran hindern oder irren mit keinen sachen. Und muegen und sullen auch der vorbenant byschof und sein gotzhaus und die oftgenanten burggrafen mit einander oder ie die partey besunder mit irem halben teil an der vorbenanten juden hab von unserm gewalt, den wir in daruber haben geben, iren frumen schicken und da mit tuen, was sie wollen. Mit urchund dies brifs mit unserm kuniglichen insigel besigelt. Datum Frankenfort anno domini M°CCC°XLIX°, proxima die ante Johannis Baptiste, regni nostri anno III°.

Abschrift des ausgehenden 14. Jahrhunderts im Liber privilegiorum Bambergensium A 2 fol. 70, Kgl. Bayr. Kreisarchiv zu Bamberg. Original wahrscheinlich verloren gegangen (nach gütiger Mitteilung der Bamberger Archivdirektion).

Reg.: B.-H., Reg. Karl nr. 6604.

7. Karl IV. bestätigt dem Erzbischof Gerlach von Mainz das seinem Stifte ewig zustehende Recht auf 840 Pfd. H., die von den Frankfurter Juden jährlich entrichtet werden, und das halbe Weinungeld in derselben Stadt.

— 1349 Juni 26 . . .

Wir Karll von gots gnaden Romscher[2]) kuenig zuo allen ziiten merer des riches und kueng zuo Beheim veryehen und bekennen[3])

[1]) Vorl.: »haben«.
[2]) Orig.: »Romschen«.
[3]) Orig.: »bekemen«.

uffenlich in dysem briefe, daz der erwirdege Gerlach erzebischof zuo Mentze, unser lieber fuerste und nefe und ein ychlich erzebischoff zuo Mentze von sines und sins stifftes wegen hat und haben sol eweclich und alle yerlich off unsern juden gemeinlich in unsir stat zuo Frankenfort, als a[uch s][1])ine vorfaren gehabt hant, acht hundert pfunt haller und vierzeg phunt, die da vallend[e sint][1]), und daz win ungelt halbez in der selben unsir stat zuo Frankenfort und waz er und [sine][1]) vorfahren erzebischofe zuo Mentze rechtes hant und haben sollent nach den briefen, die si[e han][1])t und in geben sint von unsern vorfaren selges gedechtnisses Romschen kungen und keysern, und bestedegen und befesten in die in dysem geinwertegem briefe nach aller der wise, als sie in gegeben sint, und gebiten unsern buergern der egenanten unsir stat und auch unsern juden alda[2]) selbes bi unsern hulden, daz sie die selbe gulte und recht bezalen, geben und halden yme und sinen nach komen nach aller der wise und gewonheide, als sie biz her gegeben und gehalten sint. Und des zuo merer sicherheit und rechtem urkunde, so han wir unsir kunglich ingesigel an dysen brieff gehangen, der da wart gegeben, da man zalte von gots gebuorte druzenhundert jar und nuen und vierzeg, off den nehesten frittig nach sante Johans tag baptisten.

Orig., Reichsarchiv zu München. Thronsiegel Karls IV., zur größeren Hälfte erhalten, an einem Pergamentstreifen.

Reg.: B.-H., Reg. Karl nr. 1042.

Gedr.: Wolf in Brülls Jahrbüchern für jüd. Gesch. und Literatur III [1877] S. 71 f. nach einer höchst fehlerhaften, im Wiener Staatsarchiv befindlichen Abschrift vom 16. Juli 1723.

---

[1]) Loch im Orig.

[2]) Orig.: »ala selbes«.

2

Druck von Adolf Alkalay & Sohn, Preßburg.

Tabelle der Verleihungen, Verpfändungen und Anweisungen von Jahressteuern.

Vgl. S. 84

Nr.	Judengemeinde	Geber des Lehens	Geber des Pfandes	Geber der Anweisung	Empfänger des Lehens	Empfänger des Pfandes	Empfänger der Anweisung	Jahr der Verleihung	Jahr der Verpfändung	Jahr der Anweisung	Summe des Lehens	Summe des Pfandes	Summe der Anweisung	Jährliche Nutzung des Lehens	Jährliche Nutzung des Pfandes	Dauer der Verleihung	Dauer der Verpfändung	Erhöhung der Lösesumme auf	Erhöhung der Pfandsumme auf	Erhöhung der jährlichen Lehnsnutzung auf	Erhöhung der jährlichen Pfandnutzung auf	Verkauf des Lehens bezw. Pfandes an	Beleg
1.	Frankfurt		Rudolf v. Habsburg Adolf v. Nassau			Adolf v. Nassau Gottfr. v. Merenberg			1286 1292			200 M. Pf 200 M. Pf			20 M. Pf 20 M. Pf		b. z. Einlösg.						B. Rdl. Reg. Rud. nr. 2047 Böhmer Cod. Francof. U. B. I nr. [illegible]
		Adolf v. Nassau			Gottfr. v. Eppenstein			1292			50 M. Pf			25 M. Pf		n. z. Ablösg.						Rudolf v. Sachsenhausen (1340)	Ebd. nr. 610.
			Adolf v. Nassau Albrecht I.			Erzb. Gerh. v. Mainz			[illegible]			[illegible]			100 M. Pf 500 Pfd H		b. z. Einlösg.						Ebd. II nr. 715 Ebd. I nr. 717 Ebd. nr. 750
				Heinrich VII			Stadtgem. Eßlingen			1312			200 Pfd H (angewiesen auf 4 Jahre)										Ebd. nr. 650.
			Ludwig d. B Karl IV.			Erzb. Peter v. Mainz Ulrich v. Hanau Heinrich v. Hessen Stadtgem. Frankfurt			1315 1347 1349 1349			[illegible] 300 Pf H ? [illegible]			100 Pfd H 200 Pfd H		b. z. Einlösg.						Ebd. II nr. 12. Böhmer Cod. dipl. Moenofr. S. 610 B.-H. Reg. Karl nr. 5996 Ebd. nr. 1035
2.	Gelnhausen			Rudolf v. Habsburg			Ulrich v. Hanau			1286													B.-Rdl. Reg. Rudolf nr. 2052. Reimer, Hess. U. B. Abt. 2 Bd. I nr. [illegible]
			Rudolf v. Habsburg			Ulrich v. Hanau			[illegible]														Ebd.
			Ludwig d. B. Karl IV			Wigand v. [illegible] Heinr. v. Isenburg Kraft v. Hohenlohe Heinrich v. Hessen			[illegible] 1347 [illegible] 1348			30 M. Pf [illegible]			3 Pfd Pf 200 Pfd H		b. z. Einlösg.						Ebd. Ebd. Bd. II nr. 485 Böhmer, Acta imp. sel. nr. 1122 B.-H. Reg. Karl nr. 394. Ebd. nr. 5996
3.	Friedberg	Rudolf v. Habsburg			Friedberger Burgmannen, Friedberger Bürger			1275 1277			— —			130 M. Pf 10 M.		perpetuo							Foltz, Friedb. U. B. I nr. 60 Ebd. nr. 0
			Karl IV			Kraft v. Hohenlohe Heinrich v. Hessen			1347 1348								b. z. Einlösg.						B.-H. Reg. Karl nr. 304 Ebd. nr. 5995.
4	Wetzlar	Rudolf v. Habsburg			Siegfried Runkel			1277			100 M			10 M		b. z. Ablösg.							B.-Rdl. Reg. Rudolf nr. 812.
						Rudolf v. Wertheim			vor 1311														[illegible]
		Karl IV			Johann v. Nassau			1349								b. z. Widerruf							B.-H. Reg. Karl nr. 6031
5.	Juden der Hanauischen Orte		Heinrich VII			Ulrich v. Hanau			1310			600 Pf H			60 Pfd H		b. z. Einlösg.						Reimer, Hess. U. B. Abt. 2 Bd. II nr. [illegible]
6	Assenheim, Münzenberg, Nidda		Rudolf v. Habsburg			Ulrich v. Hanau			1277			300 M. Pf			30 M. Pf								Ebd. Bd. I nr. [illegible]
7.	Juden des Fuldischen Gebiets		Albrecht I			Abt Heinr. v. Fulda			1301			500 M Pf			50 M. Pf								Dronke, [illegible]
8	Königstein		Adolf v. Nassau			Werner v. Falkenstein			1294			100 M Pf			10 M. Pf								Sauer, Nass. U. B. [illegible]
9	Limburg		Rudolf v. Habsburg			Gerlach v. Limburg			1287			300 M S			30 M S				400 M. S (1298)			Erzb. Balduin von Trier (1344)	M. G. Constit. III nr. 395. Ebd. nr. 570 Dominicus, Baldew. v. Lützelb. S. 506
	(die Hälfte)		Ludwig d. B			Jutta v. Sa[illegible]			1336			[illegible]											B. Reg. Ludw. nr. 3370
10	Oppenheim		Rudolf v. Habsburg Adolf v. Nassau			Herburn v. Albich Gottschalk Sicheling [illegible]			1277 1285 1298			50 M 40 M ?			5 M. 4 M		b. z. Einlösg.						B. Rdl. Reg. Rudolf nr. 747. Ebd. nr. 1907 Wenck, Hess. Landesgesch. [illegible]
				Heinrich VII.			Eberh. v. Randeck			1309			200 Pfd H (angewiesen auf 1 Jahr)										M. G. Constit. IV, 250
			Heinrich VII Ludwig d. B.			Georg v. Randeck Erzb. Peter v. Mainz			1311 1315			180 Pf H			18 Pfd. H ?								[illegible] Böhmer [illegible]
11	Oberwesel		Heinrich VII.			Erzb. Balduin v. Trier			1312														[illegible]
12	Boppard	Rudolf v. Habsburg			Philipp v. Bolanden Heinrich v. Montabaur			[illegible] [illegible]															B.-Rdl. Reg. Rudolf nr. 1610
			Heinrich VII.			Erzb. Balduin v. Trier			1312			[illegible] Pfd H											Günther a. a. O. Ebd. III nr. 152
13.	Juden in der Herrschaft Katzenellenbogen		Albrecht I			[illegible]			1303														B. Reg. Albrecht nr. 425
14.	Hohingen (= Höningen)		Adolf v. Nassau			Gerlach v. Isenburg			1297			200 M [illegible]			20 M [illegible]								Böhmer, Acta imp. sel. nr. [illegible]
15	Dortmund		Rudolf v. Habsburg			Eberh. v. d. Mark			[illegible]														[illegible]
16	Juden in der Herrschaft Barby		Adolf v. Nassau			Albert v. Barby			1295			300 M. S			30 M. S								B. Reg. Adolf nr. 230
17	Worms	Heinrich VII Ludwig d. B			Wipfelin v. Rosengarten Stadtgem. Worms Cuno v. Lewenstein			? 1315 1316			100 M. S [illegible] 150 Pf. H			10 M. S 100 Pfd. H 15 Pfd. H		[illegible]							Boos, Wormser U.-B. II nr. 104 Ebd. nr. 97 Ebd. nr. 112
			Ludwig d. B			Pfalzgraf Ruprecht			1335 1346						[illegible] ?		b. z. Einlösg.						Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 565. Ebd. nr. 660
		Karl IV.			Stadtgem. Worms			1348															Boos a. a. O. nr. 370
18.	Speyer	Adolf v. Nassau			Ebelin v. d. Münster, Speyerer Bürger			1297						10 M. S		perpetuo				15 M. S (1309) 20 M. S (1330) 30 M. S (1347)		die Stadtgemeinde Speyer (1340)	Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 102 Ebd. nr. 236 Ebd. nr. 300 Ebd. nr. 463 Ebd. nr. 518
			Adolf v. Nassau			Stadtgem. Speyer			1296								b. z. Einlösg.						Ebd. nr. 201.
		Heinrich VII (?)	Heinrich VII		Bickenbeil, Speyerer Bürger	[illegible]		Aug. 1310			[illegible]	600 M. S		58 Pfd. H.	60 M. S	perpetuo	[illegible]						Winkelmann a. a. O. II nr. 510 Ebd. nr. 563.
		Ludwig d. B	Ludwig d. B.		Stadtgem. Speyer	[illegible]		1315	1316		1300 Pf. H.	2000 Pfd. H		100 Pfd. H.	200 Pfd. H.							die Stadtgemeinde Speyer 1329	Ebd. nr. 455 Ebd. nr. 463, vgl. ebd. nr. 598 Ebd. nr. 704
			Ludwig d. B			Pfalzgraf Ruprecht			1335			?			[illegible]		b. z. Einlösg.						Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 509
				Ludwig d. B			Pfalzgraf Ruprecht			[illegible]			200 Pfd. H auf 2 Jahre, 700 Pfd. auf 1 Jahr [illegible]										Remling, U. B. zur Gesch. d. Bischöfe von Speyer I nr. 566
		Karl IV	Ludwig d. B		Stadtgem. Speyer	Pfalzgraf Ruprecht		1347	[illegible]							6 Jahre	b. z. Einlösg.						Winkelmann a. a. O. nr. 669 Ebd. nr. 703.
19.	Ladenburg		Ludwig d. B			Bischof Gerlach v. Worms und Hartman v. Kronenberg			1330			[illegible]			20 Pfd. H								Anhang III nr. 3
						Pfalzgraf Ruprecht			1335														Winkelmann a. a. O. nr. 564
20	Landau	Rudolf v. Habsburg		Heinrich VII	Landauer Bürgermeister		Georg v. Veldenz	1291		1310													M. G. Constit. III nr. 467 Ebd. IV nr. 385
21	Juden im Bistum Speyer		Ludwig d. B.			Bischof Emich v. Speyer			1315			[illegible]											Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 290
22	Kaiserslautern		Ludwig d. B.			Johann v. Böhmen			1322													Erzb. Balduin von Trier (1332)	Winkelmann a. a. O. nr. 479. Ebd. nr. 549, 550
23	Juden in den Bistümern Straßburg und Basel		Rudolf v. Habsburg			[illegible]			1278			3000 M. S					b. z. Abtragung						Trouillat, Monuments ... de Bâle [illegible]
24	Hagenau		Ludwig d. B.	Ludwig d. B		Heinr. v. Vinstingen Ulr. v. Württemberg	Diemar Bogner		1325 1331	1343		300 Pfd S ?	1 J. – St				b. z. Einlösg. b. z. Abtragung						Oefele, Rer. Boic. script. I, 751. Ebd. S. 760. Winkelmann a. a. O. nr. 641
25	Juden in d. Herrsch. Lichtenberg	Ludwig d. B			Gebr. v. Lichtenberg			1337			?					b. z. Widerruf							B. Reg. Ludw. nr. 3019
26	Straßburg		Ludwig d. B Karl IV			Ludw. u. Friedr. v. Öttingen			1331 1333 1347			700 M. S. 1000 M. S 1000 M. S			60 M. S ?								Ebd. nr. 1347. Ebd. nr. 1542. B.-H. Reg. Karl nr. 5980
27	Schlettstadt		Ludwig d. B	Ludwig d. B.		Landgr. Ulr. v. Elsaß	Hans v. Friedingen		1328	1334		?	1 J. – St				b. z. Einlösg.						Schöpflin, Als. dipl. II, 138. Winkelmann a. a. O. nr. 562.
28	Kaisersberg, Türkheim, Münster		Ludwig d. B			Johann v. Böhmen			1330			—											Albrecht, Rappoltsteiner U. B. I nr. 412.
29.	Rappoltsweiler		Ludwig d. B			Joh. v. Rappoltstein			1331			100 M. S			10 M. S								Ebd. nr. 416.
30.	Colmar			Ludwig d. B			Hugo Schaup			1322			200 M. S										B. Reg. Ludw. nr. 522.
			Ludwig d. B			Joh. v. Rappoltstein			1331								b. z. Abtragung (jährl. Abtrag = 10 M. S)						Albrecht a. a. O. nr. 417
			Karl IV Karl IV			Gotzmann Mönch Burkhard v. Eptingen Rudolf v. Wart			1347 1347 1347			200 M. S 300 M. S			20 M. S 30 M. S [illegible]		b. z. Einlösg.						B.-H. Reg. Karl nr. 372. B.-H. Reg. Karl nr. 5963. Ebd. nr. 5970.
31	Rheinau, Molsheim, Rufach, Sulz	Heinrich VII.			Bischof Johann v. Straßburg			1308								perpetuo							M. G. Constit. IV, 232.
32.	Regensburg		Ludwig d. B			Leupold [illegible] Herzöge v. Niederbayern			[illegible] 1322			400 Pf. Pf			40 Pfd Pf 200 Pfd. Pf		b. z. Einlösg.						Reg. Boica VI. 73 f. Gemeiner, Regensb. Chron. I, 524 Anm. 1 [illegible]
		Ludwig d. B			Hartwich v. Degenberg			1342			—			[illegible]		Lebenszeit des Empfängers						die Stadtgemeinde Regensburg (1345)	Reg. Boica VIII, 31.
			Ludwig d. B			Reich und Mautner, Regensburger Bürger			1346			[illegible]			[illegible]								Ebd. S. 74.
33	Eichstädt	Albrecht I			Bischof Ph. v. Eichstädt			1307			?												B. Reg. Albrecht nr. 582
34.	Nürnberg		Ludwig d. B Karl IV			[illegible]			vor 27. VII 1316 1347						1000 Pfd. H.		b. z. Einlösg. 6 Jahre (jährl. Abtrag [illegible])						Mon. Zollerana III, 143. Ebd. S. 1021.
						Bisch. Friedr. v. Bamberg			1348			[illegible]			—								Anhang III nr. 5
						Burggrafen Joh. u. Albr.			1349 1349			[illegible]			1100 Pfd. H 1100 Pfd. H		b. z. Einlösg.						Anhang III nr. 6. Mon. Zollerana III, 206
35	Würzburg			Ludwig d. B			Burggraf v. Nürnbg			1322			700 Pfd. H auf 2 Jahre (je 350 Pf. H)										Oefele, Rer. Boic. script. I, 742
							Burggraf Friedr. v. Nürnberg und Rud. v. Wertheim			1324			1400 Pfd. H auf 4 Jahre (je 350 Pf. H)										Ebd. S. 740.
							Burggraf v. Nürnbg			vor 28. IV. 1333			?										Mon. Boica 39, 499.
			Ludwig d. B	Ludwig d. B.		Bischof [illegible] v. Würzburg	Gottfr. v. Hohenlohe		1333	vor 13. VI. 1330			300 Pfd. H				b. z. Abtragung					Stadtgemeinde Würzburg (1 Juni 13[illegible])	Ebd. S. 497 f. Weller, Hohenloh. U.-B. II nr. 506, 562
36	Wertheim		Albrecht I.			[illegible] v. Wertheim			1303			100 M. S			10 M. S.		b. z. Einlösg.						B. Reg. Albr. nr. 437.
37	Windsheim		Karl IV			Joh. u. Albr., Nürnberger Burggrafen			1347														Mon. Zoller. III, 162.
38	Rothenburg		Ludwig d. B.	Ludwig d. B Ludwig d. B		Ludwig v. Hohenlohe	Gebr. v. Hohenlohe Stadtgem. Rothenburg		1325	1322 1343		2000 Pf. H	1 J. – St 1 J. – St		200 Pfd. H								B. Reg. Ludw. nr. 492. Mon. Boica [illegible] Oberbayr. Archiv 23, 207
			Karl IV.			Albr. v. Hohenlohe			1349			1200 M. S			120 M. S								Mon. Boica 41, 397 f.
39	Juden der niederen Landvogtei in Niederschwaben	Heinrich VII			Konrad v. Weinsberg			1312			—			100 Pfd. H		perpetuo							Böhmer, Acta imp. sel. nr. 644
40	Heilbronn		Ludwig d. B			Stadtgem. H[illegible]			1316			[illegible]					6 Jahre (jährl. Abtrag durch Erhaltung v. [illegible] Pfd. H)						B. Reg. Ludw. nr. 102.
41	Schwäb. Hall			Ludwig d. B.			Stadtgem. Hall			1316			1 J. – St										Ebd. nr. 221.
42	Eßlingen		Ludwig d. B			Stadtgem. Eßlingen			1330								5 Jahre						Württemb. Gesch. Quellen [illegible]
43.	Reutlingen		Ludwig d. B			Ulrich v. Württemberg			1330														Oberamtsbeschreib. v. Reutl. II, 179
44	Lauingen	Ludwig d. B.	Ludwig d. B.		Heinr. Rot, Ulmer Bürger	Herzoge v. Niederbayern		1324	1330								b. z. Einlösg.						Oefele, Rer. Boic. script. II, 147 Ebd. S. 153.
45.	Ulm, Nördlingen		Ludwig d. B			Ludwig u. Friedr. v. Öttingen			1324			[illegible]											Ebd. I, 740
	Ulm, Nördlingen		Karl IV.			Pfalzgraf Stephan			1345			?											[illegible]
	Ulm					Ludwig u. Friedr. v. Öttingen			1345			6000 Pfd. H					b. z. Einlösg.						Neue hist. Abhandlgn. d. bair. Akad. I, 547 f.
	Ulm					Albrecht v. Rechberg			1347			?					?						B.-H. Reg. Karl nr. 6469
	Ulm, Nördlingen					Ludwig v. Friedrich von Öttingen			1347			[illegible] Pfd. H					b. z. Einlösg.						Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 700
	Nördlingen								1347			600 Pfd. H					?						B.-H. Reg. Karl nr. 6082.
	Ulm, Nördlingen								1347			2000 Pfd. H					b. z. Einlösg.						Winkelmann a. a. O. nr. 701.
46.	Juden in der Herrschaft Öttingen	Ludwig d. B			Ludw. v. Öttingen d. Ältere			1331								b. z. Widerruf							B. Reg. Ludw. nr. 1327.
			Ludwig d. B			Ludw. v. Öttingen, der Ältere			1342			400 Pfd. H			40 Pfd. H		b. z. Einlösg.						Ebd. nr. 2666.
47	Augsburg	Ludwig d. B.			Ludw. u. Friedr. von Öttingen			1329			— 1 J. – St					b. z. Widerruf							Ebd. nr. 1017
			Ludwig d. B. Karl IV.			Peter v. Hoheneck Ulrich v. Hochaltingen			1330 1330 1347			300 M. S 100 M. S 300 M. S			60 Pfd. Pf 20 Pfd. Pf 30 M. S								Meyer, Augsburger U.-B. I, 261 Ebd. S. 262. Ebd. II, 3
48	Konstanz			Heinrich VII. Ludwig d. B			Eberh. v. Burgeln Eberh. v. Nellenburg			1311 1330			[illegible] M. S (auf 1 Jahr) [illegible] Pfd. H (auf 3 Jahre)										Anhang III nr. 1. B. Reg. Ludwig nr. 1180.
49.	Überlingen			Ludwig d. B			Friedrich v. Zollern			1330			100 Pfd. H										Oefele, Rer. Boic. script. I, 763.
50.	Villingen	Ludwig d. B.			Joh. und Götz von Fürstenberg			1324			50 M. S.			5 M. S.		b. z. Widerruf							Fürstenberg. U. B. II nr. 126.
51	Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Rheinfelden		Ludwig d. B			Albrecht u. Otto v. Österreich			1330								b. z. Einlösg.						Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 34
52.	Breisach, Neuenburg, Schaffhausen, Rheinfelden		Ludwig d. B			Albrecht u. Otto v. Österreich			1331														Thommen, Urkunden z. schweiz. Gesch. aus österr. Archiven I nr. 360

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 051 941 3